Das Medizinalwesen in der Herrschaft Rheda von der Mitte des 17. Jhs. bis zum Beginn der preußischen Zeit

Von Hiltrud Aders

Vorwort:

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Besonderheiten aufzuweisen, die das Medizinalwesen der Herrschaft *Rheda* in einer Zeit kennzeichnen, in der die ärztliche Kunst einen beachtlichen Aufschwung nahm.

Man sollte erwarten, eine so kleine und von den Brennpunkten medizinischer Philosophie und Forschung weit abgelegene Residenz wäre von den entscheidenen Ereignissen im »Lande der Medizin« unberührt geblieben. Das Gegenteil trifft zu; *Rheda* hat diese Zeit nicht verschlafen. Vor allem die zweite Hälfte des 18. Jhs. ist hier gekennzeichnet von einem wachen Interesse für alles, was wir heute als Hygiene bezeichnen. Die gesamte Gesundheitspolitik der Rhedaer Regierung war von dem Bestreben geprägt, nicht nur den kranken Menschen zu heilen, sondern durch vorsorgende Maßnahmen ihm ein Leben in körperlicher und sozialer Gesundheit zu ermöglichen. Mögen es primär auch die Ärzte gewesen sein, die von den Universitäten neue Ideen mitbrachten, um sie an ihrem Wirkungsort durchzusetzen, entscheidend für die aktive Gesundheitspolitik war doch die Aufgeschlossenheit der Grafen von Bentheim für das Gesundheitswohl ihrer Landeskinder.

Zugegeben, viel Eigenständiges ist auf diesem Gebiete nicht aus *Rheda* hervorgegangen. Es zeigt sich vielmehr, daß die Regierung in *Rheda* bestrebt war, von ihren Nachbarländern das, was sich dort als gut und notwendig erwiesen hatte, zu übernehmen. Aber wir sollten dies nicht als negativ werten. Beweist es doch, daß die Landesherrn es immer verstanden haben, tüchtige Ärzte und Regierungsbeamte an sich zu ziehen, die über Neuerungen in der medizinischen Welt wohl unterrichtet und auch fähig waren, sie den für das kleine *Rheda* gegebenen Verhältnissen anzupassen und sinnvoll auszuwerten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als wichtigste Quelle standen mir die Akten aus dem fürstlich Bentheim-Tecklenburgischen Archiv in *Rheda* zur Verfügung[1]. Die zeitliche Begrenzung meiner Arbeit erklärt sich daraus, daß im 30jährigen Krieg und vor allem beim Brand des Schlosses *Rheda* i. J. 1718 viel älteres Aktenmaterial vernichtet worden ist.

Daneben wurden die Ratsprotokolle in den Stadtarchiven zu *Rheda* und Gütersloh sowie die Kirchenprotokolle und Kirchenbücher der beiden evangelischen Gemeinden eingesehen.

Die Akten aus der Zeit nach der Aufhebung der Herrschaft befinden sich im Staatsarchiv Münster[2].

An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Dr. med. K. E. *Rothschuh* meinen Dank aussprechen für die Annahme des Themas als Dissertation. Danken möchte ich auch meinem Vater, Oberstaatsarchivrat Dr. G. *Aders,* der mich auf das umfangreiche und für die Medizingeschichte noch ungenutzte Material im Rhedaer Archiv aufmerksam machte. Zu Dank verpflichtet bin ich ferner Graf Moritz von und zu *Bentheim* (†), der mir in großzügiger Weise die Einsicht in das Archiv ermöglichte, sowie Herrn E. A. *Lübbermann* in Gütersloh, der als Kenner der Rhedaer Geschichte mir wertvolle Auskünfte und Hinweise gab.

Einleitung:

Im Jahre 1800 schrieb Justus *Gruner*[1] über *Rheda:* »Die Herrschaft ist die kleinste der westfälischen Residenzen.« Tatsächlich war sie zu dieser Zeit nur etwa 160 qkm groß. Ihre Lage beschrieb 1788 Peter Florens *Weddingen*[2]:

»*Rheda,* die Haupt- und Residenzstadt der Grafen v. Bentheim-Tecklenburg, liegt im Süden eine halbe Stunde von der Stadt Wiedenbrück, nach Westen 6 Meilen von Münster, nach Norden 1 Meile vom Dorfe Gütersloh und 3 Meilen von dem Rittbergischen Dorfe Neunkirchen entfernt.«

Damit sind die Nachbarländer der Herrschaft genannt: Die osnabrückische Enklave *Reckenberg* mit der Stadt *Wiedenbrück,* das Hochstift *Münster,* das

---

[1] Die Akten wurden 1844 durch einen Archivar Brand nach Sachgruppen in alphabetischer Folge – von Abschoß bis Zwillinge – geordnet und verzeichnet. Die Unterteilung erfolgte durch Weiterzählung innerhalb der Großbuchstaben (die Zitierung: M 17 bedeutet z. B.: Rheda Akten, Fach M lfd. Nr. 17).
Bei der Ordnung v. J. 1844 sind indessen nicht alle Akten erfaßt worden; einige liegen heute noch unverzeichnet in numerierten Fächern; sie werden zitiert als Rheda Akten Fach Nr. . . .
Gleichfalls ungeordnet und unverzeichnet sind auch die landständischen Protokolle (im Folgenden zitiert: Rheda Landstände, Protokolle Bd. . . .).

[2] Hier waren besonders die Akten des Rhedaer Notars Friedrich Gerstein ergiebig.

[1] (1777–1820) in: Meine Wallfahrt zu Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittl. und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jhs.

[2] (1758–1809) im »Westfälischen Magazin« 1788: Topographische Beschreibung der Stadt Rheda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

preußische Ravensberg mit *Bielefeld* und die Grafschaft *Rietberg*. Die Nachbarschaft »so gut eingerichteter Staaten«[3] wie Preußen und *Münster* hat auf die innenpolitischen und – wie noch zu zeigen sein wird – auch auf die gesundheitspolitischen Entscheidungen der Grafen großen Einfluß ausgeübt.

Der »Titulus plenus« der Herren von *Rheda* lautete: Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln. Am Ende des 17. Jhs. gehörte zu ihrem Herrschaftsbereich neben den beiden Grafschaften Limburg und Tecklenburg nur noch die Herrschaft Rheda. Nach dem Verkauf Tecklenburgs an Preußen (1707) verblieben ihnen sogar nur Limburg und Rheda. Seit 1707 residierten die Grafen wechselweise in *Hohenlimburg* und *Rheda*. Erst seit 1757, als Moritz Casimir I. das Rhedaer Schloß ausgebaut hatte, wohnten sie fast ausschließlich in *Rheda*. 1806 wurde die Herrschaft *Rheda* von den Franzosen besetzt und 1808 dem Großherzogtum *Berg* zugeteilt. Im Wiener Kongreß dann *Preußen* zugesprochen, wurde *Rheda* mit Teilen des ehemaligen Osnabrückischen Amtes *Reckenberg* und der Grafschaft *Rietberg* im Jahre 1816 zu dem heutigen Kreis *Wiedenbrück* verbunden.

Die »Haupt- und Residenzstadt *Rheda*« – wie *Weddingen* sie großzügig nennt – war die einzige Stadt der Herrschaft. Sie hatte sich um die im 12. Jh. zum Schutz des Emsüberganges erbaute Wasserburg entwickelt und besaß seit 1355 Stadtrechte. *Gruner* beschreibt sie als ein »helles und freundliches Örtchen, das mitten in einer sandigen Ebene liegt und sehr öde Umgebung hat«. *Weddingen* gibt uns genauere Einzelheiten:

»Die Stadt hat 2 Thore: 1. Das Emsthor, bey welchem die Ems vorbeyfließt, und durch welches Thor die Passage nach Clarholz, Münster und Gütersloh geht. 2. Das Kirchthor, durch welches man nach Wiedenbrück und Lippstadt geht ... Die Hauptstraße, welche breit und sehr gut gepflastert ist, theilet die Stadt in 2 Hälften. Die Nebenstraßen sind enge, winklich und mit Mistpfützen belegt ... Das gräfliche Schloß, an der südwestlichen Seite der Stadt, ist mit zween an beiden Seiten im alten gothischen Geschmack erbauten Thürmen versehen und überhaupt sehr bequem eingerichtet.«

Gruner dagegen scheint dem Schloß wenig abgewonnen zu haben, denn er schreibt: Es »ist ein altes, weder dem Äußeren noch dem Inneren nach ein sehenswertes Gebäude«.

Die von *Gruner* als öde und sandig charakterisierte Umgebung brachte als »vornehmste Produkte ... Haber, Gerste, Hanf, Rocken, Wicken und Buchweizen ... Die Einwohner nähren sich vom Ackerbau, der Landwandweberey und der Handlung.« Vor allem die Leinenweberei hatte *Rheda* zu nicht geringem Reichtum verholfen. »Fast die Hälfte der Einwohner besteht aus Linnenwebern ... Es wird hier dichtes Linnen gewebt. Die Zahl der Meister ist 70–75 und die Zahl der Webstühle über 100«[4]. Begünstigt wurde dieser

[3] So der bentheim. Regierungsdirektor Gerstein.
[4] *Weddingen.*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Erwerbszweig durch die Lage an der Handelsstraße, die von Münster über Paderborn nach Kassel führte[5].

Neben der Weberei wurde natürlich, wie in anderen Städten auch, Ackerbau und Viehzucht betrieben. Sogar Geistliche, Ärzte, Richter, Notare und Bedienstete des Hofes widmeten sich nebenbei der Landwirtschaft.

Rheda war indessen nicht nur ein Handels- und Ackerbürgerstädtchen, sondern dank seiner Lage im Schatten des Schlosses vor allem eine Verwaltungsstadt. Hier wohnten die Regierungsbeamten und Hofbedienten, die ersten Ärzte ließen sich hier nieder, und auch die ersten Apotheken sind hier gegründet worden.

Weddingen gibt die Zahl der Einwohner um 1788 mit 1188 in 235 Häusern an. Eine Schilderung der Wittgensteiner Residenzstadt Berleburg[6] trifft auch auf die Rhedaer Verhältnisse zu, wenn es dort heißt:

»Da waren nicht nur die landläufigen Allerweltshandwerker, Gevatter Schuster und Schneider, Leineweber, Wagner, Krämer, Zimmerleute, Grob-Chur- und Hufschmiede, Maurer, nicht nur die weniger häufigen Seiler, Hanfner, Küfer, Euler, Bender, Gläsner, Dreher, Säckler, Steindecker, Schneidmüller, Blaufärber, Rot- und Weißgerber, da gab es Hut-, Büchsen-, Papier-, Perücken-, Instrumentenmacher, Waffenschmiede, Apotheker, Chirurgen, Ärzte, Buchdrucker, Musiker, gelernte vornehme Handelsleute, ja sogar ein Notar, Konzertmeister, Kunstmaler, da war eine Regierung und Kammer, wohlversehen mit einem Kanzleidirektor, Kämmerer, Registrator, Räten, Sekretären, Schreibern und Boten, einem Marstall mit einem Stallmeister, die Schloßkompanie unter einem Leutnant, und über dem allen – eine kleine Sonne, die ihre Strahlen bis in die verborgensten Winkel des Städtchens sendet: Der hochgräfliche Hof mit seinem Staat und Glanz, seiner Gnade und Gunst. Ein breites goldenes Band läuft diese Sonne über die Brust der Würdenträger, verlorene Strahlen umspielen den Rücken des herrschaftlichen Hofschneiders und Holzhauers.«

Die Herren von *Rheda* haben es verstanden, diese »kleine Sonne« für ihr Land zu sein. Gewiß waren auch sie ihrer Zeit entsprechend der Auffassung, »daß die Bevölkerung das wahre Mittel ist, einen Staat blühend zu machen und die Kammereinkünfte zu vermehren, ohne daß der Unterthan es empfindet«[7]. Bei ihrem Bemühen, einen absolutistischen Musterstaat im Kleinen zu errichten und zu erhalten, kam hinzu, daß die Grafen überzeugte Protestanten waren, was ihre Entscheidungen und Entschlüsse oft deutlich geprägt hat[8].

Trotzdem waren sie keineswegs puritanisch gesonnen, sondern versuchten mit Erfolg, ihrer Residenz ein wenig vom Glanz großer Fürstenhöfe zu geben. So wurde *Rheda* im 17. Jh. das »Versailles von Westfalen« genannt. Der Hof

---

[5] Heutige Bundesstraße 64.
[6] Franz Prinz zu Sayn–Wittgenstein: »Durchläuchtige Welt« S. 66.
[7] Ch. L. *Hoffmann*, Rede von dem Nutzen, den ein gehörig eingerichtetes medizinisches Fach in einem Staate stiften kann, 1777; vgl. Fischer S. 26.
[8] Schon 1588 war die Reformation in Rheda eingeführt worden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hatte ein eigenes Theater und Orchester. Regelmäßig wurden hier Bühnenstücke aufgeführt und Konzerte veranstaltet, zu denen jeder Bürger der Stadt Zutritt hatte. Die Geistlichkeit, Ärzte und Apotheker gehörten zum »geselligen Zirkel« des Hofes und hatten z. T. als besondere Gunst der Grafen freien Zutritt zur herrschaftlichen Tafel.

Neben *Rheda* war *Gütersloh* der bedeutendste Ort der Herrschaft. Das Dorf zeichnete sich gleichfalls durch eine verkehrsgünstige Lage aus. Über *Gütersloh* führten die Handelsstraßen von Dortmund/Hamm bzw. Soest/Lippstadt nach Bielefeld und Hannover und darüber hinaus über Lüneburg bis Lübeck. Bei *Gruner* heißt es über *Gütersloh:*

»Die Einwohner haben die Eigenschaft der Ravensberger. Sie nähren sich von denselben Erwerbszweigen: Flachs-, Hanfbau und Garnspinnen, welches hier mit außerordentlichem Fleiß und ungemeiner Geschicklichkeit betrieben wird. Sie sind daher auch meistens wohlhabend, und der rhedaische Flecken *Gütersloh* treibt den stärksten Garnhandel und hat äußerst reiche Kaufleute, bei denen ich ein bewundernswürdig feines Garn fand, dessen Versendungen in die entferntesten Länder von diesem kleinen Ort geschehen. Alles, alles ist hier mit Spinnen beschäftigt, und die Fertigkeit der Landleute, ihr Fleiß in dieser Kunst ist zu einer unglaublichen Höhe gestiegen!«

Im Jahre 1800 wird die Einwohnerzahl für *Gütersloh* mit 2300 Seelen in 300 Häusern angegeben (F 5). Beim Vergleich mit *Rheda*[9] fällt auf, daß *Gütersloh* stärker besiedelt war. Der Grund war, daß es Fremden ohne weiteres freistand, sich in *Gütersloh* niederzulassen. Wer dagegen in der Stadt *Rheda* als »Ausländer« Wohnung nehmen wollte, bedurfte neben einer ausdrücklichen Erlaubnis auch eines nachweisbaren Vermögens. Hinzu kam noch eine besondere Gebühr, wenn jemand darüber hinaus auch das Bürgerrecht erwerben wollte.

Dies hatte dazu geführt, daß *Rheda* langsamer gewachsen war[10], aber auch, daß die Rhedaer Bevölkerung mit einem gewissen Hochmut auf die Gütersloher herabsah.

Neben *Rheda* und *Gütersloh* gab es in der Herrschaft 3 Dörfer mit ihren Bauerschaften, nämlich das Kirchdorf *Lette* und die beiden Dörfer *Herzebrock* und *Clarholz,* die ihre Entstehung den dort gegründeten Praemonstratenserklöstern verdankten. Die Einwohner dieser Dörfer und Bauerschaften ernährten sich überwiegend von Ackerbau und Viehzucht und das vermutlich mehr schlecht als recht. Denn *Gruner* schreibt: »Die kleine Herrschaft, welche nur wenige Quadratmeilen eines sandigen und sterilen Bodens enthält, ernährt auf dieser engen unwirthbaren Fläche 17 000 Menschen«[11].

Über diesem kleinen Land und seinen fleißigen Menschen leuchtete also die »kleine Sonne des hochgräflichen Hofes«, einerseits bemüht, ihrer Residenz ein wenig Glanz der großen Welt zu geben, andererseits – durch die Um-

[9] Rheda: 1188 Seelen in 253 Häusern.

[10] Rheda hatte bereits 1663 225 Häuser (vgl. *Flaskamp,* Rhedaer Bürgerbuch von 1663).

[11] Somit war die mittlere Bevölkerungsdichte etwa 100 Menschen pro qkm und betrug der Anteil der Bevölkerung »auf dem platten Lande« etwa 13 500.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stände und Verfassungsbestimmungen zur Sparsamkeit gezwungen – immer darauf bedacht, das Geld im Lande zu halten.

Doch es hieße den Herren von *Rheda* Unrecht tuen, wollte man die absolutistische und merkantile Seite ihrer Regierungsweise zu sehr betonen. In dem Zeitraum von 1650 bis 1806, den diese Arbeit behandelt, zeichnete sie sich durch eine sorgende Haltung aus, die nicht der kameralen, sondern auch der erwähnten religiösen Einstellung der Grafen entsprang.

Außerdem waren sie keineswegs absolute Herren. Ihre Macht wurde – zumindesten auf finanziellem Gebiet – erheblich eingeschränkt durch die sog. Landstände, welche die Klöster *Herzebrock, Clarholz* und *Marienfeld* darstellten[12]. Die Landstände hatten bei Entscheidungen der Grafen, die finanzielle Fragen betrafen, entscheidend mitzusprechen. So z. B. verwalteten sie die Landesarmenkasse[13] und mußten die Gehälter der vom Grafen angestellten Beamten wie auch der Ärzte und Chirurgen bewilligen.

Bei der Verwaltung des Landes ist zu unterscheiden zwischen der eigentlichen, gräflichen Landesregierung und der Verwaltung der Stadt *Rheda.* Diese erfolgte durch den Magistrat, der seit 1459 von zwei Bürgermeistern und dem Rat gebildet wurde. Die Regierung bestand aus mehreren Regierungsräten unter einem Direktor. Ihr angeschlossen war die Kanzlei unter einem Justizrat, der zugleich oberster Richter war, und das Rentamt, das die Landeseinnahmen verwaltete.

In den Dörfern saßen sog. Amts- und Untervögte, die über Vorkommnisse in ihrem Bereich – ebenso wie die »Führer« in den Bauerschaften – berichten und Verordnungen der Landesherren bekanntgeben mußten. Ein weiteres Exekutivorgan der Regierung war die Geistlichkeit; es war üblich, gräfliche Publikationen von der Kanzel verkünden zu lassen.

Von den vielen Regierungsbeamten soll namentlich nur *Ludwig Gerstein*[14] erwähnt werden. 1774 begann er als gräflicher Kanzleisekretär und Archivar, stieg 1781 zum Regierungsrat und 1786 zum Regierungsdirektor auf; 1806 wurde er zum Hofrat ernannt und starb 1808 kurz nach seiner Pensionierung[15]. *Gerstein* zeichnete sich nicht nur durch seine Regierungstreue aus, sondern vor allem durch vielseitige Sachkenntnisse.

Gruner schreibt über ihn:

»Die Sorge für die Justiz und Polizei des Landes liegt in den Händen der gräflichen Regierung, deren Direktor – ni fallor Karsting – ein kenntnisvoller, thätiger Mann ist.«

Bei *Weddingen* heißt es:

»Unter den hiesigen Gelehrten werden insbesondere der Herr Regierungsdirektor *Gerstein* und der Herr Archivarius *Lehmann* sehr geschätzt. Ersterer

---

[12] Marienfeld lag zwar auf münst. Gebiet, hatte aber umfangreichen Grundbesitz in der Herrschaft Rheda.

[13] Vgl. S. 10.

[14] 1750 in Rheda geboren, gestorben 1808 ebd. Vgl. L. *Gerstein,* Geschichte der Familie Gerstein, Hagen 1935.

[15] Daten nach B 17.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

soll einer der geschicktesten Juristen sein, auf den die Landesregierung kein geringes Zutrauen gesetzt hat.«

Gersteins Kommentare zu allen gesundheitspolitischen Fragen zeugen davon, daß er sich eingehend mit den vorfallenden Fragen befaßte, bevor er seine Meinung dem Grafen vortrug. Seine Redlichkeit wird an vielen Stellen deutlich, wenn er offen zugibt, von manchen Dingen nicht genug zu verstehen, um sie beurteilen zu können, und sie daher in berufenere Hände legt. Ohne seine Fürsprache oder begründete Bedenken wäre sicher manche Entscheidung, die uns noch heute als weitsichtig und richtig erscheint, nicht oder anders gefällt worden.

Nicht zuletzt an diesem entscheidenden Einfluß *Gersteins* mag es liegen, daß uns heute *Moritz Casimir* I. (1710–1768) als ein weit selbständigerer Regent erscheint, als sein Sohn und Nachfolger *Moritz Casimir* II. (»Der Andere«, 1735–1804). Dieser brauchte meist nur noch seinen Namen unter die Entwürfe *Gersteins* zu setzen, an denen fast niemals etwas auszusetzen war. *Moritz Casimir* I. dagegen sah sich ohne einen so befähigten Berater weit öfter gezwungen, eigene Entscheidungen zu fällen, die zuweilen von einer amüsanten Originalität waren.

Über *Moritz Casimir* II. und seine Familie liegen zeitgenössische Charakterisierungen vor. *Gruner* schildert die gräfliche Familie als »bieder und leutselig. Der regierende Graf von Bentheim-Rheda ... ist ein gutmütiger Mann, dessen Lieblingsvergnügen das Reiten ist, welches er so gerne treibt, daß er, der Unsicherheit zu steuern, vor einigen Jahren fast mit den Landhusaren Patrouille ritt«.

Weber[16] beschreibt ihn als einen höchst munteren Westphäler«, der »eine sonderbare Liebhaberei« habe: Die Anatomie. Vielleicht erklärt diese Liebhaberei das Interesse des Grafen an medizinischen Fragen. Auf ihn geht auch die Sammlung medizinischer und naturwissenschaftlicher Bücher in der fürstlichen Bibliothek zurück, findet sich doch darunter sogar ein *Paracelsus!*

Was den Erbgrafen *Emil* betrifft, so unterscheiden sich die Ansichten *Gruners* und *Weddingens* erheblich. Nach *Gruner* zeichnete er sich nur »durch unglückliche Eigenschaften« aus. *Weddingen* dagegen sagt:

»Der Erbgraf ist ein junger hoffnungsvoller Herr, der das Glück gehabt hat, von den gewöhnlichen Fehlern, welche Reichtum und hohe Geburt zu begleiten pflegen, freygeblieben zu seyn.«

Weddingen mag wohl zuviel der »captatio benevolentiae« getan haben und *Gruners* Urteil richtig sein. Graf *Emil* hatte schon zu Lebzeiten seines Vaters in dessen Auftrag manche Entscheidung zu fällen. Doch hinterläßt eine Betrachtung dieser Entscheidungen den Eindruck, daß ihm die Regierungspflichten oft lästig waren. So entwirft er z. B. in aller Eile – wie er selbst zugibt – eine neue Medizinalverordnung, die natürlich vor Gersteins Augen nicht bestehen kann, wenn dessen Kritik auch in höchst »unter-

[16] *Weber*, Karl Julius, Schriftsteller (1767–1832), Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen, 4 Bde. 1826/28.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

thänigem« Ton gehalten ist[17]. Im Jahre 1806 suchte er sich von der Verpflichtung, jeden Apotheker zulassen zu müssen, durch den Vorschlag zu befreien, die Erblichkeit der Apotheken einzuführen[18].

Natürlich ist dieser Wandel in der Einstellung zu den »landesväterlichen Pflichten« auch zu verstehen aus der Änderung des Zeitgeistes und der Verhältnisse.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge

Die Sorge für die Gesundheit der Bevölkerung lag in *Rheda* wie anderswo in den Händen von Hebammen, Wundärzten, Ärzten und Apothekern. Während es Hebammen und Wundärzte in *Rheda* schon früher gegeben hat, entstand die erste Apotheke dort 1630, der erste Arzt ist erst 1648 nachweisbar.

Ärzten und allen übrigen »Medizinalpersonen« wurde in den Privilegien, die sie zur Ausübung »ihrer erlernten Profession authorisierten«, zur Pflicht gemacht, »ihrem Eyd gemäß ... auf eines jeden Landinsassen Ersuchen in Zeiten der Noth mit Rath und Hülffe beyzustehen«.

Doch die »Hülffe« muß ein fast vergebliches Unterfangen gewesen sein, wenn man die hygienischen Verhältnisse dieser Zeit bedenkt. Eine Kanalisation gab es nicht, die Trinkwasserversorgung war schlecht, und die Menschen wohnten eng beieinander. Was Wunder also, daß es immer wieder zu Seuchen kam, die die Bevölkerung erheblich dezimierten, wie sich aus den Kirchenbüchern leicht ablesen läßt.

Die Anlage von Kirchenbüchern setzt in der Herrschaft *Rheda* im 17. Jh. ein; die hier allein interessierenden Sterberegister beginnen um 1620. Sie wurden von den Pfarrern geführt, die meist nur Namen, Stand, Alter und Tag der Beerdigung vermerkten. Regelmäßige Angaben über Todesursachen finden sich erst in der preußischen Zeit ab 1817. In den älteren Sterberegistern wird eine Todesursache meist nur in Epidemiezeiten oder bei Unfällen angegeben.

Nach 1817 wurden außerdem eingetragen der Tag und die Todesstunde und ob ein Arzt den Kranken behandelt hatte. Die am häufigsten genannten Todesursachen sind: »Schwindsucht, Wassersucht, Brustfieber, Auszehrung, Nervenfieber, Krämpfe«, seltener, aber doch öfters vorkommend: »Epilepsie, hitziges Fieber, Knochenfraß, Krebs, Masern, Frieseln«, die beiden letzten immer als Epidemie mit hoher Kindersterblichkeit, besonders bei Kindern unter 5 Jahren.

Überhaupt fällt die hohe Kindersterblichkeit auf. Bei einem Vergleich der Sterbeziffern 1704–1780 zeigt sich, daß der Anteil der noch nicht 10jährigen in den meisten Jahren über 50 % beträgt! 1764 sind in *Rheda* von 58 Toten 37 Kinder, 1771 unter 59 Todesfällen sogar 44 Kinder! 1790 schreibt der

[17] s. S. 31.
[18] Vgl. S. 94.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gütersloher Pastor *Schlüter* unter die Namen der Toten dieses Jahres: »Unter den 113 Toten sind 61 Kinder.« Diese Zahl muß also selbst ihm auffällig hoch erschienen sein in einer Zeit, wo Totgeburten und Säuglingssterblichkeit an der Tagesordnung waren.

Interessant ist weiterhin, daß in der ersten Hälfte des 18. Jhs. der Anteil der verstorbenen 20–30jährigen im Verhältnis zu den 40–60jährigen relativ gering ist, was sich in der 2. Hälfte grundlegend ändert. 1779 ist z. B. keiner der 72 Verstorbenen über 30 Jahre alt. Andererseits ist bemerkenswert, daß, wer einmal dieses kritische Alter überwunden hatte, recht alt werden konnte, denn es finden sich 70-, 80-, 90jährige.

Die Ursache für die hohe Mortalität liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß man gegen viele Krankheiten machtlos war. Zum anderen hatte sie ihren Grund in der zahlenmäßig unzureichenden ärztlichen Versorgung, der mangelhaften Ausbildung der Hebammen und in den katastrophalen hygienischen Verhältnissen. Verständlich ist ferner, daß sich ansteckende Krankheiten bei dem gedrängten Zusammenleben der Menschen schnell verbreiten mußten und schwer zu heilen waren, wie die in Gütersloh gehäuft auftretende Tuberkulose.

Vermutlich brachten auch die Gütersloher Fuhrleute und in Kriegszeiten durchziehende Soldaten Krankheiten mit, so z. B. den »Morbus gallicus vulgo Lues venerea .. bey dem Bürger *Lied* nebst seiner Frauen und zwey Kindern . . .«[1].

Ziel einer geordneten Gesundheitsfürsorge mußte also sein, angesichts der gegebenen und z. T. unabänderlichen Verhältnisse soviel als möglich vorsorgend zu wirken. Und dies war der Regierung nur möglich, indem sie für eine zahlenmäßig ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hebammen, Ärzten, Chirurgen und Apothekern sorgte. Bedeutsamer war noch, die »Qualität des medizinischen Personals so hoch als möglich zu halten«[2]. Die wichtigste Grundlage dazu war die Schaffung guter Medizinalordnungen, wie sie allenthalben im Laufe des 18. Jhs. entstanden. *Preußen* war hier nicht nur zeitlich im norddeutschen Raum führend, sondern wurde auch schnell in der Gesundheitsgesetzgebung für viele Nachbarländer maßgebend.

In *Rheda* erscheint die erste, wenn auch noch sehr kurz gefaßte »Großmedizinalische Landordnung Dero Herrlichkeit Rheda« im Jahre 1680[3]. Im wesentlichen beschränkte sie sich auf Anweisungen für den Landphysicus. Dieser vertrat die Stelle der in anderen Ländern bestehenden Medizinalkollegien, die die Oberaufsicht über die »Medizinalpersonen« führten, sie vor der Zulassung zu prüfen, jährlich zu visitieren und die Kurpfuscher zu bekämpfen hatten. Alle diese Aufgaben waren in *Rheda* in der einen Hand des Landphysicus vereinigt, zu dessen Pflicht seit 1749 die kostenlose Behand-

---

[1] Protocollum Ecclesiasticum Rhedense, inchoatum 1681, im Evgl. Pfarrarchiv Rheda.
[2] Gerstein.
[3] Das Stück trägt kein Datum, die Datierung nach dem Archivar Brand. Der Text der Ordnung s. S. 56.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lung der Armen kam, wenn diese »ein attestatum vom Pfarrherrn beibringen« konnten (B 19/5). Gruner schreibt über die Armenfürsorge:

»Es gibt hier zwo Cassen zur Unterstützung der Armen, eine herrschaftliche, welche von dazu bestimmten Kapitalien des Landesherrn unterhalten wird, und eine Landarmencasse, deren Capitalien aus der Landescasse genommen werden« und deren Verwaltung in den Händen der Landstände lag.

Vor 1749 richteten sich die Honorarforderungen der Ärzte und Chirurgen nach dem Vermögen der Patienten: Ein Reicher mußte mehr zahlen als ein armer Mann. Dies wurde 1749 geändert. Der Landphysicus erhielt ein festes Gehalt aus der Landkasse und mußte dafür alle armen Kranken umsonst behandeln. In dem betreffenden Beschluß der Landstände heißt es:

Daß der Arzt »für seine Mühwaltung und praescriptiones für verarmte Patienten überhaupt als auch vorzüglich bey grassierenden Epidemien nach einer billigmäßigen Designation aus der Landcasse bezahlt werden solle, als welche Bezahlung dann auch in Ansehung derer zu solchem Behuf erforderlichen Medicamente und sonstige Veranstaltungen zu verstehen wäre« (A 106).

Im Jahre 1789 wurde diese Regelung abgeändert[4]. Der Landphysicus erhielt wie bisher ein festes Gehalt, durfte darüber hinaus aber seine Rechnungen für die Behandlung armer Kranker bei der Landkasse einreichen und erhielt erstattet, was man für angemessen hielt.

Der *Landchirurg* übernahm entsprechend die Behandlung aller chirurgischen Fälle bei armen Patienten.

»Außerdem ist derselbe nach der bisherigen Observanz schuldig ... unter der Leitung und Aufsicht des Landphysicus den Armen bei solchen innerlichen Krankheiten seine Hilffe zutheil werden zu lassen, die ein schleunige oder ununterbrochene Behandlung erfordern« (B 19/5).

Wann erstmals ein eigentlicher Landarmenarzt eingestellt wurde, war nicht eindeutig festzustellen. Zuerst wird Dr. *Grewe* 1802 so genannt (R 190). Der Grund dafür, daß man den Landphysicus davon entband, alle Armen kostenlos zu behandeln, liegt sicher darin, daß man ihm mehr Freiheit für seine eigentlichen Aufgaben geben wollte[5].

Seit der Einführung eines Armenarztes arbeitete dieser mit dem Landchirurg zusammen. Der Chirurg mußte in zweifelhaften Fällen den Armenarzt zuziehen und seine Rechnungen für »Operationen und Curen ... abhängig von der Schwere« von diesem liquidieren lassen, bevor die Landeskasse sie erstattete (M 24). Daß die Frage der Krankenkassen damals wie heute ein Problem war, zeigt ein Kommentar *Gersteins* (M 24):

»Bey Berechnung der von dem Landchirurgus eingereichten, sich oft auf 100–200 Rtl.[6] belaufenden Rechnungen hat man bishero die lippische Medizinalordnung von 1783 zu Grunde gelegt. Für chirurgische Fälle ist diese Tax sehr bestimmt, weil sie die Belohnung des Wundarztes fast für jeden

[4] Vgl. M 22.
[5] Vgl. Kapitel über die Ärzte.
[6] 1 Reichstaler = 36 Mariengroschen = 252 Pfennige.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erdenklichen Casus festsetzt. Allein bey innerlichen Krankheiten, deren Dauer und dabey eintretenden besonderen Umstände sich zum Voraus unmöglich bestimmen laßen, ist eine so genaue Tax nicht möglich. Hier muß man sich darauf beschränken, die Recepte und die einzelnen Besuche zu würdigen. Die Frage, ob beyde nothwendig waren, und in der Art, wie sie berechnet wurden, in facto richtig sind, ist äußerst strenge zu beurtheilen. Es muß dabey zumahl der Willkür und der Discretion des Diliquenten überlaßen werden ... Da man in dergleichen Fällen bey öffentlichen Cassen jede Willkür möglichst zu vermeiden haben muß, ist es sehr zu wünschen, daß an die Stelle der bisherigen Liquidationsbefugniß für die ärztlichen Bemühungen ein Fixum festgelegt werde« (M 24)[7].

Die Landkasse trat immer dann ein, wenn jemand aus Armut gezwungen gewesen wäre, auf ärztlichen Beistand zu verzichten. Vor allem sprang sie ein in Zeiten von Seuchen[8] oder bei Behandlung und Versorgung der nicht selten vorkommenden Fälle von Geisteskrankheiten.

Neben dem Bemühen der Grafen, ihre Untertanen mit guten Ärzten und Chirurgen zu versehen, stand also auch das Bestreben, deren Kunst und Wissenschaft auch den Armen zugänglich zu machen. Es wurde für ausreichend eingerichtete Apotheken gesorgt, die ihre Medikamente nicht zu teuer verkaufen durften, und ebenso für eine geordnete Ausbildung der Hebammen[9]. Dies alles war notwendig zur Verhinderung eines Kurpfuscherunwesens, das in einem eigenen Kapitel besprochen werden soll.

Die Grundvoraussetzung für den Erfolg aller Bemühungen aber war die hygienische Volksbelehrung, vor allem in Zeiten von drohenden oder bereits ausgebrochenen Seuchen.

Als Beispiel mögen hier die »Verordnung zur Abwendung der Pest« aus dem Jahre 1753 dienen, ferner die Verordnung über die Pockenschutzimpfung, die bereits 1802 erlassen wurde[10], desgleichen Vorkehrungen bei einem Fall von Tollwut, und die Maßnahmen bei den Ruhrepidemien in den Jahren 1726, 1781/83/88/89.

»Verordnung zur Abwendung der Pest:

Demnach hiesige hochgräfliche Regierung benachrichtigt worden, daß sich in der Moldau und deren Gegenden an der polnischen Grentze die Pest geäußert habe, so wird solches dem Landvogt *Stammler* und Amtsvogt *Krieger* des Endes hiermit zu wissen gethan, daß sie denen vornehmten Kaufleuten in hiesigem Lande bedeuten, in der Correspondentz nach solchen und angrentzenden Orten, wie auch Einkaufung derer dort vorfallenden Waaren, nicht allein alle mögliche Praecaution zu gebrauchen und sich sothane Waaren in hiesiges Land zu bringen zu enthalten. Sondern es sollen auch keine Bettelleute, sie seien Christen oder Juden, weder deren noch sonst verdächtige

---

[7] Vgl. Anstellung Dr. Ebermaiers M 24.
[8] Vgl. Ruhrepidemie 1781, S. 15.
[9] Die entsprechenden Verordnungen s. in den jeweiligen Kapiteln.
[10] Also schon 6 Jahre nach der Entdeckung *Jenners*. Erstes Impfgesetz in Bayern 1807!

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Packen bis auf fernere Verordnung hereingelaßen, sondern solche allsofort ab- und zurückgewiesen werden.

Signatum *Rheda* 5. Feb. 1753« (M 37).

Man sieht an dieser Verordnung, welch große Furcht man noch damals vor der Pest hatte. Selbst wenn sie so weit entfernt auftrat, nahm man lieber eine Art freiwilliger Quarantäne auf sich, als sich der vagen Gefahr auszusetzen, daß ein Reisender die Pest nach *Rheda* bringen könnte.

Begründeter war die Furcht vor den Pocken, die immer wieder auftraten und zahlreiche Opfer forderten. So läßt sich z. B. an Hand der Gütersloher Sterberegister eine große Epidemie im Jahre 1730 nachweisen. In den Monaten Februar bis August steht hinter sehr vielen Namen der Beerdigten: »An den Pocken verstorben.« Vor allem waren es Kinder, die der Seuche zum Opfer fielen.

Im Jahre 1802 gab *Moritz Casimir II.* folgendes Publicandum heraus:

» . . . Es ist bekannt genug, welche traurigen Verwüstungen die natürlichen menschlichen Pocken zu Zeiten hervorgebracht haben. In dem neuen Zeitalter ist eine gewisse Gattung von Kuhpocken oder Schutzpocken bekannt geworden, deren Einimpfung von berühmten und einsichtsvollen Ärzten als ein bewährtes Mittel empfohlen wird, jeden Menschen vor den natürlichen Pocken zu bewahren. Es wird dies deswegen öffentlich bekannt gemacht, damit ein Jeder unter Berathung und Leitung eines geschickten Arztes zu seinem und der Seinigen Besten von jener Erfindung denjenigen Nutzen ziehen kann, den einsichtsvolle Ärzte derselben beylegen.

Rheda den 12. ten Juni 1802

Emil Friederich namens meines Herrn Vatters · Publicandum dominis sacerdotibus« (M 39).

Auf dem Erlaß findet sich der Vermerk:

»Am 20. 6. 1802 in *Rheda* und *Gütersloh* wörtlich verlesen und der Gemeinde bestens empfohlen! *Meybüscher* und *Schlüter.*«

Folgender Fall zeigt, daß es nicht erst der Anzeige durch einen Arzt bedurfte, um die Regierung zu entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, wenn die Gesundheit der Bevölkerung bedroht war.

Im Januar 1786 schreibt *Gerstein:*

»Bringe soeben in Erfahrung, daß eines Marienfelder Kötters Kuh heute doll geworden, von deren Milch annoch gestern getrunken worden. Nur ein Arzt kann entscheiden, in wiefern diese Milch gefährliche Folgen auf die Gesundheit derjenigen Leute haben kann, die davon annoch gestern getrunken haben« (H 83).

Hofrath Dr. *Wenneber* gab dazu folgendes Gutachten ab:

»Die Meinungen der Ärzte sind darüber getheilet, ob die von einem durch die Hundewuth angesteckten Thiere genossene Milch bey Menschen diese Krankheit fortgelange . . . Sollte . . . diese Familie der jetzt anzuwendenden Gegenmittel ohnerachtet von dieser scheußlichen Krankheit hingerißen werden, so bricht diese doch in den ersten Tagen noch in keine Wuth aus, und der Kranke ist in der Zeit auch noch keinem anderen mit der Ansteckung gefährlich. Würde also die Krankheit von dem ersteren Tag nun gehörig

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

berichtet, so könnte alsdann immer noch früh genug das deswegen erforderliche von der Policey verfüget werden.«

Auf Grund dieses Gutachtens sah man von der durch *Gerstein* vorgeschlagenen ständigen Bewachung der betroffenen Familie ab und begnügte sich damit, sich täglich vom Gesundheitszustand der Leute zu überzeugen, um »bey den mindesten sich einstellenden bedenklichen Umständen« Dr. *Wenneber* Mitteilung zu machen.

Heute erscheint uns diese Vorsicht übertrieben, da der Infektionsweg der Tollwut bekanntlich nicht über Milch und Fleisch geht. Für die damalige Zeit zeigt dieser Fall jedoch, wie umsichtig man war, nicht zuletzt auch, weil man der Tollwut hilflos gegenüberstand, aller angewendeten Gegenmittel »ohnerachtet«.

Noch ein anderes Beispiel mag zeigen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um allen Komplikationen durch Verbreitung dieser Krankheit auszuweichen[11]. Aus einem Zeitungsartikel hatte die Regierung erfahren, daß ein Bauer Schweine, die mit Sicherheit Tollwut infiziert waren, zusammen mit gesunden Tieren verkauft hatte. Als die Regierung den Käufer ausfindig gemacht hatte, waren die Schweine bereits geschlachtet und als Wurst und Schinken verkauft. Einem Erlaß des Grafen, alles sofort abzuliefern, kam man nur zögernd nach, denn diejenigen, die Wurst und Schinken für gutes Geld erstanden hatten, konnten mit Ersatz nicht rechnen. Die Folge waren Haussuchungen, die jedoch keinen durchschlagenden Erfolg brachten. Ein Teil wurde an unmöglichsten Orten versteckt gefunden, aber das meiste war und blieb verschwunden. Nach einem letzten Befehl, auch den Rest noch abzuliefern, blieb der Regierung nichts weiter, als den Kampf aufzugeben (P 164).

Besonders deutlich wird die »landesväterliche« Fürsorge bei den immer wieder auftretenden Ruhrepidemien[12].

Die erste Verordnung über Vorsichtsmaßnahmen liegt aus dem Jahre 1726 vor.

»Verordnungen gegen die Ruhr v. 3. August 1726[13]

3. Soll gleichmäßig durch die Untervögte angesagt werden, daß ein jeder Hausherr, sobald er wahrnimmt, daß in seinem Haus jemand mit der Ruhr befangen, solches bey Strafe von 10 Gfl. anzeigen soll.

4. Soll similiter durch die Untervögte bekannt gemacht werden, daß Zeit wehrend dieser Krankheit niemand, wer der auch sey, länger als ein Viertelstunde beläutet werden solle.

5. Sollen die Untervögte in jedem Hause Erinnerung thuen, daß, wan jemand mit der Krankheit befallen, derselbe seine Nothdurft nicht vor die

---

[11] Der Fall, der hier in so kurzen Worten erzählt ist, füllt einen umfangreichen Aktenband, woraus man ersehen kann, wie wichtig die Angelegenheit genommen wurde.

[12] 1722 ist eine große Epidemie an Hand der Kirchenbücher nachzuweisen; von September bis Dezember von 65 Todesfällen 47 an der Ruhr gestorben.

[13] Punkte 1 und 2 durch Mäusefraß zerstört.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Thüren noch an solchen Orthen thuen solle, wo andere hinkommen, sondern, daß den Kranken ein Geschirr geschaffet, selbiges sodan ausgetragen und in die Erde gescharret werden müßte.

6. . . . daß bey wehrender dieser Krankheit und bis zu anderweitiger Verordnung durchaus keine Totenwachen gehalten werden sollen, bey Strafe von 1 Gfl.

7. Haus vor Haus ansagen, daß, wan jemand an dieser Krankheit gestorben, derselbe nicht über 24 Stunden über Erden stehen solle.

8. Die Vorsteher zu vernehmen geben, daß dermahlen im Dorfe *Gütersloh* viele fremde Leute und Vagabunden sich aufhielten, directe gegen bisherige herrschaftliche Publicata, wodurch dergleichen Krankheit nicht allein vielfach herzugeführet, sondern auch Stehlen und Rauben vermehret würden, so ist gut befunden, daß die vorherigen des Endes ergangenen Publicata erneuert und geschärfet werden sollen« (M 34).

Auch die Nachbarländer versuchten, sich gegen die Ausbreitung der Seuche zu schützen. Der Gütersloher Vogt *Neuhaus* berichtete der Regierung in *Rheda,* daß auf Befehl des Osnabrücker Bischofs

»an *Wiedenbrücker* Seite an allen Orten 5-6 Mann mit Unter- und Obergewehr stehen mit dem Befehl, keinen aus *Gütersloh,* wer der auch sey, in ihr Land hereinzulaßen« (M 34).

Neuhaus unternahm mit dem Chirurgen *Winckelhagen*[14] regelmäßige Besuche, um die Ausbreitung der Krankheit zu kontrollieren. Ebenso regelmäßig schickte er an die Regierung solche oder ähnliche Berichte:

« . . . daß seit meiner letzten Visitation 5-6 gestorben, 4-5 neue wieder eingefallen, ebenso viele auch wieder genesen . . . alß heute Morgen, da ich mit dem Chirurgen *Winckelhagen* auff das Land gefahren, haben wir fast keine von der Seuche inficiert gefunden, außer drey, von welchen vielleicht ein kleines Kind die größte Sterbensgefahr leiden möchte. Die unendliche Güte Gottes wird uns ferner beistehen, daß Ihre hochgräfliche Gnaden an unserer Sorge und Mühe ein Vergnügen und die armen Leute Trost und Gesundheit davon haben mögen . . .« (M 34).

Die Regierung hatte – wie schon gesagt – angeordnet, daß alle Erkrankten namentlich gemeldet würden. Da man diesem Befehl nur zögernd Folge leistete, wurde er erneuert, und es erschienen etwa 30 Hausbesitzer, die ihre erkrankten Familienangehörigen oder Dienstleute meldeten[15]. Außer deren Namen mußten sie auch angeben, ob die Kranken Medizin nahmen und welchen Arzt sie hinzugezogen hatten. Und dabei zeigte sich, daß dieser »Arzt« einzig und allein der Chirurg *Winkelhagen* war! Allerdings hatte dieser die Behandlung unter der Aufsicht des Arztes Dr. *Dethmari* übernommen, wie dessen Bericht vom 31. August zeigt:

» . . . daß nach vorgenommener fleißiger Inquisition mit dem Chirurgo *Winkelhagen* mehr dan 16 Häuser allhier in *Gütersloh* inficiert befunden, darunter theils so desparat gelegen, daß an ihrem Aufkommen wohl wenig

---

[14] Vgl. S. 42.
[15] Liste der Namen s. Anhang.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

oder gar keine Hoffnung mehr zu gegenwärtigen. Jedennoch ein so freier Zu- und Abgang zu den Kranken von denen bey- oder mitwohnenden Leuten vermercket worden ...«

Wenn man dem nicht durch eine entsprechende Verordnung begegne »sey in der That zu besorgen, daß ein großer Sterb an bemeltem Ort erfolgen könne ... In Sonderheit darumb, daß die bishero erstorbenen Kranken auf dem ordentlichen Kirchhoff, als ohnedem einem sehr trückenen und zur weiteren Ausbreitung sehr bequemen Ort, eingeerdet werden ...« (M 34).

Einige Tage später meldete er, daß in den letzten Tagen nur 3 Kranke gestorben seien und viele durch »mögliche Vorsorge davon preservieret und curieret seyen«. Er hoffe, daß »mit nächster Zeit die gantze Gemeinde von dieser leidigen Seuche befreyt seyn solle«. Mündlichen Rapport könne er nicht mehr geben, da er in der Grafschaft *Ravensberg* »zu dergleichen Kranken verreisen begehret sey«.

Wenn auch bereits diesen Anordnungen – aus dem Jahre 1726! – ausgezeichnete medizinische Vorausschau und Umsicht nicht abzusprechen sind, so zeigen sich doch bei späteren Ruhrepidemien nicht nur eine Zunahme medizinischer Erkenntnisse, sondern auch eine verbesserte Durchführung von Gegenmaßnahmen.

Im Jahre 1781 wurde folgendes Publicandum erlassen:

»... Weil die Rothe Ruer in hiesiger Stadt immer weiter um sich zu greifen anfängt, und die Verbreitung dieser Epidemischen Krankheit wahrscheinlich zugleich daher rühret, daß ein oder andere Ruer-Patienten aus Mangel an Einsicht oder Armuth die dagegen vorhandenen ersprießlichen Arzneyen nicht gebrauchen, so machen wir aus landesväterlicher Fürsorge hierdurch ernstlich und in Gnaden bekannt, daß alle und jede Ruer Patienten in hiesiger Stadt, welche die Bezahlung der Cur-Kosten nicht bestreiten können, die erforderlichen Arzneyen und Vorschriften des Arztes unentgeldlich und auf Kosten der öffentlichen Cassen erhalten sollen. Dagegen aber wird es jedem Gesunden, in deßen Behausung ein Ruer Patient befindlich, und wenn durch einen Zufall das ganze Haus mit der Ruer befallen seyn sollte, oder die Gesunden in dem Kranken-Hause mit der Anzeige zurückhalten sollten, jedem Nachbarn hierdurch zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, die Anzeige des Ruer Patienten allsofort an den hiesigen Dr. Wenneber zu thun, unter der Verwahrung, daß diejenigen, welche zum Schaden des hiesigen gesamten gemeinen Wesens solche Anzeige unterlaßen, von unserem fiscalischen Officier zur Amtsstube belanget und mit harter Strafe ohne alle Nachsicht belegt werden sollen. Wonach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in unserer Residenz *Rheda* den 20. 9.« (M 39).

Da sich auch in *Gütersloh* die Krankheit auszubreiten begann, bat der dortige Amtsvogt *Göbel,* zusätzlich folgende Verordnung bekannt machen zu dürfen:

»Um das weitere Anstecken und Verbreiten zu verhüten, wird bey 5 Gfl. Strafe anbefohlen

1. Daß der Unflath dero Kranken tief genug in die Erde verscharret,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

2. daß die Leichen nicht länger als 24 Stunden über Erden verbleiben,

3. des Abends ohne alles Gefolge und zwaren tief genug in die Erde verscharret werden sollten« (M 35).

Göbel erneuerte damit in Kurzfassung die Verordnung aus dem Jahre 1726. Doch dies war ihm noch nicht genug. Als die Osnabrücker Regierung für das Amt *Reckenberg* eine ähnliche Verordnung erließ, bat *Göbel* um die Erlaubnis, folgendes bekannt machen zu dürfen:

1. Angehörige eines Kranken sollen soviel als möglich zu Hause bleiben und sofort dem Landphysicus Anzeige machen.

2. Die Toten sollten möglichst tief und in den Kleidern, in denen sie gestorben sind, begraben werden.

3. Die Toten sollen mindestens 6 Fuß tief beerdigt werden.

4. Totengefolge und Leichenschmaus sind verboten, gleich ob der Verstorbene die Ruhr gehabt oder nicht.

5. Die Toten seien morgens oder abends zu begraben und nicht an Sonn- und Feiertagen.

6. Die Toten sollen sofort zum Kirchhof gebracht werden und nicht erst in die Kirche. Sie seien sofort zu beerdigen, »wenn von den Geistlichen ihr Amt verrichtet worden« (M 33).

Natürlich stießen die Bestimmungen, weil sie das Begraben ohne Gefolge, Glockengeläut und Leichenschmaus vorschrieben, auf erbitterten Widerstand, besonders bei Anverwandten der nicht an der Ruhr Verstorbenen. Die Regierung verweigerte jedoch alle Ausnahmen, da es sonst endlose »Dispute geben würde, an welcher Krankheit jemand gestorben sey«. Überdies verbiete die Osnabrücker Regierung gleichfalls die sonst üblichen Begräbnisbräuche[16].

Die Anordnungen von 1783 und 1788 – bei Seuchen von ähnlichem Ausmaß – entsprechen den vorhergegangenen. Ergänzt wurden sie nur durch die Verfügung, daß »zeit während dieser Krankheit« keine Schule sein sollte. 1788 wurde allerdings der Gütersloher Pastor *Schlüter* vorstellig und bat um Aufhebung dieses Verbots »weil die Kinder zuviel versäumten«. Man gab seinem Gesuch statt. Doch wurde

»bey schwerer Bestrafung der Eltern selbst verboten, aus denjenigen Häusern Kinder in die Schule zu schicken, in welchen die Ruhr sich annoch befindet oder einstellen möchte. Besonders müßen die Gesunden so viel als möglich allen genaueren Umgang mit den Ruhrkranken meiden, nicht mit ihnen in einem Bette schlafen, ihre Kleider tragen, noch sich des nehmlichen Nachtstuhles bedienen und sich morgens und abends gehörig warm halten« (M 33).

Daß trotz aller dieser, für jene Zeit grundlegenden hygienischen Maßnahmen, die Epidemien immer wieder auftraten und meist 3-4 Monate andauerten, hat seinen wesentlichen Grund darin, daß aus Armut die zuletzt genannten Verordnungen nicht innegehalten werden konnten.

Eine weitere Vorsichtsmaßregel gegen die Verbreitung von Seuchen waren

---

[16] Ein Beispiel für das Bestreben der Rhedaer Regierung, es den Nachbarländern gleichzutuen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vorschriften über die ordnungsgemäße Beseitigung von totem Vieh, auf die im Kapitel über die Scharfrichter näher eingegangen wird[17].

Von Interesse sind schließlich noch die Bemühungen der Regierung, mit dem Problem der Behandlung von Geisteskranken fertig zu werden.

Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein war in Deutschland für die Geisteskranken mehr als schlecht gesorgt worden[18]. Man brachte sie, wenn sie der Öffentlichkeit gefährlich wurden, in sicheren Gewahrsam, wobei von sachgemäßer Behandlung oder gar ärztlicher Betreuung meist keine Rede war. Wenn auch zu Beginn des 18. Jhs. eine intensivere Erforschung der Geisteskrankheiten einsetzte, dauerte es doch noch geraume Zeit, bis deren Erkenntnisse auf Pflege und Behandlung der Kranken angewendet wurden. Die Anstalten zeichneten sich weiterhin durch schlechte Aufsicht und Pflege aus, zudem waren sie oft mit Zuchthäusern verbunden.

Für den nordwestdeutschen Raum gab es um 1800 Irrenhäuser in *Bremen*, *Celle* und *Haina* (in Hessen). Von *Münster* heißt es:

» ... es besteht zwar in der hiesigen Stadt ein derartiges Haus für die armen und dürftigen Einwohner, welche dieses Unglück trifft ..., doch sei es in seiner Art sehr unvollkommen und entspreche nicht den Anforderungen, die man an ein solches Haus stellen müßte.«

Bremen forderte 1802 für die Aufnahme eines Patienten

»140 Louisdor im Voraus zu zahlen und 5 Louisdor für des Klosters Bediente für die erste Aufnahme, Dafür wird gegeben

1. Ein Zimmer mit Ofen, nöthiger Feuerung und Licht.

2. Essen und Trinken nach des Klosters Gebrauch, des morgens und nachmittags Coffee oder Thee, alle Sonnabends 1/2 Brod, 1/2 Pf. Butter, 1/4 Pf. Kandiszucker.

3. Bey Krankheiten der Arzt, die Medizin aber nicht frey.

Dagegen muß für den Aufgenommenen Bettstelle, Bett und Bettgewandt angeschafft werden, auch in Leinen und wollenem Zeug unterhalten und seine Stube gehörig aufmöbiliert werden« (R 190).

Im Gegensatz zum Irrenhaus in *Bremen*, das in Privatbesitz war, ist das Haus in *Celle* von den Landständen erbaut und unterhalten worden. Zu Beginn des 19. Jhs. befanden sich dort etwa 200 Kranke und Gefangene.

»Die Kosten sind abhängig von der Art, ... wie eine solche unglückliche Person in diesem Hause gehalten werden soll.« Man versuchte aber, »die Kosten ohne Arzney, Krankenpflege und Kleidung« auf 60 Rtl. zu halten. Dem Arzt »ist die mögliche Wiederherstellung ... zur besonderen Pflicht gemacht ... Wenn ein Wahnsinniger wiederhergestellt und nach seiner Entlassung 3 Monate gesund bleibt, bekömmt der Arzt 10 Rtl. für die Cur«.

Das Kloster *Haina* gibt 1800 über sein Haus die Auskunft

» ... daß beyde gnädigen Fürsten keine Ausländer, es seye denn, daß sie ansehnliche Inferenda erlegen, aufzunehmen pflegen ... Vor geraumer Zeit mußte einer aus Frankfurt 1860 Fl. und einer aus Lauterbach 2000 Fl.

---

[17] s. S. 73.

[18] Vgl. *Fischer*, Deutsches Gesundheitswesen, S. 281–284.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einbringen. Kostgeld wird keines recipieret!« Wenn man tatsächlich einen weniger zahlungskräftigen aufnehme, so müsse »jährlich wenigstens 300 Rtl. und zwar jederzeit 1 Jahr im voraus Pension entrichtet werden, zugleich aber auch hinlängliche Verpflichtung pro futuro geleistet werden« (R 190).

Verständlich, daß dies der nicht eben reichen Rhedaer Regierung zu kostspielig war, als es darum ging, Wahnsinnige auf Landeskosten in einer solchen Anstalt unterzubringen.

Unter den überlieferten Akten finden sich zahlreiche Beispiele, die einen Einblick in die Geisteskrankenfürsorge Rhedas geben. Beachtenswert ist die Entwicklung, die sich in der Behandlung dieser Fälle abzeichnet. War man um 1780 nur bemüht gewesen, die Kranken »extra statum nocendi« zu setzen, d. h. die Angehörigen und die Bevölkerung vor ihnen zu schützen, so ist schon 20 Jahre später eine deutliche Tendenz sichtbar, solche Menschen nicht nur in Gewahrsam zu nehmen, sondern ihnen auch, wenn möglich, zu helfen. Gleich blieb nur die Sorge, daß die Bewachung und Pflege nicht zu große Kosten verursachen durfte. Einige Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen.

1781 meldete man der Regierung den Wahnsinn eines Mannes namens *Linekamp*. Worin sich dieser Wahnsinn äußerte, ist leider nicht überliefert. Zu seiner und der Bevölkerung Sicherheit ordnete die Regierung an, daß er durch »zwei tüchtige Mannspersonen bey Tag und bey Nacht« bewacht werde (L 97).

Im Februar 1784 »erschien der hiesige Bürger *Verlage* mit der Anzeige, daß der in seiner Nachbarschaft wohnende Reitknecht *Althof* wiederum von seiner vorigen Raserei befallen worden sei. Es tobe und lärme derselbe gantz entsetzlich in seinem Hause, und wie gestern Abend ein großer Lärm in dessen Hause gehört worden, und er, Comparent, darauf in das Haus des *Althof* gegangen sey, so habe derselbe sein 3/4jähriges Kind auf dem Arm gehabt und die Hand des Kindes so stark zusammengedrückt, daß er, Comparent, um das Kind zu befreyen, die Hand des A. mit Gewalt habe aufbrechen müssen. Auch habe der A. vorgestern Abend spät aus dem Emsthore gehen wollen, das Thor sey aber schon verschlossen gewesen, und der A. von der Wache, weil selbige die Raserei deßelben bemerket, nicht durchgelaßen worden. Es sey zu befürchten, daß der A., welcher übrigens ganz vernünftige Intervalla habe, in dem Paroxysmo ein Unglück anstiften würde, und zeige er daher deßen Wahnsinn an, damit alle unglücklichen Folgen durch obrigkeitliche Vorkehrungen zeitig vorgebeugt werden könne« (A 44).

Auf Anordnung der Regierung wurden zwei »starke und beherzte Männer bestellt«, denen für die Bewachung täglich 24 Mgr. gezahlt wurden. Außerdem sorgte man für finanzielle Unterstützung der Familie, »da deßen Frau und Kinder keinen Bißen Brod im Hause« hatten. Später übernahmen die Angehörigen des *Althof* die Bewachung, wodurch sich die Kosten erheblich verringerten. Der A. verhielt sich in der Folgezeit zwar ruhig, trotzdem erschien eine Bewachung durch 2 Männer weiterhin angebracht, da er nach Aussage der Nachbarn »gegen seine Frau noch einen fast tödlichen Hass zu haben scheint«.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Einen ähnlichen Fall stellt der im Kirchspiel *Lette* wohnende Neubauer Johan Berend *Dreischenkemper* dar,

»welcher ein blutjunger Mensch ist und eine Frau nebst 4 unmündigen Kindern hat und vor ungefähr 8 Tagen närrisch geworden ist« (Juli 1790) so närrisch, »daß deßen Frau bey ihm gantz allein im Haus nicht bleiben kann, mithin, umb deßen Wuth zu stillen, ohnumgänglich Aufwärtere nöthig sind« (P 163).

Pastor *Hölscher* aus *Lette* gibt folgende Schilderung der Zustände:

»Der D. alias *Kaiser* hat jetzt leider bekanntlich Paroxismi seiner letzten Wahnsinnigkeit mit Zwischenfällen geäußert, wodurch er die Nachbarschaft sehr beunruhigt, seine Frau und Kinder mit Prügeln aus dem Haus treibt und dabey Gesinnungen hegt, die den nächsten Einfluß auf Menschenleben haben könnten . . .«

Um diesen unhaltbaren Zuständen abzuhelfen, wurde der Chirurg *Haarbrand* beauftragt, hinzureiten,

»und den Menschen zu besehen, ob er allenfalls vom tollen Hund gebißen sey, oder ob derselbe eine Krankheit habe, die ihm den Kopf so sehr einnimmt«.

Anschließend sollte er mit dem Hofrath *Wenneber* »über deßen Cur . . . Rücksprache nemen«. Ein Bericht des Chirurgen oder Dr. *Wennebers* liegt nicht vor. Er muß aber sehr ungünstig ausgefallen sein, denn die Regierung befahl,

»den D. solchergestalt festzumachen, daß er nicht loskommen, auch keinen Schaden anrichten kann. Auch die Anstalten zu treffen, daß derselbe . . . durch eine hinreichende Zahl Schützen aus dem Lettischen bis zu seiner Genesung bewacht« würde (P 163).

Im Dezember des Jahres 1794 bat der Colon *Üblör* aus *Gütersloh*

»um Beyhülfe aus Landesmitteln, da seine Frau seit einem halben Jahr leider gantz rasend ist und in diesem mitleidswerthen Zustand im Dorf viel Unfug treibt . . .«.

Ein beigefügtes Attest des Landvogt *Göbel* besagt:

»Der Colonus *Üblör* ist ein Markenkötter, zu seinem Hof gehören 20 Mödde Saatlandes und er hat 500 Rtl. Schulden. Durchgängig hat er den Namen eines guten, stillen und fleißigen Haushalters. Er hat 6 Kinder, wovon eines vor 3 Jahren auch verrückt gewesen. Aber dermalen – Gott weiß, wie lange – wieder besser ist. Seine Frau ist seit 20 Jahren verrückt und seit 1 1/2 Jahren wütend oder rasend. Wenn man weiß, daß eine Bauernfrau mehr Nutzen und auf der anderen Seite mehr Schaden bringt, als der Mann, indem das Innere und Hauptsächliche von der Frau dependieret, wenn man bedenkt, daß des Supplicanten Frau in 18 Jahren mehr Schaden als Vortheil verursachet, daß sie seit 1 1/2 Jahren bey ihrer Raserey alles verschleppt und kurz schlägt, so ist es zu bewundern, daß der Supplikant noch hat bleiben können und nicht verlaufen müßen . . .«

Dieses Attest zusammen mit *Gersteins* Mahnung, die Öffentlichkeit sei verpflichtet, selbst zu ihrem Schutz beizutragen, bewirkte, daß die Land-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stände die Mittel bewilligten, die zur ordentlichen Bewachung der Frau notwendig waren.

Während in den bisher genannten Fällen, die Regierung recht schnell eine Entscheidung traf, so lagen die Dinge bei dem wahnsinnigen *Rohe* (R 190) anders; über 3 Monate dauerten die Verhandlungen, bis man den besten modus vivendi gefunden hatte. Das lebhafte Interesse, das die Regierung an diesem Fall nahm, hat seine Ursache einmal darin, daß *Rohes* Verhalten eine nicht geringe Gefährdung seiner Umgebung darstellte. Zum anderen ist es darauf zurückzuführen, daß Dr. *Ebermaier*, der durch seine Anzeige die Angelegenheit ins Rollen brachte, sich nachdrücklich dafür einsetzte, den Mann nicht nur unschädlich zu machen, sondern ihn auch, wenn möglich, zu heilen. Seine Beobachtung und Schilderung des Krankheitsbildes machen zusammen mit seinen Behandlungsvorschlägen und dem Verhalten der Regierung den Fall noch heute für uns beachtenswert.

Dr. *Ebermaier* erstattete, wie gesagt, Anzeige. Am 2. Oktober 1802 schreibt er an den Grafen:

» ... Der unglückliche *Rohe*, dessen Wahnsinn und Verstandesverwirrung ... bekannt genug sind, verdient ... das Mitleid eines jeden Menschenfreundes, ... aber auch die strengste Aufmerksamkeit der Polizey, da sein Wahnsinn auf mehr als eine Weise für die menschliche Gesellschaft und zunächst für das hiesige Publicum gefährlich werden kann.

Die fixe Idee, mit der sich dieser wahnsinnige Mensch schon seit mehreren Jahren herumgetragen hat, scheint vorzüglich darauf hinauszulaufen, daß er der Befehlshaber eines ihm untergeordneten Truppencorps sey. Von diesen Ideen ergriffen, wandert er mit einem großen Prügel versehen auf der Landstraße umher und mustert die Bäume in der Meinung, daß es seine untergebenen Soldaten wären, an welchen er sein Commando exercieren könne. Wo er keine Bäume antrifft, hält er jeden, ihm begegnenden Menschen für einen Untergeordneten von ihm, schimpft ihn aus, hauet mit seinem derben Stock in die Kreuz und Quer herum und setztet, wie es stadtkundig ist, jeden Menschen durch seine Gegenwart in Furcht und Schrecken.

Die hiesigen Einwohner kennen diesen gefährlichen Menschen und gehen ihm, wenn sie ihn schon von weitem erblicken, scheu und furchtsam aus dem Weg. ... Über das Verhältnis aber, in welchem durchreisende Fremde und überhaupt alle diejenigen, die den Wahnsinn des R. nicht kennen, zu ihm stehen, wird sicherlich die Stimme der Humanität auf keine andere Weise befriedigt werden können, als durch gänzliche Entfernung des unglücklichen R. aus der menschlichen Gesellschaft, solange sein Wahnsinn dauert.«

Es folgen mehrere Beispiele, die die Gefährlichkeit des *Rohe* demonstrieren sollen:

» ... daß dieser R. fremde Personen, die ganz unbekannt mit ihm waren, angefallen hat und sie dergestalt in Schrecken versetzt hat, daß sie am ganzen Leibe zitterten.

Auch unter anderem dem Pferd eines Reisenden in die Zügel gefallen, diesem mit einem fürchterlichen Gesicht und unter dem Vorgeben, daß er dort auf Vorposten stände, ein brüllendes Halt! zugerufen, bey welcher

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gelegenheit er von dem Reisenden, wenn die Pistole nicht versagt hätte, vielleicht wäre erschossen worden.

Der seit kurzem hier etablierte Uhrmacher geht am Mittwoch Nachmittag den Weg nach Wiedenbrück, als ihm nahe vor Rheda der R. begegnet, und dieser den Uhrmacher auf seine gewöhnliche Weise mit Schimpf- und Scheltworten anredet. Der Uhrmacher, der den R. gar nicht kennt, sagte ihm ganz ordentlich, daß er stille schweigen solle. Der R. aber kehrt sich nicht daran, sondern schlägt den Uhrmacher dermaßen mit seinem Prügel ins Gesicht, daß er an 2 Stellen auf der rechten Backe blutrünstig wird, das Blut ihm zum Munde herausstürzt, und die Lippen noch ein paar Tage nachher angeschwollen waren. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn der eine Schlag, den der Uhrmacher hinten auf die Backe erhalten hat, die Gegend der Schläfe, wovon er nur einen Zoll breit entfernt war, getroffen hätte, den Folgen nach tödlich hätte seyn können ...

Daß der R. an diesem Tage einen sehr heftigen Paroxysmus seines Wahnsinns gehabt haben muß, und in der Tath wie ein wütender Mensch jedem ihn entgegenkommenden Furcht und Schrecken einjagen mußte, kann auch ich bezeugen, da mir derselbe kurz zuvor auf dem Weg nach Wiedenbrück begegnete.

Es ist Pflicht des Arztes, auf alles, was der Gesundheit und dem Leben seiner Mitbürger schädlich werden kann, aufmerksam zu machen, ... Es würde daher nach meiner festen Überzeugung für alle Einwohner der hiesigen Stadt und Gegend sehr beruhigend und eine große Wohltath sein, wenn durch obrigkeitliche Hülfe Veranstaltung getroffen würde, daß der wahnsinnige zugleich auch sehr arme Rohe ... in genaueste Aufsicht käme, und gäntzlich außer Stand gesetzt würde, frey herumzugehen, damit er weder durch seine Gegenwart das Publicum in Schrecken setzen, noch durch Gewalttätigkeiten jemanden an seiner Gesundheit oder gar an seinem Leben schaden könne ...«

Nachdem man auf Grund dieser Anzeige zunächst die Bewachung des *Rohe* angeordnet hatte, entstand die Frage, ob man es dabei belassen, oder aber ihn in einem auswärtigen Irrenhaus unterbringen sollte. Letzteres stieß aber zunächst auf den einhelligen Widerstand der Landstände, die der Meinung waren, er könne in *Rheda* billiger bewacht werden und doch zugleich unter ärztlicher Aufsicht stehen.

Aber mit dieser Ansicht war *Gerstein* nicht einverstanden:

»Die in den großen und wohlgeordneten Staaten angelegten Narrenhäuser würden eine überflüssige Anstalt seyn, wenn der Zweck durch Privatbewachung ebensogut erreicht werden kann. Dabey wird letzteres dem Land wahrscheinlich kostbarer fallen, als wenn der R. einem Narrenhause übergeben wird. Vorausgesetzt, daß die private Bewachung, wie sie sein solle, so eingerichtet wird, daß sie den Wahnsinnigen ebenso sicher extra statum nocendi hält, wie in einem öffentlichen Narrenhause.«

Über die von den Landständen geforderte Privatbewachung hatte *Gerstein* folgende Vorstellungen:

»Es genügt nicht, daß dem Rohe ein Mann zur Seite gesetzt wird, der ihn aus gewisser Entfernung beobachtet. Der Magistrat hat daher eine ganz

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sichere Bewachungsart in Erwägung zu ziehen und darüber mit Kostenanschlag schriftlich zu berichten. Auf alle Fälle ist der Magistrat haftbar dafür, daß der R. so bewacht wird, daß durch ihn kein Schaden mehr geschehen kann.«

Dr. *Ebermaier* gab ein Gutachten ab, wie man den R. zweckmäßig bewachen und zugleich evtl. »eine Correction seines Wahnsinns« versuchen könne:

Es wäre, »ehe man zu dem letzten Mittel, ihn durch Festsetzung und Verwahrung – gleichsam gefänglicherweise – der menschlichen Gesellschaft unschädlich zu machen ... der Sache angemeßen, wenigstens einen Versuch zu machen, ob nicht auf irgend eine Weise sein Zustand und seine Verstandesverwirrung einer Besserung fähig sein sollten ... Das Mittel, um eine mögliche Correction hervorzubringen, scheint mir vorzüglich darin zu liegen, ihn auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen. Er ist bis jetzt ganz außer Tätigkeit gewesen, hat also durchaus keine Gelegenheit gehabt, seine fixen Ideen ... fahren zu laßen. Durch eine angemeßene Beschäftigung, durch ein ihm aufgegebenes Tagewerk, wozu er unter Aufsicht der ihm zur Wache gegebenen Personen anfangs mit Güte, und, wenn das nicht helfen sollte, mit Drohungen und wirklichen Zwangsmitteln, selbst mit verhältnismäßigen Schlägen angehalten werden müßte, würde vielleicht bewirken können, daß er seine unvernünftigen Ideen fahren ließe und ein brauchbarer Mensch würde. Wodurch unstreitbar mehr gewonnen würde, als durch seine gänzliche Festsetzung. Würde dann in einem bestimmten Zeitraum, etwa in 4-6 Wochen, keine Besserung erfolgen, oder sähe man gleich in den ersten Tagen, daß durchaus keine Hoffnung eines glücklichen Erfolges zu erwarten stände, so würde das letztere Mittel – ihn festzusetzen – immer noch übrig seyn.

Die Art und Weise seiner Beschäftigung läßt sich fraglich nicht so leicht bestimmen, und es kommt dabey auf verschiedene Proben an. Vielleicht würde man ihn durch Sandfahren mit einer Schiebkarre eine angemeßene Beschäftigung verschaffen können, weil er dabei keine gefährlichen Werkzeuge in Hände bekäme, und damit seinen Begleitern Schaden zufügen könne, (welches z. B. beim Graben wohl möglich sein könnte) indem das Ausgraben und Aufladen des Sandes von seinen Wärtern geschehen müßte. Gelegenheit dazu würde es vielleicht bey der Beßerung der Landstraßen oder bey der ohnehin nöthigen Ausfüllung der ausgegrabenen Torfgruben auf dem Stadtmoore geben. Daß ihm hiebei ständig 2 Wärter zur Seite seyn müßten, versteht sich von selbst.«

Sollte der Versuch vergeblich sein

»so hätte wenigstens der Staat sich keine Vorwürfe zu machen, indem er ein Mittel ergriffen hätte, was doch vielleicht die Verminderung größerer Unkosten, und was mehr sagen will, die Erhaltung eines seiner Mitglieder bewirken können.«

Auch der Landarmenarzt Dr. *Greve*[19] machte sich unabhängig von Dr. *Ebermaier* Gedanken um eine sinnvolle Beschäftigung des *Rohde*. Er schlug vor, den *Rohe*

[19] Vgl. S. 67.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»bey irgendeinem Landmann in der Nähe der Stadt unterzubringen«. Es könnte dann einer »vom Hof selbst, der sich zu diesem Auftrag qualificiere, zu dem Geschäft der beständigen und genaueren Aufsicht und Begleitung gegen eine billige Belohnung gedungen werden. Die dem R. dadurch zugestandene größere Freyheit könnte für denselben ohne Zweifel sehr ersprießlich seyn, und dem Curplan zur Hilfe kommen.«

Man entschloß sich, es erst einmal mit Dr. *Ebermaiers* Vorschlägen zu versuchen, ihm und Dr. *Greve* die ärztliche Betreuung zu übertragen und für die Bewachung des R. zwei Männer anzustellen, die dafür täglich 1 Rtl. erhielten. Doch der Regierungsdirektor *Gerstein* mahnte:

»Dabei fällt in die Augen, daß diese provisorische Bewachung weit kostbarer sey als die Kosten für die sichere Aufbewahrung in einer Irrenanstalt. Ferner sei zu überlegen, ob es nicht auch für die evtl. Heilung des R. dienlicher sey, wenn man ihn in ein solches Narrenhaus bringe, da die Cur ja u. U. sehr langwierig sey, und in solchen Häusern auch eigens dazu angewiesene Ärzte seyen, die die angefangene Cur fortsetzen könnten.«

Das Facit dieser Überlegungen war, daß Dr. *Ebermaier* an die Irrenhäuser in Bremen, Celle, Münster und Kassel schrieb. Die Antworten[20] waren nicht geeignet, die sparsame Rhedaer Regierung zu veranlassen, den R. dort unterzubringen. *Bremen*, das 140 Louisdor und die gesamte Ausstattung des Patienten forderte, war ebenso zu teuer wie das Kloster *Haina*[21] (3000 Rtl. jährlich, außer Verpflegung und Kleidung), dessen Auskunft *Gerstein* zu der Bemerkung veranlaßt:

»Wenn man die Höhe der Kosten und die Kraft der hiesigen Landcasse bedenkt, kann auf keinen Fall von Haina Gebrauch gemacht werden.«

Celle, das nur 60 Rtl. verlangte und außerdem ärztliche Betreuung zusicherte, kam als einziges in Frage.

Obwohl die Bewachung in *Rheda* teurer war, als sie es in *Celle* gewesen wäre, entschloß sich die Regierung doch, ihn zunächst einmal noch im Lande zu halten. Um die Kosten zu erniedrigen, sollte ein Versuch mit Dr. *Greves* Vorschlag gemacht werden. Am Sonntag, dem 7. 11. 1802, wurde daher von der Kanzel ein Aufruf verlesen, daß sich ein Bauer melden möge, um Dr. *Greves* Pläne zu ermöglichen. Der Erfolg war negativ:

»Es haben sich in Hinsicht der Bewachung und Verpflegung ... verschiedene Bürger hiesiger Stadt gemeldet, aber kein Landmann ... Die Forderungen der Bürger waren zu hoch, indem einer 140 Rtl. jährlich, ein anderer wöchentlich 3 Rtl. und ein dritter täglich 1 Fl. verlangte.«

Da sich u. a. auch der Hauswirt des R. und seine Mutter gemeldet hatte, entschloß man sich, beiden die Bewachung zu übertragen, zumal die Forderungen des Hauswirts *Westheide* recht gemäßigt waren – wöchentlich 24 Mgr. Die Mutter verlangte außer den Armengeldern, die sie von der Stadt erhielt, noch eine weitere Unterstützung, wodurch

---

[20] Text vgl. S. 17.

[21] Der Vorschlag, an das Kloster Haina zu schreiben, stammte von dem Erbgrafen Emil.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»sie in Stand gesetzt würde, mehrere Aufmerksamkeit für ihren Sohn zu verwenden, und für die Versäumnis anderweitigen Verdienstes entschädigt zu werden.«

Unter dieser Unterstützung verstand sie. 1 Fuder Holz und 1 Fuder Torf für den ganzen Winter und monatlich 3 Rtl.

Ein letztes Gutachten der beiden Ärzte lautete:

»Da die Art der Bewachung ihrem Endzweck hinreichend entsprochen, und der Rohe sich ruhig verhalten ... und solange sein Wahnsinn sich nicht verschlimmert ... so möchte die Versendung in ein auswärtiges Narrenhaus nicht nöthig seyn. ... Auf diese Weise werden die jährlichen Verpflegungskosten ungefähr dieselben seyn, wie in *Celle,* und durch das Hierbleiben des Rohen das Geld zugleich im Lande bleiben« (21. 1. 1803).

Mit diesem Gutachten schließen die Akten über dem Fall *Rohe.* Er scheint sich tatsächlich weiterhin »ruhig verhalten« zu haben. Nicht zuletzt wohl auch durch die Wirkung eines Publicandum, im November 1802 von der Kanzel verlesen:

»Allen Einwohnern hiesiger Stadt ist bekannt, wie die hiesige Witwe *Rohen* zu dem Drucke der Armuth noch unter dem Jammer seufzt, einen Sohn zu haben, der allen Bedürfnissen des menschlichen Elends preisgegeben, außerdas das Unglück leidet, eines vernünftigen Gebrauchs der Seelenkräfte beraubt zu sein.« Jeder, der etwas Menschengefühl besitze, müsse ihn bedauern, statt ein »gottloses Gespött« mit ihm zu treiben. »Und demnach müssen wir mit Kummer erfahren, daß Schulkinder und selbst erwachsene Personen mit gedachtem Unglücklichen ein solches infames Spiel bisweilen hier zu treiben sich unterfangen sollen. Eltern und Lehrer werden demnach ernsthaft erinnert«, die ihnen »anvertrauten Zöglinge« zu ermahnen. »Im Falle des Ungehorsams sollen die diese Verordnung übertretenden Jugendlichen mit einer öffentlichen derben Züchtigung belegt werden ... wie sie Bosheit und bewiesene Verdorbenheit ihres Betragens zu Aufrechterhaltung öffentlicher guter Ordnung nach sich ziehen muß. Wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.«

Im Juni des Jahres 1805 mußte sich die Regierung Gedanken um die Witwe des Chirurgen *Haarbrand* machen, »die bekanntlich mit 7 Kindern sitzen geblieben«.

Sie klagte

»über ihre gedrückte Lage, Mangel an Geld und Credit. ... Bekanntlich steht die Person schon mehrmals im Ruf, daß sie an einer Gemüthskrankheit gelitten und es wird von dieser Seite zweifelhaft, ob sie ihren Kindern und dem Ihrigen vorstehen kann«.

Da dem Magistrat »das Recht der Bevormundung und analogisch auch der Fürsorge über bürgerliche Personen obliege« – schrieb der Regierungsdirektor *Gerstein* in seinem Promemoria – sei ihm aufzutragen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Zuvor aber solle ein Arzt

»ihren Gemütszustand erforschen und darüber referieren, damit nach Erfordernis der Umstände das Gehörige beachtet werde.«

Dr. *Wenneber* gab mit der Billigung Dr. *Ebermaiers* folgendes Gutachten:

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»Daß sich aus den Handlungen der Witwe Haarbrand, worüber ihre Nachbarn, Freunde und andere, welche mit ihr umgehen, zeugen können, und aus vielem, von mir selbst an ihr wahrgenommenen, ergebe, daß sie nicht compos mentis sey. Es wäre meiner Meinung nach aus dieser Übersicht die erforderlichen Maaßregeln zu ihrer eigenen und ihrer Kinder Versorgung zu wählen.« Da die Witwe *Haarbrand* also zu den Personen gehörte, »die ihre Sache selbst nicht vertreten können«, war die »kompetente Obrigkeit demnach rechtlich schuldig, selbige mit einer angemeßenen Curatel zu versehen«. Man zwang die Verwandten »zur Übernehmung der Curatel bey willkürlicher Strafe der eigenen Verantwortlichkeit aller üblen Folgen«. »Übrigens ist die *Haarbranden* wie jede Person, die ihren gehörigen Verstand nicht hat, als eine Kranke zu betrachten, weshalb die Maaßregeln, wie die Person von der Curatel zu behandeln lediglich von den Berathungen des adhibierten Herrn Hofrath *Ebermaier* abhängig, wonach die Curatel sich zu richten haben würde.«

Die hier ausführlich geschilderten Schicksale sind nicht die einzigen Fälle von Geisteskrankheiten, die sich beim Studium der Akten und Kirchenbücher finden ließen. Vor allem in den Sterberegistern stößt man immer wieder auf kurze Notizen wie:

» . . . ein elender und gebrechlicher Jüngling, der von Kindheit an unverständig und zuletzt ganz contract war.«

»Maria C. *Roggenkamp*, so die letzten Jahre unverständig gewesen und so auch gestorben.«

Ob die Herrschaft *Rheda* von Geisteskrankheiten besonders heimgesucht war, kann hier nicht entschieden werden. Fest steht nur, daß die Regierung zu allen Zeiten in vorbildlicher Weise für diese Kranken gesorgt hat. In keinem der aktenmäßig erfaßten Fälle stand ernsthaft zur Diskussion, ob die Landkasse die Kosten für Bewachung und Verpflegung ablehnen könne. Daß sie bemüht war, diese Kosten so gering wie möglich und darüber hinaus das »Geld im Lande« zu halten, wie im Fall *Rohe*, kann man ihr nicht verargen.

Chirurgen[1]

Auf dem Gebiet der Chirurgie hatte das ausgehende 17. und vor allem das 18. Jh. große Fortschritte gebracht. Doch Wissen und Fähigkeiten der Chirurgen waren entsprechend ihrer Ausbildung noch sehr unterschiedlich. Die meisten, die sich »Chirurg« nannten, waren aus dem Stand der Bader bzw. Barbiere hervorgegangen und befaßten sich mit einfachen Dingen wie Aderlassen und Schröpfen.

Aber auch die Ausbildung derer, die die Chirurgie von Grund auf erlernten, war ursprünglich rein praktisch. Nach einer unterschiedlich langen, häufig beim Vater absolvierten Lehrzeit wanderten sie einige Jahre als

[1] Vgl. *Fischer*, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens. *Baas*, Geschichte der Entwicklung des ärztl. Standes. *Brunn*, Geschichte der Chirurgie.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gesellen durch die Lande, wobei sie manchmal weit in der Welt herum kamen oder dienten als Regimentsfeldscher. In größeren Städten gab es Chirurgenzünfte, die nur diejenigen aufnahmen, die den oben beschriebenen Ausbildungsgang hinter sich hatten.

Es war *Preußen,* das als erstes Land für eine geregelte Ausbildung sorgte. In den preußischen Medizinaledikten von 1725 wurde eine dreijährige Lehre, eine 7jährige Gesellenzeit und ein in dieser Zeit absolvierter Dienst als Regimentschirurg vorgeschrieben. Außerdem wurde zur Pflicht gemacht, einen Kurs am 1719 in *Berlin* gegründeten Collegium medicochirurgicum – wo im Sommer Operationslehre und im Winter Anatomie gelehrt wurde – zu besuchen. Erst dann durfte sich der Chirurg nach einer Prüfung durch das Collegium medicum niederlassen.

Diese Chirurgenordnung war vornehmlich erlassen worden, weil Friedrich Wilhelm I. tüchtige Wundärzte für sein Heer benötigte. So diente auch die 1710 gegründete Charité in erster Linie zur Ausbildung von Militärchirurgen.

Schon früh zeigte sich auch in *Rheda* der Einfluß *Preußens.* 1712 war durch einen Erlaß der regierenden Gräfin *Christiana Maria* den Chirurgen zur Pflicht gemacht worden, sich vor ihrer Niederlassung in *Rheda* oder *Gütersloh* bei der Kanzlei zu melden, »um sich gehörig zu legitimiren« (M 18/20). Etwa ab 1730 mußten die Wundärzte ihre Lehrbriefe vorlegen, Zeugnisse über ihre Lehrzeit vorweisen und eine Prüfung vor dem Landphysicus ablegen. Sobald sie ihre Zulassungsgebühr auf dem Rentamt bezahlt hatten, mußten sie sich verpflichten, ausschließlich chirurgische Fälle zu behandeln. Darauf bekamen sie ein gräfliches Patent, das sie schützen sollte gegen alle, welche die »Barbierkunst nicht zunftmäßig erlernt hatten«. Die Grafen behielten sich das Recht vor, das Privileg jederzeit zu widerrufen bzw. die Chirurgen zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu ziehen.

Trotz der geforderten Verpflichtungserklärung, sich nur mit chirurgischen Fällen zu befassen, behandelten die Wundärzte immer wieder auch andere Krankheiten, was zu Konflikten mit den Ärzten und der Regierung führte.

In Gegenden, wo es keinen Arzt gab, dafür aber mehrere Chirurgen, hatten die Kranken schon immer bei diesen Hilfe gesucht, die ihnen – auch aus finanziellen Erwägungen heraus – nicht verwehrt wurde.

Die Regierungen hatten dies häufig stillschweigend gebilligt, gelegentlich auch durch entsprechende Verfügungen sanktioniert. So erlaubte z. B. die preußische Regierung den Apothekern und Chirurgen die Behandlung innerer Krankheiten, wenn kein Arzt erreichbar war.

Die Münstersche Medizinalordnung von 1777 gestattete den Wundärzten, »die innerlichen Arzeneyen, welche er bey chirurgischen Krankheiten nöthig hat, wenn er es versteht« selbst zu verschreiben[2]. Auch die Hessen-Kasselsche Medizinal-Ordnung gab ihnen in solchen Fällen die Erlaubnis, ohne ärztliches Rezept Medikamente herzustellen oder aus der Apotheke zu holen.

In *Rheda* hatte man lange tatenlos solchen Zuständen zugesehen. Noch

---

[2] Ch. L. *Hoffmann,* Unterricht von dem Kollegium der Ärzte in Münster, S. 169.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1783, als kein Arzt, aber 5 Chirurgen in *Gütersloh* waren[3], billigte man die innere Praxis durch die Wundärzte. Zwar war man sich klar, daß dies kein Idealzustand war, wußte aber seitens der Regierung auch, daß es anders »auf dem platten Lande nicht wohl practicabel ist. Besonders möchte es für den hiesigen Ort ein entsetzlicher Schade sein, wenn ein Chirurg sich nicht mit innerlichen Curen abgeben dürfte«. Den Armen sei es »gewiß unmöglich auf einige Stunden weit einen Doctor mit großen Kosten zu holen, und wie viele würden verloren gehen, wenn sie nicht mit wenigen Kosten Arzney und Hülfe haben könnten« (L 3 I–II).

Armut allein kann aber gerade in *Gütersloh* nicht der entscheidende Grund für die Bevorzugung der Chirurgen gewesen sein. Vielmehr war es wohl die Abneigung des einfachen Mannes gegen den studierten Arzt. *Hensler*[4] sagte 1777, es habe soviel Wert, »einen gemeinen Mann an den Doctor zu weisen«, wie wenn man einen Dorfknaben, der Religionsunterricht erhalten soll, zum Professor der Theologie schickt. J. P. *Brinkmann*[5] vertrat die Ansicht, »daß der Bauer eher als dem Arzt einem weniger gelehrten Chirurgen, der sich mit ihm an den Tisch setzt, Vertrauen schenkt«.

Natürlich hat die Rhedaer Regierung diese Gründe auch gesehen, und es zeugt von der Sorge um das Wohl der Untertanen, wenn *Gerstein* i. J. 1788 schreibt:

»Es erkennt nur der geringste Theil des Publici den wesentlichen Unterschied zwischen Chirurgie und Arzneygelehrtheit. Und solchergestalt kann das Publicum leicht verleitet werden, eine Krankheit dem Chirurgo zu überlaßen, die nur ein Arzt zu behandeln versteht. So sind Gefahr für Leib und Leben davon die traurigen Folgen. Es ist daher dem Wohl des Landes nichts angemessener, als wenn der Chirurg in den Schranken der Chirurgie gehalten wird. Indem einem Chirurgo innerliche Curen erlauben in der Regel gerade soviel heißt, als einem Chirurgo erlauben, was er als Chirurgus nicht versteht, d. h. dem Chirurgo das Leben der Unterthanen preisgeben, oder ihn eventualiter zum Morden privilegieren zu wollen, welches weit entfernt von uns ist. Es ist überhaupt gefährlich, jemanden etwas zu überlaßen, was er nicht versteht. Wenn indeßen ein Thor einem Schuster ein Kleid zu machen anvertraut, so ist durch die Pfuscherei am Ende nur ein Kleid verloren, allein, wenn der Gegenstand Leib und Leben anbetrifft, so ist der Schaden oft unersetzlich. So ist zwar bekannt, daß im Fall an einem Orte auf dem platten Lande kein Arzt sich befindet, eine Medizinal-Policey es verantworten kann, unter den gehörigen Einschränkungen eine Ausnahme von der Regel festzusetzen und solchergestalt auch eine oder andere innere Cur einem Chirurgo zu erlauben« (L 3 I–II).

Diese Erlaubnis sollte natürlich nur gelten, wenn in dringenden Fällen kein Arzt erreichbar war, und für alle Orte, in denen nur Chirurgen, jedoch keine

[3] s. S. 46.
[4] In: Über die münsterschen Medizinalgesetze, Deutsches Museum, Jahrgang 1777 Band 2, S. 386 ff.
[5] In: Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medizinalanstalten, Düsseldorf 1778, S. 25 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ärzte praktizierten. Prinzipiell war den Chirurgen also die Behandlung innerer Krankheiten laut Medizinalordnung und Privileg nur in Notfällen und bei länger dauernder Kur nach Rücksprache mit einem Arzt gestattet.

»Worauf ich als Chirurg nach *Gütersloh* angestellt wurde und nicht nur äußerliche, sondern auch innerliche Curen mir verstattet, und nur bey wichtigen Krankheiten mir zur Pflicht gemacht wurde, den ... Herrn Hofrath *Wenneber* zu Rathe zu ziehen. 10 Jahre hatte ich auf diese Weise meinem Amte vorgestanden, und ich darf der Wahrheit gemäß zusetzen: mit Zufriedenheit des Publici, dem meine gelungenen Bemühungen besonders im Jahre 1783, wo die Ruhr in hiesiger Gegend wütete, noch erinnerlich seyn werden, da kein Arzt hier war ...«[6].

Da aber durch Eigenmächtigkeit der Chirurgen und Überschätzung eigener Fähigkeiten die Gesundheit der Patienten vielfach in Gefahr war, sah sich die *Rhedaer* Regierung immer wieder gezwungen, Verbote zu erlassen und Verstöße zu bestrafen. Andererseits gab es aber schon zur gleichen Zeit Bestrebungen, die eine Gleichstellung der Chirurgen mit den Ärzten forderten.

In ganz Europa begann sich seit der 2. Hälfte des 18. Jh. die Erkenntnis durchzusetzen, daß eine starre Trennung der Chirurgie von der Inneren Medizin nicht mehr zu halten sei. Auch das am Rande der großen Welt liegende *Rheda* wurde davon erfaßt. Denn als hier 1788 eine neue Medizinalordnung[7] erschien, die den Chirurgen alle »innerlichen Curen« untersagte, nahmen diese das Verbot nicht mehr kampflos hin. Daß die Regierung deren Proteste nicht auf die leichte Schulter nahm, zeigt sich daran, daß die Verhandlungen über diese Fragen über Jahrzehnte nicht zur Ruhe kamen.

Die Forderung der Zeit nach einer Verbindung beider Disziplinen ließ sich in *Rheda* kaum verwirklichen, weil die meisten der hier tätigen Chirurgen nicht die entsprechende Ausbildung hatten, um auch die innere Medizin betreiben zu können.

So war die Rhedaer Regierung auch weiterhin gezwungen, die »Chirurgen in den Schranken der Chirurgie zu halten«.

Wenn man seitens der Regierung auch wußte, daß manche Chirurgen auf Grund jahrzehntelanger Praxis durchaus in der Lage waren, innere Krankheiten zu behandeln, so mußte es beim alten Verbot bleiben, weil man wußte, daß das einfache Volk ja nicht in der Lage war, zu unterscheiden, welcher Chirurg ihnen wirklich helfen konnte, zum anderen, weil man fürchtete, einen guten Arzt zu verlieren, wenn dieser nicht genügend Patienten hatte, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

»Allein da, wo, wie jetzt zu Gütersloh ein Arzt an einem Orte befindlich, da wird vor Leib und Leben der Unterthanen am sichersten gesorget, wenn der Chirurg in den Schranken der Chirurgie sich halten und die innerlichen Curen bloß dem Arzt überlaßen muß. Auch erfordert die Ehre und Aufrechterhaltung des Arztes eine solche Verordnung, da sonst auf die Dauer kein

[6] Vgl. hierzu auch die Ruhr-Epidemie 1726, wo die Behandlung der Kranken ebenfalls ganz in den Händen des Chirurgen lag, S. 14.

[7] Diese Ordnung ist im Wortlaut nicht mehr vorhanden. Schon 1840 bei der Ordnung des Archivs durch den Archivar *Brand* war sie unauffindbar.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Arzt an einem Orte bestehen kann, da doch bei dessen Bestallung das ganze Publicum interessiert ist, die Chirurgi indessen zu Gütersloh überflüssig (= zu zahlreich) sind.« Es müßten durch ein Verbot »die Messer und Dinge entfernt« werden, »mit welchen der einsichtslose Theil des Publici sich sonst so leicht Schaden zufügt« ... Die Regierung ist sich klar darüber, daß das Honorar des Arztes höher sein muß, als das des Chirurgen. »Woher will der gemeine Mann Doctor und Apotheker bezahlen? ... Diese Bedenklichkeit würde dadurch völlig behoben, weil nach vorhandenem Landes Concluso bey armen Kranken der Arzt und Apotheker aus Landesmitteln bezahlt werden, welches billig nicht nur von den Rhedaern, sondern auch von den Gütersloher Unterthanen gilt. Zudem sehe ich, daß der Gütersloher Arzt und Apotheker die armen Kranken unentgeldlich bedient. Kostet es auch annoch bey dem Arzt etwas mehr als bey dem Chirurgo, so ist die Cur auch unter den Händen des Arztes oft desto sicherer und geschwinder, und dieses dürfte zulänglicher Ersatz für die etwa mehreren Kosten sein«[8].

Am 28. 9. 1788 erläßt deshalb Graf *Moritz Casimir* II. einen Erlaß, daß es bei der »Medicinal Ordnung sein Bewenden« habe (L 3 I–II). 10 Jahre später sah man sich gezwungen, diese Verordnung zu erneuern (1. 6. 1798).

»Nach dem Beispiel einer vernünftigen Medicinal-Policey haben wir schon vor mehreren Jahren verordnet, daß die Wundärzte sich aller innerlichen Curen enthalten sollen. Wir finden uns bewogen, diese Verordnung bey angemessener Strafe zu erneuern und damit die Verfügung zu verbinden, daß bey willkürlicher Strafe die Wundärzte keine Arzneyen ausgeben, sondern solche aus den Apotheken von den Patienten genommen werden sollen!« (L 3 I–III).

Der Chirurg *Haarbrand* war es, der für sich und seine Kollegen gegen diese Verordnung anging. Er fühlte sich dazu berechtigt, da er nicht nur die »Chirurgia manualis, sondern auch die Chirurgia medica« studiert hatte. Außerdem war er gelernter Apotheker und somit befähigt, innere Krankheiten zu behandeln, was er auch »seit bereits 19 Jahren, der älteren gnädigen Verordnung unbewußt, mit glücklichem Erfolg nach Zeugnis des Publici« tat. Dies war ihm zwar nicht ausdrücklich, so »doch stillschweigend zugestanden worden«. Die Medikamente hatte er meist aus der Apotheke genommen, nur wenn ihm diese zu teuer erschienen, hatte er sie selbst zusammengesetzt, um seine meist armen Patienten »auf diese Weise weit wohlfeiler bedienen zu können«. Er bat daher, ihm die innere Praxis weiterhin zu gestatten, wofür er sich bereit erklärte, in Zukunft alle Medikamente aus der Apotheke zu beziehen (L 3 I–II).

Am 21. 6. 1798 nahm der Hofrat Dr. med. *Wenneber* zu diesem Antrag Stellung. Er verwies auf die von Ch. L. *Hoffmann* für *Münster* geschaffenen Medizinal-Ordnung. Im Münsterschen hätten die Chirurgen vor Einführung dieser neuen Ordnung ebenfalls innere Krankheiten behandelt, zumal, wenn kein Arzt am Orte war. Ein Fall, der künftig nicht mehr eintreten dürfte, der aber, um das Publicum sicher zu stellen, und um

[8] So *Gerstein* in L 3 I–II.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»diesen Practicern den ihren Unterhalt größtentheils ausmachenden Verdienst nicht gäntzlich zu rauben, dahin eingelenkt wurde, daß man sie der Prüfung des Collegium Medicum unterwarf, und nach dieser die fernere Praxis bey denen innerlichen Krankheiten gestatete, worüber es das Zeugnis des Collegiums bewieß, daß sie dazu erforderliche Wissenschaft besäßen.« Wenn es bekannt wurde, daß sie andere, als die ihnen erlaubten Krankheiten behandelten, so erwartete sie harte Bestrafung.

»Auf diese Weise würde ihren gerecht scheinenden Klagen über Kränkung und Schmälerung eines ihnen bisher erlaubt gewesenen Verdienstes vorgebogen, und das mit Zutrauen für dieselben eingenommene Publicum dürfte ferner diejenige Hilfe von ihnen erwarten, welche sie ihm sicher leisten könnten« (L 3 I–II).

Wennebers Vorschlag ging also dahin, die Münstersche Chirurgen-Ordnung auch für *Rheda* zu übernehmen. Der Erbgraf *Emil* entwarf jedoch 1798 im Auftrag seines Vaters eine eigene Medizinalordnung:

1. »Wird dem Chirurgen die Chirurgia medica erlaubt, als nemlich bey äußerlichen Schadens, Wunden, wo Krankheiten hieraus erfolgen, p. E. Wundfieber und dergleichen, wo keine erheblichen Krankheiten aus entstehen können und keinen Arzt bedürfen.

2. Blatterdings sich keine Hauptskrankheiten zu curiren anmaßen, oder zu gebrauchen laßen, ohne nicht vorherige Anzeige zu thun bey einem unserer Ärzte als Herrn Hofrath *Wenneber* und Herrn Dr. *Ebermaier*. Wofern sie sich dieses zuschulden kommen ließen und überführt würden, ihre gänzliche Praxin aufhören und ihnen ganz verbothen werden soll, sondern sich dabey dieses Befehls unterwerfen müßten, ein scharfes medicinisches Examen und Prüfung eines medizinischen Collegium zu *Detmold* oder *Münster* auszuhalten, nach der Prüfung, wo sie alsdann bestanden und Geschicklichkeit hätten, ihnen die Chirurgia medica erlaubt oder nicht erlaubt werde.

3. Gewöhnigliche kalte Fiebers als kalte oder geringe Fiebers könnt ihnen mit Einschränkung erlaubt werden, bey Fällen, wo der Bauer oder sonstige Personen keinen Arzt nicht wegen mehrere Kosten gebrauchen wollen. Doch wird dieses, da wir jetzt geschickte Ärzte haben, schon von selbst wegfallen, wenn Unsere Herrn Ärzte billig seyn und also lieber einen Arzt als Feldscher gebrauchen.

4. Müßen sie immer gewißenhaft ihre Cur angeben, daß, wenn Fälle vorkommen, wo keine Untersuchung statt finden könnte, der Arzt urtheilen kann, daß sie keinen Fehler begangen haben.

5. Ihre Medicin, hauptsächlich zusammengesetzte Medicamente, Composita, müßen sie aus ein oder anderer privilegierter Apotheke nehmen. Die Apotheker dürften aber auch nicht zu großen Profit nehmen, und ihnen gute, ächte Medicin liefern, wo nicht, hätten die Chirurgen Recht, zu klagen.

6. Die nöthigste, gewöniglichste Medicin dürften sie zu Recht selbst haben« (L 3 I–II).

Gerstein war der Ansicht, daß die vom Erbgrafen entworfene Neufassung der Chirurgenordnung unparteiischen Ärzten zur Beurteilung vorgelegt werden müßte, wie dies auch sein Onkel, »der Medizinal- und Geheime Rath

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ch. L. *Hoffmann* in *Münster* gethan« habe. Die Medizinal-Ordnung des Grafen *Emil* sei zwar sehr heilsam, er sehe sich als Jurist jedoch außer Stande, sie gerecht zu beurteilen.

Daraufhin wurde Dr. *Ebermaier* aufgefordert, zu dieser Ordnung Stellung zu nehmen (L 3 I–II): Man müsse von einem Chirurgen erwarten, daß er auch die »Chirurgia medica als demjenigen Theil der gesamten Chirurgie, zu dem diejenigen chirurgischen Krankheiten gehören, die entweden gäntzlich oder doch größtentheils mit Medicamenten geheilt werden«, studiert habe. Nur dann könne er auf den Namen eines »wissenschaftlichen Chirurgi und eines Mannes, der seinen Pflichten Genüge zu leisten sucht«, Anspruch haben. Allerdings dürfe »kein Wundarzt sich dem Glauben hingeben, daß er die Arzneywissenschaft in ihrem ganzen Umfange ausüben könne«, nur weil er die Chirurgia medica studiert habe, »weil die Chirurgia medica nur ein sehr specieller Theil der weitläufigen Arzneywissenschaft ist, und diese noch eine ganze Menge anderer Wissenschaften in sich birgt«.

Ebermaier allerdings meinte, daß man den Chirurgen nach einer entsprechenden Prüfung ruhig einen »Theil der inneren Praxis überlassen« dürfte, wenn sie nur die Chirurgia medica studiert hätten und diese in langjähriger Praxis ausgeübt hätten. Zu Punkt 3 der entworfenen Ordnung meinte er:

... »übel behandelte kalte Fiebers haben sehr oft die nachtheiligsten Folgen und zerrütteln nicht selten die Gesundheit zeitlebens. Geringe Fieber, unter welche man auch gewöhnlich das Stadium fiens morborum begreift, erfordern wahrlich scharfe Beurtheilung, da in sehr vielen Fällen entweder die nöthige Coupierung einer bevorstehenden Krankheit, ihr glücklicher oder ihr unglücklicher Ausgang lediglich von der Behandlung in diesem Stadio der Krankheit abhängen.

Ad No. 4 ... Will der Arzt, wenn er zu einem Kranken gerufen wird, den ein anderer Arzt vor ihm bereits behandelt hat, von der Behandlungsweise seines Vorgängers sich zuverlässig unterrichten, so läßt er sich die auf der Apotheke befindlichen Recepte desselben geben. Das Recept ist ... das letzte Resultat, ... das ... die ganze Untersuchung, Beurtheilung und Kunst des Arztes darstellt ..., ist es das einzige schriftliche Document von dem Heilverfahren des Arztes, woraus nicht nur der Sachverständige die Kunst und Geschicklichkeit beurteilen kann, sondern was auch als Aktenstück einen wichtigen forensischen Werth haben kann.« Der Arzt könne also nur über die Therapie eines Chirurgen urteilen, wenn er ein Rezept sehe.

Ein Beweis für die Annahme der Medizinal-Ordnung liegt nicht vor, doch aus der Tatsache, daß die Verhandlungen abbrechen, dürfen wir schließen, daß sie in der durch Dr. *Ebermaier* modifizierten Form angenommen worden ist.

Eine endgültige Verbindung der Chirurgie mit der inneren Medizin wurde in *Rheda* erstmals 1805 durch Dr. *Ebermaier* verwirklicht. Er war promovierter Arzt, ausgebildeter Chirurg und gelernter Apotheker. In seinem Bewerbungsschreiben um die Stelle als Landchirurgus wies er darauf hin, daß »eine solche Verbindung der inneren Medizin mit der Chirurgie, auf die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Art, wie ich sie vorgeschlagen habe, nicht selten sey, ja daß sie der Wunsch aller neueren Schriftsteller über die Chirurgie ist«[9].

Offensichtlich wurde bei Dr. *Ebermaiers* Anstellung als Landchirurgus ein erneutes Verbot an alle Chirurgen erlassen, das ihnen die innere Praxis untersagte. Diesmal sind es die *Gütersloher* Chirurgen *Winkelhagen* und *Barth,* die im November 1807 dagegen angehen. Aus dem folgenden Schreiben *Winkelhagens* geht deutlich hervor, was die Chirurgen vor allem zu diesem Kampf um ihre alten Rechte veranlaßte: Die Furcht, von ihrer chirurgischen Praxis allein nicht leben zu können.

... »so ist es Ew. Hochgräflichen Gnaden bekannt, daß wir lange vorher, ehe die 3 gegenwärtigen Ärzte hierher nach *Gütersloh* gekommen sind, mit Genehmigung der Landesherrschaft und unter Aufsicht der hiesigen Policey sowie des Herrn Hofrath *Wenneber* auch innerliche Curen verrichtet, daß wir zugleich auch darauf unser hiesiges Etablissement gegründet, und das Publicum weiß, daß wir viele solche Curen verrichtet haben.« Man könne ihnen also nicht den Vorwurf machen, daß sie unfähig seien, innere Krankheiten zu behandeln. Auch sei es unrecht, ihnen vorzuwerfen, sie machten den Ärzten Konkurrenz ..., »denn hier fragt man mit Recht, wer hatte sich früher hier etabliert, wer war früher von der hohen Landesregierung angestellt? Daß wir dies sind, bedarf keines Zweifels. Mithin ist es augenscheinlich, daß nicht die übrigen Herrn Ärzte, sondern wir über Abbruch und Brodtverlust zu klagen große Ursach haben. Sie wußten, ehe sie sich hier niederließen, daß wir schon ansässig waren und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich curierten. Dieses hätte sie bewegen sollen, ihr Glück anderwärts zu machen, alsdann wären sie mit uns zugleich besser dran gewesen, weil die gesunde Vernunft es gibt, daß das Dorf *Gütersloh* mit seinen 2 Wundärzten und den, in dem so naheliegenden *Rheda* befindlichen Ärzten nach wie vor im Leben und Sterben gar wohl hätte fertig werden können. Da nun kein denkbarer rechtlicher Grund vorhanden ist, warum uns die sonst verstattete innerliche Praxis, auf welche wir zugleich hierher berufen sind, verweigert werden könnte, so bitten wir ... um Einziehung des in Rede stehenden Verbotes« (M 18).

Auch hier schweigen die Akten über eine Entscheidung. Es ist anzunehmen, daß alles beim alten geblieben ist.

Nicht nur das Bestreben der Chirurgen, ihre Tätigkeit auszudehnen, machte der Regierung zu schaffen. Ein weiteres Problem waren die oft zu zahlreichen Wundärzte, die sich zwangsläufig ihr Auskommen streitig machen mußten. Dies verdeutlicht eine Schilderung der Gütersloher Verhältnisse aus dem Jahre 1807, »als 3 Ärzte und 2 Wundärzte in einem Dorf von 300 Häusern *(Gütersloh),* in einer mageren, sandigen Gegend, wo die meisten Einwohner ihre Nahrung aus dem Spinnrocken ziehen«, waren.

Wir verdanken diesen Bericht dem Chirurgen *Barth,* der damit auf einen anonymen, verleumderischen Artikel im Westfälischen Anzeiger[10] antwortete,

---

[9] Dr. *Ebermaiers* Bewerbung s. Anhang.
[10] Nr. 69, Jahrgang 1807.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in dem den *Gütersloher* Ärzten und Chirurgen vorgeworfen wurde, sie duldeten einen Kurpfuscher in ihrer Mitte.

Barth schreibt u. a.

»Wenn man bedenkt, daß kein Arzt und Wundarzt von der Gesundheit seines Nächsten lebt, so muß Auswärtigen, die diese große Zahl von Heilkünstlern hören, vor unserem *Gütersloh* bange werden. In allem Ernste gesprochen, man kann es bey so bewandten Umständen keinem verargen, wenn man im Ausland glaubt, es habe jemand hieselbst eine zweite Büchse der Pandorra geöffnet und aus derselben eine Legion von Krankheiten und Gebrechen über uns ausgeschüttet, und so das liebe *Gütersloh* in ein förmliches Lazarett verwandelt. In diesem Gedanken muß das auswärtige Publicum nun vollends bestärkt werden.« Was zur Folge haben müsse, daß »kein Reisender sich mehr hierher wagt, sondern Gütersloher Gefilde fliehet, wie die Pest. Erfolgt dieses aber, dann sehe ich meinen gegenwärtigen Hauptnahrungszweig in seiner schönsten Blüthe ... vernichtet ... Da sich 3 Ärzte hier angesiedelt haben, so wird man es sehr consequent finden, daß man den Chirurgen, folglich auch mir, die innerlichen Curen untersagt hat ... Daher sehe ich mich genöthiget, zum anderweitigen Ersatz meiner durch jenes Verbot geschmälerten Nahrung und zur Bequemlichkeit des reisenden Publicums eine Auberge einzurichten. Als Gastgeber bin ich es nun den geehrten Herrn Passagieren sowohl als mir selbst schuldig, aller argen Gedanken über den Gesundheitszustand des hiesigen Dorfes ... beyzeiten zu begegnen, und hiermit zu erklären, daß unser Gütersloh einer gesunden Luft sich freut und hier nicht mehr Krankheiten im Schwange gehen, als anderen Orts. Ich befürchte indem ich dieses versichere, nicht den Einwurf: aber wenn dem also ist, wovon leben denn die Ärzte? Denn wenn man annimmt, daß keiner derselben ohne jährlich 500 Rtl. fertig werden kann, so beträgt dieses doch für das Dorf eine ansehnliche Summe, deren Gewinn viel körperliches Überl voraussetzt ... Ich würde ihn durch die Antwort leicht widerlegen können, daß unser Dorf auch nicht wenige reiche und bemittelte Einwohner in sich hat, die wohl im Stande sind, 3 Ärzte zu unterhalten, sonst ließe sich schwerlich die Subsitenz derselben erklären, weil jeder allerdings wenigstens 500 Rtl. jährlich verdient und braucht, und jeder vielleicht auch jährlich für 500 Rtl. Arzney verschreibt. Wir Chirurgen ... sind dann nicht einmal mit in Anschlag gebracht.«

Zu dem Vorwurf, daß sich der Kurpfuscher namens *Roggenkamp* in *Gütersloh* breitmachten, schrieb *Barth* an den Herausgeber des ›Westf. Anzeigers‹: »Ich muß zugleich versichern, daß ich über diesen Mann, der als ein ›Wunderdoktor‹ dem Publicum vorgestellt ist, bis jetzt nichts gehört habe, was eine solche Darstellung erweislich machen könnte. Von Roggenkampschen Pferdecuren habe ich zwar manches gehört, aber nicht davon, daß er auch an Menschen seinen Kunstfleiß geübt hätte.« In der Behauptung, daß R. mehr zulauf als die Ärzte und Chirurgen habe, »scheint mir etwas höchst unwahrscheinliches zu liegen ... Sollte nemlich – so fragt man sich in diesem Fall mit Recht – sollte ein unstudierter Mann ... vor den 3 hiesigen, sämtlich promovierten Doctoren, denen man weder Kenntnisse und Geschicklichkeit

3 Westfälische Zeitschrift

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

noch Erfahrung absprechen kann, den Vorzug behaupten? Sollte das hiesige Publicum so unverständig seyn, so verblendet, sollte es so undankbar gegen die Verdienste seiner 3 Ärzte seyn, daß es sich so vergessen und einem ehemaligen Sandcarrenführer ein größeres Vertrauen schenken könnte, als seinen 3 Ärzten, die ihr ganzes Leben der Arzneykunst gewidmet haben? – Das kann nimmermehr wahr seyn! – «

Der anonyme Verfasser des Artikels habe »durch die Behauptung des Gegentheils das hiesige Publicum gröblich beleidigt ... Er gehabe sich wohl!« (M 18).

Vor allem in *Gütersloh* waren die Chirurgen an Zahl, aber auch in ihrer Stellung sehr gewachsen. Dies hatte verschiedene Gründe. In der Einleitung war schon darauf hingewiesen worden, daß sich ein Chirurg in *Gütersloh* niederlaßen konnte, sofern er die landesherrliche Erlaubnis zur Ausübung einer Praxis bekam. Er bedurfte nicht wie in *Rheda* einer zusätzlichen Erlaubnis des Rates und der Entrichtung einer Zulassungsgebühr. Außerdem war *Gütersloh* kein armes Dorf und konnte durchaus mehreren Chirurgen Arbeit und Brot geben. Das Fehlen eines Arztes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts begünstigte natürlich noch die unbeschränkte Tätigkeit der Wundärzte. So kam es, daß sich zeitweilig 5 und noch mehr Chirurgen in *Gütersloh* befanden, eine Tatsache, die ihnen selbst nicht allzu angenehm war. Denn zu zahlreiche Konkurrenz mußte ja das Einkommen wieder schmälern. Christoph Ludwig *Hoffmann* schreibt zu diesem Problem[11]:

»Wenn man ein Land durch Soldaten in Sicherheit stellen und beurtheilen will, in wieweit dies geschehen sey, so pflegt man wohl auf die Menge zu sehen: Je mehr je besser. Ganz anders aber ist die Sache beschaffen, wenn man beurteilen will, ob das chirurgische Fach in einer Stadt gut eingerichtet ist, oder nicht. Hier kömmt nicht die Menge, sondern lediglich die Geschicklichkeit in Anschlag. Wann an einem Ort 10 ungeschickte Wundärzte wohnen, welche in schweren Fällen den gehörigen Beystand nicht leisten können, so ist dieser weit übler dran, als ein anderer Ort, der nur einen einzigen, aber einen geschickten Mann hat, welcher in allen Fällen, sie mögen so beschwerlich sein, wie sie wollen, die gehörigen Hülfsmittel kennt und auch anwenden kann.« ... »Ob man aber führnemlich auf die Geschicklichkeit der Wundärzte zu sehen hat, so muß ein Staat doch auch die gehörige Menge haben. Es ist nicht allein unangenehm und beschwerlich, sondern auch bey verschiedenen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe verlangen, sehr nachtheilig, wenn man denjenigen Mann, der diese leisten kann, erst meilenweit muß holen laßen. Wenn es also möglich zu machen ist, so muß kein einziger Ort von einem sehr geschickten Wundarzte zu sehr entfernt seyn. Wenn man aber solche Männer haben will, so muß man für ihr gehöriges Auskommen besorget seyn. Fehlet es hieran, so erhält man sie gewiß nicht ... Wir haben um uns her gesehen und in kleinen Städten sehr oft gefunden, daß daselbst zween oder mehrere Wundärzte nebst einem Scharfrichter wohnten, allerhand Krankheiten übernahmen, und daß dieses die Ursache war, warum sich an selbigen kein geschickter Mann setzen wollte ... Ist es aber nicht tausendmal besser, daß an einem solchen Ort ein geschickter Wundarzt einen Gesellen oder Lehrjungen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

halte, der seine Kranken unter seiner Aufsicht besorgt, als daß durch elende Wundärzte sein Verdienst so sehr geschmälert wird, daß er keine Leute halten kann?«

Gersteins Kommentare zu diesem Problem zeigen, daß er diese Schrift gelesen hatte. Entsprechend kam es auch zu einer Regelung, durch die die Lage der zahlreichen Chirurgen in *Gütersloh* verbessert werden sollte: Man empfahl denen, die geringeren Zulauf hatten, bei Tüchtigeren als Gesellen in Dienst zu treten. Außerdem beschloß die Regierung, in Zukunft nicht mehr als 3 Chirurgen an einem Ort zuzulassen. 1807 wurde dies schon aktuell, als 2 entlassene Regimentsfeldscher um Approbation baten (M 26). Der Regimentschirurgus *Timmerhans* möchte sich in seiner Geburtsstadt *Rheda* niederlassen, nicht zuletzt wegen des besseren Fortkommens seiner Kinder.

»Meine Tochter, welche bald 15 Jahre alt wird und vor einigen Monaten confirmieret ist, hat sich bisher zur Zufriedenheit ihrer Eltern und Lehrer betragen. Und da dieselbe sich im Nähen, Stricken, Zeichnen und Sticken rühmlich ausgezeichnet hat, so hätten vielleicht die Frau Regierungsdirektor die Güte, dieselbe der regierenden Frau Gräfin zu empfehlen.«

Die andere Bewerbung kommt von dem Regiments-Chirurgus *Hartmann:*

»... daß ich schon dem königl. preuß. Hause seit 30 Jahren in der Eigenschaft eines Regimentschirurgi gedienet, auch seit mehreren Jahren zu *Berlin* curieret, examinieret und vor dem Collegium Medicum daselbst laut meiner Zeugnissen als Arzt und Wundarzt nicht allein approbieret, sondern zu practicieren authorisiert bin. Jetzt aber durch die unglückliche Übergabe der Festung *Hameln* und Auflösung des Regiments mit meiner Frau und drey Kindern schon seit 6 Monaten unverschuldet brodtlos geworden bin, ...« (M 26).

Gerstein empfiehlt in seinem Upm[12], den beiden abschlägigen Bescheid zu geben. In *Rheda* und *Gütersloh* gebe es so viele Chirurgen, daß es nicht »rathsam sey, das überzählige Personale durch die Annahme der Supplicanten noch zu vermehren und dadurch die ganze Zunft brodtlos zu machen«.

In dem Antwortschreiben an *Timmerhans* heißt es daher auch, der Graf finde

»gegründete Bedenken, die schon jetzt zu große Zahl der hiesigen Wundärzte noch zu vermehren, zumal selbige, obgleich in ihrem Fach geschickt, doch schon sehr über Mangel an Beschäftigung und Verdienst klagen. Es thut mir daher sehr leid, daß ich ihnen kein günstiges Resultat mitteilen kann. Ebenso ist die Empfehlung ihrer Demoiselle Tochter bey der regierenden Gräfin fruchtlos gewesen ...« (M 26).

Hartmann und *Timmerhans* werden nicht die einzigen »brodtlosen Chirurgen« in dieser Zeit gewesen sein. Denn die im Frieden zu *Tilsit* erzwungene Verkleinerung des preußischen Heeres hatte entsprechend auch zu einer Verminderung der benötigten Regimentschirurgen geführt.

[11] In seinem »Unterricht von dem Kollegium der Ärzte in Münster«: Auf Seite 189 im Kapitel »Von der Menge der Wundärzte, welche sich an einem Orte befinden und ihre Kunst ausüben sollen«.

[12] Upm = Untertäniges Promemoria.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Einer der Chirurgen, die in der Stadt *Rheda* wohnten, wurde jeweils durch ein Privileg zum Stadt- und Landchirurgen ernannt. Er erhielt wie der Landphysicus für seine »*Mühwaltung*« ein festes Gehalt aus der Landkasse.

Genaue Angaben über die Pflichten des Landchirurgus finden sich erstmals bei der Anstellung Dr. *Ebermaiers* 1805:

»Das Amt des Landchirurgus enthält die Verpflichtung zur Übernehmung aller äußerlichen, in das Fach des Wundarztes einschlagenden Curen bei sämtlichen armen Kranken in der Rhedischen Vogtei, d. i. die Stadt *Rheda*, den Bauernschaften Ems und Nordems und den 3 Kirchspielen *Herzebrock*, *Clarholz* und *Lette*[13]. Außerdem ist derselbe nach der bisherigen Observanz schuldig, in eben diesem Districte unter der Leitung und Aufsicht des Landarmenarztes den Armen bey solchen innerlichen Krankheiten[14] seine Hilfe zutheil werden zu lassen, die eine schleunige oder ununterbrochene Behandlung erfordern, daß der 2 Stunden entfernt wohnende Landarzt die Cur nicht allein übernehmen kann. Für alle diese ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte liquidiert der Landchirurgus seine Bemühung nach einer billigen, dem Ermessen des Landarmenarztes unterworfenen Tax und erhält außerdem jährlich 30 Rtl. Fouragegeld, wogegen die Berechnung der Pferdemieten wegfällt. »Da Dr. *Ebermaier* außerdem die Behandlung aller armen Kranken, die an inneren Krankheiten leiden, übernommen hatte[16], erhöht man ihm das Fouragegeld auf 50 Rtl«. Man könne »diese Erhöhung sowohl auf Grund der Billigkeit als des Interesses des Landes« motivieren. »Schon lange hat der Landchirurgus darüber geklagt, daß zu einer Zeit, wo alle Bedienstete fast um das 3 fache gestiegen sind, sein vor beinahe 30 Jahren bewilligtes Fouragegeld unversehrt bleibe, da er doch für eine Ausgabe, die er zu jener Zeit füglich für 30 Rtl. habe bestreiten können, jetzt kaum mit 70-80 Rtl. zu bestreiten im Stande sey.« – Alles also schon einmal dagewesen!

2. wird festgesetzt, daß die Belohnung der Operationen und Curen bei armen Kranken abhängig sein soll von deren Schwere, und die Rechnung solle »von dem Landarmenarzt revidiert werden«.

3. wenn er einen Gehilfen für kleinere chirurgische Eingriffe annehme, solle er sich verpflichten »alle, auch die kleinsten Operationen, als Zähneziehen, Aderlaße, Schröpfen usw. selbst zu übernehmen ... sobald solches von den Patienten verlangt werden möchte« (M 24).

Immer wieder ist in den Privilegien und Verhandlungen bei Anstellung eines neuen Chirurgen die Rede von einer »demnächst zu bestimmende Tax«.

In den frühen Privilegien hieß es nur, daß die Chirurgen sich der »Billigkeit nach finden lassen« sollten, und die Patienten hätten »ihm seine angewandte Mühe und Cur billig zu bezahlen«.

Noch 1781 gab es keine festgesetzte Taxe für die Herrschaft *Rheda*. Und wieder war es der Chirurg *Haarbrand*, der die Regierung drängte, Abhilfe zu schaffen.

---

[13] Gütersloh hatte also offensichtlich bei seiner großen Zahl an Chirurgen eine gewisse Unabhängigkeit.

[14] Vermutlich eine Sonderregelung für Dr. Ebermaier, der ja Arzt und Chirurg war.

[16] s. oben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Er wurde daher beauftragt, eine solche Taxe zu entwerfen, damit man über ihre Annahme beraten könne[17].

Dieser Entwurf gibt einen Einblick in die Tätigkeit des Chirurgen und zugleich eine Vorstellung, welche Operationen damals als schwierig angesehen wurden, weil die Höhe des Honorars nach dem Schwierigkeitsgrad berechnet wurde.

Haarbrand legte seinen Entwurf (L 3) am 23. 10. 1781 vor. Da Hofrat *Wenneber* ihn nicht beurteilen wollte, »um auch den Verdacht einer Parteylichkeit zu entfernen«, bat die Regierung das Collegium Medicum in *Münster* um ein Gutachten. Von dort kam am 21. 11. die Antwort, man sei selbst noch mit einem neuen Taxentwurf für das Hochstift *Münster* beschäftigt, der nach seiner Vollendung auch der Nachbarschaft als Vorbild dienen könnte. »Übrigens ist die angeführte Taxe nicht nur hin und wieder zu hoch angesetzt, sondern auch viel zu ohnbestimmt abgefaßt.« Daher könne man sie nicht beurteilen (L 3).

Die Regierung entschloß sich daraufhin, die alte münstersche Ordnung zu verwenden. Außerdem schickte man *Haarbrands* Entwurf einem Dr. *Müller*[18] in *Bielefeld* zu, mit der Bitte um ein Urteil. Aber trotz zweimaliger Anmahnung blieb eine Antwort aus. Anzunehmen ist, daß in der am 4. 8. 1788 erlassenen Medizinalordnung eine Regelung dieser Frage erfolgt ist; doch da diese im Wortlaut nicht mehr erhalten ist, läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

Daß den Chirurgen daran gelegen war, ein ausreichendes Einkommen zu haben, ist verständlich. Sie hatten davon nicht nur ihre Familien zu ernähren, sondern mußten auch die erforderlichen Instrumente und Bücher anschaffen, welche – nach einem Ausspruch des *Haarbrand* – »einem Chirurgen ebenso unentbehrlich sind, wie einem Ackersmann der Pflug« (M 36).

Die Regierung machte sich auf Vorstellung *Haarbrands* Gedanken, ob man den Chirurgen helfen könnte, indem man die wichtigsten Instrumente auf Landeskosten anschaffte. *Gerstein* schrieb zu diesem Thema am 22. 5. 1785:

»In der That, was helfen auch in manchen Fällen die Landchirurgi, wenn sie die gehörigen Instrumente nicht haben? Und mir dünkt, ein Mensch muß seinen Todt doppelt fühlen, den er unter der Empfindung leydet, daß zwar die Kunst für sein Elend Rettungsmittel erfunden, daß aber die Landes-Policey der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher er lebt, so wenig Rücksicht auf das Wohl leydender Mitglieder nehme, daß die gehörigen Hülfsmittel nicht einmal vorhanden« (M 36/1). Auch sei es wichtig, daß »einige der neuesten chirurgischen Werke, die auf Privatkosten zu teuer wären, öffentlich angeschafft würden. Auch dieser Idee wird niemand seinen Beyfall versagen, dem das tägliche Wachstum der Künste und Wissenschaften bekandt, und der da weiß, wie klein und gering der Umfassungskreis des Mannes sein muß, der alles aus eigener Erfahrung haben will« (M 36/1).

---

[17] Text des Taxentwurfes s. Anhang.

[18] Dr. Müller scheint ein sehr geschätzter Mann gewesen zu sein, denn in einer Bielefelder Bürgerliste von 1766 zählt er zu den Eximierten, also zu den von Einquartierungen und Accise Befreiten. Vgl. den X. Jahresbericht des Hist. Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1895.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gerstein erinnerte den Grafen daran, daß die Idee ja von diesem selber stamme, und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß Graf und Landstände die notwendigen Gelder bewilligen würden.

»*Haarbrand* würde dann eine Specification der nothwendigen und nützlichen Bücher und Instrumente anfertigen. Und wenn derselbe von Hofrath *Wenneber* Approbation erhalte, auf Landeskosten dergestalt angeschafft werden, daß das Eigentum dessen dem Lande verbleibt, und die in molumetorum gebrauchten Stücke jedesmal von einem jedigen Landchirurgus auf dessen Successoren übertragen werden.«

Moritz Casimir befürwortete den Antrag, denn es sei »ein untragbarer Zustand, die Instrumente zu einer lebensrettenden Operation oft erst aus der Nachbarschaft zu entleihen und mit Mühe und Ungewißheit herbey zu schaffen« (M 36/3).

Aber die Antwort der Landstände war ablehnend; es heißt in ihr u. a:

»Da bey der Anordnung des Chirurgen *Haarbrand* zum Landchirurgus sonder Zweifel nicht vermuthet worden, daß er der erforderlichen Instrumente und Bücher nicht habhaft sey, ohne welche doch kein einziger Chirurg bestehen kann, so kann auch jetzt dem Lande nicht aufgebürdet werden, solche ihm aus dessen Mitteln anzuschaffen« (M 36/3).

Das Pro-Memoria des Regierungsdirektors *Gerstein* auf die Absage der Stände ist in recht scharfen Ton formuliert:

»Fast unter aller Kritik sind die Gründe, aus welchen die Stände den Antrag nicht annehmen wollen.

Alle ordentlichen Bibliotheken und Institute ähnlicher Art haben die Veranlaßung, daß es den Privat-Personen, die an solchen Orten doch noch ganz anders besoldet werden, als ein hiesiger Landchirurgus, zu schwer wird, alles das, was zu vollkommenster Ausübung Ihrer Wissenschaft und Künste erfordert wird, auf eigene Kosten anzuschaffen. Um wieviel weniger kann man einem hier so gering besoldeten Landchirurgus zumuten, daß er die kostbaren chirurgischen Instrumente und Werke auf eigene Kosten anschaffe? Und doch würden schon 100 Rtl. vermuthlich vorerst zum Zwecke reichen! Die dem Land eine Kleinigkeit sind, aber einen Privatchirurgen schon drücken können! Durch Bewilligung dieses Gesuches wird dem Land auch keine neue Last aufgebürdet – wie der Herr Secretarius *Aschoff* sich kraftvoll auszudrücken beliebt hat – sondern es erfüllt nur eine Pflicht, die unter väterlichem Beystand die Landesherrliche Sorgfalt denen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft schlechterdings schuldig ist!« (M 36).

Soweit *Gerstein*. Aber selbst mit diesen scharfen Worten konnte er die Landstände nicht überzeugen. Die Angelegenheit wurde mit dem Vermerk zu den Akten gelegt, Graf *Moritz Casimir* habe erklärt, er wolle die Instrumente auf eigene Kosten anschaffen. Ein wahrhaft »landesväterlicher« Entschluß!

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Chirurgen in Gütersloh

1. *Dieckhoff,* Jacob Hermann
   Gestorben 1714, Privileg: 1696
2. *Habermann,* Johann August
   Gestorben nach 1740 in Rietberg, Privileg: 15. 3. 1714
3. *Winkelhagen,* Franz Stephan
   Gestorben nach 1751, Privileg: 16. 4. 1718
4. *Günter,* Caspar Friedrich
   Geboren 1700, Privileg: 20. 1. 1735
5. *Güth,* Jacob
   Gestorben 15. 9. 1779, Privileg: 8. 7. 1738
6. *Drewer,* Eberhard Wilhelm
   Geboren 1715, gestorben 10. 5. 1779, Privileg: 8. 9. 1739
7. *Tegeler,* Jacob, Privileg: 1748
8. *Dieckhoff,* Johann Friedrich, Privileg: 16. 1. 1763
9. *Blumenberg,* Anton Julius
   Geboren 1741, gestorben 17. 12. 1775, Privileg: 4. 7. 1763
10. *Winkelhagen,* Johann Peter, Privileg: 1767
11. *Köcker,* Johann Friedrich
    Geboren 1750, gestorben 4. 8. 1799, Privileg: 1779
12. *Lepper,* Johann Christoph
    Geboren 1733, gestorben 16. 4. 1782
13. *Barth,* Christoph Gottlob, Privileg: 1781
14. *Müller,* Johann Wilhelm, Privileg: 1783
15. *Drewer,* Gerhard, Wilhelm
    Geboren 1746, gestorben 31. 8. 1793, Privileg: 1783

Chirurgen in Rheda

1. *Meybaum,* Claus, geboren 1555, gestorben 31. 8. 1626
2. *Osthoff,* Arndt, gestorben 17. 2. 1644
3. *Meybaum,* Georg, geboren 1590, gestorben 10. 2. 1665
4. *Mindermann,* Bruno, erwähnt 1653
5. *Zurlage,* Johann
   Geboren 1646, gestorben 23. 6. 1711, Privileg: 21. 2. 1679
6. *Deutsch,* Friedrich Wilhelm, Privileg: 29. 12. 1712
7. *Wenneber,* Johann Diederich, erwähnt 1726 und 1732
   Gestorben vor 1769
8. *Zurlage,* Johann Henrich, gestorben 14. 9. 1772
9. *Heisinger,* Jacob
   Geboren 1658, gestorben 17. 4. 1752, Privileg: 11. 1. 1735
10. *Saligmann,* Johann Carl, gestorben 4. 3. 1777, erstmals erwähnt 1770
11. *Haarbrand,* NN
    Geboren 1750, erstmals erwähnt 1777, gestorben 4. 6. 1805

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

12. *Ebermaier,* Johann Christoph Erdwin
Geboren 19. 4. 1768, gestorben 21. 2. 1825, Privileg: 15. 6. 1805
13. *Benne* (Bonne), Privileg: 30. 6. 1806

Chirurgen in Gütersloh

Um 1696 ließ sich Jacob *Dieckhoff* als Wundarzt und Barbier in *Gütersloh* nieder (M 18/20), 16 Jahre später beklagte er sich bei der regierenden Gräfin, »daß einige Landstreicher, so sich vor Wundärzte ausgeben und mit ihren Arzneyen, so theils capable sein möchten, aber zu curen denen Patienten große Kosten verursachen und ihre vermeinte ... Medizin ... nicht zu appliciren wißen, auch kein Domicilium zu nenen wißen .. als gelanget an Ew. hochgräfliche Gnaden meine unterthänigste Bitte, allergnädigst dahin zu demandiren, daß dergleichen Kunst und der Chirurgie beygethane Leute, sich bey hochgräflichen Gnaden in specie legitimiren, ihre Lehrbriefe aufweisen, und quo facto entweder hieselbst Domicilium, oder keinen Aufenthalt allergnädigst zu verstatten ...
20. April 1712

Hermann Jacob *Dieckhoff*
Chirurgus binnen *Gütersloh«*

Die Gräfin erließ darauf die erbetene Verordnung. *Dieckhoff* selbst wurde verpflichtet, gehörig Sorge zu tragen, »denen Kranken gebührend vorzustehen«, er solle sie mit den »nöthigen Arzneyen allezeit versehen und wegen des Arztlohnes sich der Billigkeit nach finden laßen, damit darüber die armen Leuthe keine befugte Ursache zur klage haben«. Bei schweren Krankheiten, die einen Arzt erforderten, sollte er den Landmedicus Dr. *Dethmari* zu Rate ziehen.

Nach *Dieckhoffs* Tod i. J. 1714 erbat Johan August *Habermann* ein Privileg, das ihm die Gräfin am 5. 3. 1714 erteilte:

»da er nicht allein seines guten und redlichen Verhaltens, sondern auch erlernter und in vielen Campagnen geübter Barbirkunst genügsames Zeugnis gebracht.« Das Privileg, das ihm erst nach Prüfung durch den Landmedicus bewilligt wurde, erwartete von ihm, »daß er zuvorderst ein gottesfürchtiges und nüchternes Leben führen muß, getreu, hold und aufrichtig sey, Unser Bestes jederzeit suchen und Schaden abwehren, in Sonderheit aber Unsere Unterthanen bey allen Begebenheiten treu und fleißig an Hand gehen und die Patienten mit guter Cur seinem besten Wißen und Gewißen nach versehen solle. Wogegen Wir ihn gebührend schützen laßen und nicht verstatten wollen, daß durch diejenigen, welche die Barbirkunst zunftmäßig nicht erlernet, noch in einer rechtschaffenen Zunft als Meister inrolliret sind, ihme, Unserem privilegirten Chirurgo, gehörigen Operationes einiger Eingriff geschehe. Überdem derselbe von allen Instantien examiniret und von niemand, alß Unserer Regierungs-Cantzley conveniret werden solle, wonach sich männiglich zu achten hat ...« (M 18/36).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

10 Jahre später berief sich *Habermann* auf den ihm in seinem Privileg zugesicherten Schutz gegen alle, die die Chirurgie nicht zunftgemäß erlernt haben. Er schrieb am 15. 5. 1724 an den Regierungsrat *Hoffmann:*

»Nachdem aber sich dennoch allhier einige finden, so nicht allein die Profession nicht erlernt haben, weniger den geringsten Verstand haben, chirurgische Operationes zu verrichten und dennoch wider Ew. hochgräfliche gnädige Intention mir merklich Eingriff geschieht, wie denn vor einigen Tagen ein Kerl, der sich *Phillipp* nennt und vor diesem bey der Probstin aufm Sparnberg gedienet, einer Frau einen Zahn dergestalt ohnbedachtsamerweise aus dem Maule gerißen, daß ihr der ganze Mund verschwollen, und sie in Gefahr geraten, gar zu ersticken, welche ich hernach durch göttliche Hülf wieder restituiret, wie mir solches nicht allein ihre eigene Mutter, sondern auch andere hiesige Einwohner deshalb Zeugnis geben können.

Im gleichen läßt des verstorbenen Barbirs Frau nicht nach, sowohl interna als externa den Leuten zu gebrauchen, da sie doch ganz kein Fundament hat, dergleichen zu praktiziren, wenig nicht einmal lesen noch schreiben kann, wie sie denn auch einem Mann, welcher sich meiner Cur untergeben, heimlich Medicamenta gereichet. Ich habe es zwar ihr laut meines Privilegs inhibiren laßen, sie hat sich aber bis dato an nichts kehren wollen, vorgebend, daß sie deßhalben Permission erhalten habe . . .« (M 18/38).

Habermanns Klage wurde zwar in Anwesenheit der Beklagten protokolliert, aber es liegt keine Nachricht vor, ob die Betreffenden bestraft worden sind (M 18/39).

Warum *Habermann* am 24. 1. 1727 des Landes verwiesen wurde – er muß es binnen 8 Tagen verlassen, »umb Schimpf und Schande zu verhüten« – ist aus den Akten leider nicht ersichtlich (M 18/7).

1729 aber war er wieder im Lande und bat 1734 um Erneuerung seines Privilegs,

»weilen aber anitzo der anmaßliche Apotheker[1] *Dieckhoff* sich allerhand chirurgische Casus, wiewohl mit schlechtem Effect, wider seine erlernte Profession anmaßet, auch sogar einen jüdischen Jungen bey sich hat, der gleichfalls mit Aderlaßen manchen Patienten übel tractiret. Im gleichen der sogenannte Operateur *Günter* sich nicht entblödet, mich bey meinen Patienten zu blamieren und ein Mißtrauen wider mich zu erregen, auch mit seiner Prahlerey mir manchen Patienten abständig macht, wodurch mir nicht allein in meiner Praxis, sondern auch manchem Patienten größter Schade zuwächst, welches erfordernden Falls ich mich wahr zu machen getraue« (M 18/1/2/4/8/16).

Seine Hartnäckigkeit – er mußte verschiedentlich sein Bittgesuch wiederholen – hatte schließlich Erfolg. Sein Privileg wurde erneuert. Solange er sich ordentlich verhalte, sollte es mit allen alten Rechten gelten (M 18/16).

Ob es nun Brotneid des Operateurs *Günter* war – der sich seit 1733 in *Gütersloh* aufhielt – oder ob *Habermanns* chirurgische Fähigkeiten tatsächlich nicht allzu groß waren, sei dahingestellt. Beides wird wohl zutreffen. Denn

[1] Gerhard Dieckhoff, gest. 24. 12. 1749.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Günter, Sohn eines Okulisten, Stein- und Bruchschneiders[2] aus *Kitzingen,* hatte sich schon 1733 um Zulassung als Chirurg beworben:

»wesmaßen ich meiner Profession nach ein Operateur et medicinae practicus das Glück gehabt, einige Proben meiner Kunst und Wissenschaft in Dero Territorii und absonderlich in *Gütersloh* abzugeben, und deswegen von Unterschiedlichen animiret worden, mich in *Gütersloh* häuslich niederzulaßen, um denen, so es von Nöthen, mit meiner Kunst zu dienen . . .« (M 18/10).

Doch die Regierung scheint es nicht eilig gehabt zu haben, einen weiteren Chirurgen in *Gütersloh* zuzulassen, denn seit dem 16. 4. 1718 war dort auch der Chirurg Franz Stephan *Winkelhagen* privilegiert (M 19). *Günter* mußte mehrmals um ein Privileg nachsuchen, bis es ihm am 18. 1. 1735 erteilt wurde. Ausschlaggebend dafür wird gewesen sein, daß gegen *Habermann* ernsthafte Vorwürfe erhoben wurden. 1735 zeigten Hartwig *Rißberg* aus dem Halschen, seine Frau und sein Kötter Johan *Harten* an:

»zur Steuer der Wahrheit, daß der in *Gütersloh* wohnende Feldscher *Habermann,* ihm gesagt habe, er habe des Regierungsrath *Hoffmann* Söhnlein an einer Hasenscharte glücklich curiret«. Er habe sich dadurch verleiten laßen, ihm auch sein Kind, das ebenfalls eine Hasenscharte habe, anzuvertrauen, »welchem er durch Schnitt ohne Wiederzusammenheilung vergeblich große Schmerzen gemacht, in demme mein Kind zum zweiten mahl solche Schmerzen hat aushalten müßen, da es von dem in *Gütersloh* wohnenden Operateur *Günter* gottlob sowohl geheilet wardt, daß es ihm anitzo kaum anzusehen ist« (M 18/6).

1736 erfolgt eine ähnliche Anzeige:

. . . »daß der Chirurg *Habermann* des *Böckers* Magd, welche durch einen Splitter Holzes oben am Auge verletzet, durch verfehlte Application fast um ein Auge gekommen, da das wilde Fleisch von einem Winkel des Auges zum anderen hervorgewachsen, sogar, daß ein Wundfieber dadurch gewecket, bis der Operateur *Günter* sie per Exstirpationem des wilden Fleisches curiret. Teste Köttersmagd et *Günter.*«

Außerdem habe »der *Habermann* seiner Frauen Schwester wiederumb als seine Frau bey sich, und solches vielen frommen Christen als Ärgernis gereichen kann, indem man nicht weiß, ob und wo er desfals Dispensation erhalten habe und copuliret sey« (M 18/13).

Wie man auf diese Anzeigen hin gegen *Habermann* vorgegangen ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Es findet sich nur die Notiz, daß er 1740 nach *Rietberg* ging, um dort Schloßfeldwebel und Landchirurgus zu werden (M 18/6).

---

[2] Aus dem Taufbuch der Stadt Kitzingen: »Dieses wird hiermit attestieret, daß Caspar Friedrich Günter im Jahre n. Ch. 1700 in hiesiger Stadt von ehrlichen Eltern, als nemlich von H. Johanne Adamo Günter, seiner Profession nach einem Oculisten, Stein- und Bruchschneider auß Nürnberg und Anna Elisabetha seiner Hausfrau einer geborenen Sigelin zur Welt geboren, auch den 29. September in allhiesiger Pfarrkirche ad St. Joh. Babt. vom damaligen Stadtpfarrer H. J. Martin Teibter getauft und von H. C. Sauer aus der Taufe gehoben nebst beystehendem Friedrich Sommer . . .
Kitzzingen 6. 12. 1717 Johan Schober, Stadtpfarrer« (M 18/10).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Günter hatte sich inzwischen bei Dr. *Nasse* prüfen lassen, der ihm ein Zeugnis darüber ausstellte, daß er die

»Operationes, besonders die Curen derer Augenschäden, grauen und weißen Star, Augenfisteln, Hasenscharten, Krebsschäden, Brüche und sonsten fistulösen Schäden, verstehe« (M 18/21).

Am 20. 1. 1735 erhielt er dann seine offizielle Zulassung als Chirurg, gegen die Verpflichtung, »jährlich 2 Rtl. ins Rentamt zu erlegen«. Zuvor mußte er sich mit seiner Frau auf der Amtsstube melden, und sich verpflichten, daß er sich nicht unterstehen wolle,

»etwas anderes, als allein, was zur Wundarzney für Oculisten und Operateure zu Sachen Krebs und andere fistulösen Schäden oder auch Brüchen und dergleichen gehörig, zu verrichten, besonders aber auch Recepte zu verschreiben, oder etwas innerliches zu verordnen, er habe denn zuvorderst mit unserem Hofmedico Rath gepflogen.«

Nachdem er sich bei dem Hofarzt *Mallinkrodt* in *Dortmund* noch einmal hat prüfen lassen, wird sein Privileg erweitert:

»Wir *Moritz Casimir* ... uhrkunden und bekennen hiermit demnach Uns unser Eigenbehöriger im Dorf *Gütersloh* in Haus und Hof angesessener Unterthan Caspar Friedrich *Günter* Operateur und Arzt daselbst unterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestalt ihm auf ungleiches Anbringen, als wenn er in der Chirurgie unerfahren, Wunden zu curieren und Ader zu laßen inhibiert, und sein voriges Priv. dahin ausgedeutet und dahin retregiert werden wollen, keine anderen als in die Operationes einschlagende Curen zu verrichten. Und da derselbe nicht nuhr durch glaubhafte Attestate zur Genüge dargethan, daß er sowohl in der Wundarzney und Chirurgie, außer der Bartschere, wohl und hinlänglich erfahren, und viele gute Proben davon abgegeben, als auch dem Publico angemeßen sey, ein gottesfürchtiges Leben führen ... sondern auch auf unseren gn. Befehl dem Examini unseres Hofmedici Dris *Mallinkrodt* auß *Dortmund* sich unterworfen, und vermöge der von demselben ertheilten Attestati für tüchtig befunden, allerley Chirurgie zu tractieren« (M 20). Die Tatsache bedenkend, daß viele *Gütersloher* die Chirurgen im Ausland aufsuchen müßten, habe er sich entschlossen, »des Caspar Friedrich *Günter* Privileg vom 20. Jan. 1735 ... nicht allein gnädigst zu confirmieren, sondern auch dahin extendieren zu wollen, daß derselbe auch andere chirurgische Operationes, darzugehörigen Zufälle und Curen im Dorf *Gütersloh* und unserer Herrschaft *Rheda* auf Verlangen derer Patienten frey und ohne jemandes Beeinträchtigung ... exercieren könne. ... gegeben auf Unserem Schloß *Limburg* den 8. October des 1737. Jahres.«

Jacob *Güth* wird am 8. 7. 1738 privilegiert, in *Gütersloh*

»seine erlernte Kunst der Chirurgie zu exerciren ... weil er nicht allein seines redlichen und guten Verhaltens sondern auch erlernter und hin und wieder in der Fremde geübter Chirurgiekunst genugsames Zeugnis beygebracht hat.«

Auch *Güth* mußte jährlich 2 Rtl. bezahlen (M 18/7).

Im Jahre darauf, am 8. 9. 1739 bekam der 24jährige Eberhard Wilhelm *Drewer* sein Privileg:

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wir *Moritz Casimir* ... uhrkunden ... demnach Eberhard Wilhelm *Drewer* bürtig aus *Gütersloh* ... zu erkennen gegeben und mittels Producierung glaubhafter attestatorum bescheiniget, wesgestalt er die Chirurgie nicht allein zunftmäßig in der Stadt *Bielefeld* erlernet, sondern auch nach ausgestandenen Lehrjahren an verschiedenen Orten als *Osnabrück, Frankfurt* am Mayn und *Coblenz* als Gesell einige Jahre gedienet und sich in dieser Kunst weiter geübet ... gebeten hat, seine Kunst ... in Unserem Dorf *Gütersloh,* der Stadt und der ganzen Herrschaft *Rheda,* auch übrigen Landen frey und ohngehindert zu exercieren ... Alß haben wir erlaubt, die Chirurgie in Unserer Herrschaft *Rheda* und in übrigen Landen ... nebst anderen recipierten Chirurgis frey und ohngehindert zu exercieren, mit gnädigem Befehl an Unsere Regierungs Cancley und übrige Beamte, denselben dabey gegen alle Beeinträchtigung hinlänglich zu schützen ...« (M 18/8).

Bei der pflichtmäßigen Prüfung durch den Hofmedicus Dr. Andreas *Mallinckrodt* stellt ihm dieser folgendes Zeugnis aus: ...

»habe ich den *Drewer* aus *Gütersloh* in der Chirurgia theoretica, practica manuali gebührlich examiniret und zeuge hiermit auf meinen Eyd und Pflicht, daß ich denselben tüchtig befunden, zur chirurgischen Praxi zugelassen zu werden« (M 18/8).

Noch weiter in der Welt herum gekommen ist Jacob *Tegeler.* In seinem Bewerbungsschreiben heißt es:

... »daß ich mich von Jugend auf die Chirurgie zu erlernen befleißigte, und bey dem berühmten Operateur *Rungen* in *Bremen* drey Jahre lang in der Lehre gestanden und 1/2 Jahr als Geselle gedienet. Hernechst in Dienst derer *Hamburger* Kaufleute als Schiffschirurg eine Reise nach *Gronland* und eine Reise nach *Spanien* verrichtet habe.« Nun wollte er sich in seinem Geburtsort niederlassen und bat, in *Gütersloh* »praevio examine mit kleinen Curen sein Brodt erwerben zu dürfen« (M 18).

Ch. L. *Hoffmann* prüfte ihn am 10. 1. 1748. »Da die Regierung den *Tegeler* meinem Examine anvertraut« bescheinigte er, daß »selbiger in seiner chirurgischen Wissenschaft nicht allein wohlerfahren, sondern in examine auch die von ihm gemachten Hoffnungen weit überstiegen habe«.

Obwohl *Tegeler* aus einer alt ansässigen Familie stammte, hatte es ihn wohl wieder aus der Enge seines Dorfes herausgetrieben, denn er ist nicht in *Gütersloh* verstorben.

Johan Friedrich *Dieckhoff,* der Sohn des Apothekers Gerhard *Dieckhoff* († 1748) hatte nach seiner Lehrzeit »in *Bremen* und *Hamburg* als Geselle gedienet und danach 6 Jahre lang bey der hohen aliierten Armee als Chirurg gestanden«. Am 16. 1. 1763 gab ihm ein Privileg die Erlaubnis, sich in seinem Geburtsort *Gütersloh* niederzulassen (M 18/3).

Ein merkwürdiges Ansinnen stellte am 14. Dezember 1779 der 29jährige Johan Friedrich *Köcker* an die Regierung. Nachdem man ihm die Gründung einer Apotheke in seinem Heimatort *Gütersloh* abgelehnt hatte, äußerte er den Wunsch, Chirurg zu werden. Er werde die vorgeschriebene Lehr- und Gesellenzeit durchmachen, aber man solle ihm erstens schon jetzt versprechen, daß er seine Approbation erhalten werde, zum anderen erwarte er die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zusicherung, daß niemand anders sich in der Zwischenzeit in *Gütersloh* als Chirurg niederlassen dürfe. Die Antwort der Regierung war natürlich, daß man ihm beides jetzt noch nicht versprechen könne. *Köcker* muß aber doch in *Gütersloh* praktiziert haben, denn am 4. 8. 1799 ist dort der Tod des »Chirurgen Johan Friedrich *Köcker*« verzeichnet (M 18/1).

Das Privileg für den damlas 22jährigen Anton Julius *Blumenberg* ist am 4. 7. 1763 ausgestellt. Er stammte aus *Gandersheim* und hatte bei seinem Vater Johan Friedrich *Blumenberg* die Lehre absolviert, danach war er 3 Jahre als Regimentsfeldscher tätig gewesen. *Blumenberg* kam nach *Gütersloh*, weil er Dorothea *Hofbauer*, Tochter eines dortigen Kaufmanns, geheiratet hatte. Er starb am 17. 12. 1775 mit 34 Jahren.

Christian *Lepper*, laut Kirchenbuch am 16. 4. 1782 gestorben, stammt offensichtlich nicht aus *Gütersloh*, da der Name Lepper dort nicht vorkommt. Es war nicht festzustellen, seit wann er als Chirurg dort gearbeitet hat, denn ein Privileg ist nicht vorhanden.

Johan Wilhelm *Müller* legte seiner Bewerbung am 18. 7. 1783 folgendes interessante Zeugnis bei:

»Wy ondergeschreven Overluiden vant' Chirurgensgilde alhier als geauthorisiert synde door de Ed. Groot Achtb. Heeren Burgermeesteren en Regeerden mits garders der Achtb. Heeren van de Gerechte der Stadt *Amsterdam*, tot het examineeren van de zeevarende Chirurgyns verklaren by dezen, dat *Müller* uit Osenbrug vor uns zeyn zeeproeve heft gedan, en dat wy den zelven bequaam hebben gevonden, om vor chirurgye op een Koopvaardiyschipp korterende onder het groot reglement to dienen. 29. Maart 1776.«

Anschließend habe er

»unter den holländischen Capitains *Adlerwegen* und Pieter *Jungekees* 3 Reisen nach *Grönland* und unter den Capitains Henrich Formsen *Neef* und Jan *Jansen* Schnell 2 Reisen nach der Straße Davis gethan«. *Müller* wollte sich in *Gütersloh* niederlassen, weil er die Agnes Christiane *Möllers* aus *Gütersloh* geheiratet habe (M 18).

Ein Privileg für *Müller* liegt ebensowenig vor wie für Gerhard Wilhelm *Drewer*, Sohn des Eberhard Wilhelm *Drewer*. Er bewarb sich am 18. 7. 1783 um Zulassung unter Berufung auf seinen Vater, der die Chirurgie 40 Jahre in *Gütersloh* mit bestem Erfolg betrieben habe. *Drewer* war 3 Jahre bei seinem Vater in die Lehre gegangen (seit 1761), dann hatte er sich 1764 vor der Chirurgenzunft in *Bielefeld* prüfen lassen.

»Nachhero hat der Supplicant noch 18 Jahre (seit 1765) unter der Aufsicht seines erfahrenen Vaters sein erlerntes Metier exerciret und ziemlich starke Praxim gehabt.«

Seinem Gesuch legte er den Lehrbrief der Bielefelder Chirurgenzunft bei:

»Der Senior und Subseniores der löblichen Chirurgen Zunft in der königlich preußischen und Churfürstlich Brandenburgischen in der Grafschaft Ravensberg belegenen und bekannten Stadt *Bielefeld* in Westfalen thun, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes Gebühr, krafft dieses hiermit kund, daß vor uns und unserer Zunft erschienen unser

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zunftsmitcollege Eberhard Wilhelm *Drewer,* welcher bekannt und ausgesagt, daß Vorzeiger dieses, sein Sohn Gerhard Wilhelm *Drewer,* gebürtig aus *Gütersloh* der Grafschaft *Rheda,* 3 Jahre aneinander nach Vorschrift ... als vom 1. May 1761 bis 1. May 1964 die Chirurgie erlernet und sich in seinen Lehrjahren nicht allein ehrlich, redlich fromm und treu gegen seinen Lehrherrn und Vater, sondern auch gegen unsere Zunftsmitcollegen und sonsten gegen jedermänniglich dergestalt, wie einem gottesfürchtigen und ehrliebenden Jungen wohl anstehet und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermaßen wir es in unserem Ambts- und Zunftslade also löblichem Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorweiser dieses, namens Gerhard Wilhelm *Drewer,* uns um einem Lehrbrief unter unserem Ambts- und ZunftsSiegel gebührend ersuchet. Alß haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß und zur Steuer der Wahrheit gebührend Statt gegeben. Gelanget derowegen an alle und jede nach Standes Erforderung, denen dieser Lehrbrief vorgezeiget wird, absonderlich an alle Chirurgen Zunftcollegen, auch desselben zugethane Gesellen, unser gehorsamstes dienst- und freundlichstes Bitten, diesem unseren Lehrbrief guten Glauben zu geben und denselben mehrgemeldeten Gerhard Wilhelm *Drewer* wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandenen Lehrzeit, fruchtbarlich genießen zu lassen und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches er vor seine Person mit schuldigstem Dank erkennen, und wir in dergleichen und anderen Fällen nach Möglichkeit zu verschulden, erböthig und bereit seyn.

Zu Urkund dessen haben wir itziger Zeit verordnete Senior und Subseniores diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben und mit unserem Gewöhnlichen Ambts- und ZunftSiegel bekräfftiget.

So geschehen den 1. May 1764

Chirurg *Schilling,* Senior
Heydenreich, Subsenior

Obiges bezeuge ich als Vater und Lehrherr *Drewer.*«

Müller und *Drewer* hatten also kein gräfliches Privileg und waren trotzdem in der Herrschaft *Rheda* chirurgisch tätig, allerdings hauptsächlich mit »Zahnausziehen und Aderlassen und werden wegen des schlechten Zutrauens wohl sonst nicht gebraucht«. Diese Äußerung stammt von dem Amtsvogt *Göbel,* der 1783 auf Befehl des Grafen einen Bericht über die *Gütersloher* Chirurgen abfaßte. Dieser war angefordert worden, um das Gerücht nachprüfen zu können, ob sich in *Gütersloh* »Unterthanen sowohl mit innerlichen als äußerlichen Curen, welche so wenig examiniert als approbiert sind, abgeben«.

Göbel nannte die Namen von 5 Chirurgen, nämlich *Müller, Drewer, Barth, Köcker* und *Winkelhagen.* Von den letzteren schrieb er: »Diese drei geben sich mit innerlichen und äußerlichen Curen ab ... Keiner ist ... examiniert worden.« Allerdings besaßen sie eine landesherrliche Erlaubnis, wie *Göbel* sich ausdrückte. Worin diese Erlaubnis bestand, ist unklar, denn ein schriftliches Privileg liegt für keinen von ihnen bei den Akten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Christoph Gottlob *Barth* sagte von sich:

»Im Jahre 1781 wurde ich von *Straßburg*, wo ich nicht nur chirurgische, sondern auch medicinische Collegia frequentieret, auch das Accouchement theoreticum sowohl als practicum gelernt hatte, hierher berufen« (M 18).

Zeugnisse über seine Prüfung in Straßburg habe er dem Landesherrn und dem Hofrat *Wenneber* vorgelegt,

»worauf ich als Chirurg zu *Gütersloh* angestellt wurde, und nicht nur äußerliche, sondern auch innerliche Curen mir verstattet und nur bei wichtigen Krankheiten den gedachten Herrn Hofrath *Wenneber* zu Rathe ziehen, mir zur Pflicht gemacht wurde«.

Bei der Ruhrepidemie 1783 habe er sich sehr verdient gemacht, da in dieser Zeit kein Arzt in *Gütersloh* war. 1787 war ihm sogar von der Osnabrükkischen Regierung der Unterricht für die Hebammen Wiedenbrücks anvertraut worden (M 18).

Natürlich trafen ihn die mehrfach ausgesprochenen Verbote seiner inneren Praxis sehr, so daß er sich genötigt sah, »zum anderweitigen Ersatz meiner durch jenes Verbot geschmälerten Nahrung und zur Bequemlichkeit des reisenden Publici eine Auberge einzurichten« (M 18).

Von Johan Peter *Winkelhagen* (M 18) war nur festzustellen, daß er aus einer alten *Gütersloher* Familie stammte und seit mindestens 1767 dort praktizierte.

Da *Köcker* erst 1779 die chirurgische Ausbildung begonnen haben kann, ist kaum anzunehmen, daß er über große Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte, denn er kann höchstens die dreijährige Lehrzeit absolviert haben. Trotzdem wurde ihm neben *Barth* und *Winkelhagen* bis »auf weiteres« die Erlaubnis erteilt, wie bisher die innere und äußere Praxis zu betreiben, *Müller* und *Drewer* untersagte man »alle fernere chirurgische Praxis bey sicherer arbitrairer Strafe« (M 32). Erst auf dieses Verbot hin bewarben sich beide bei der Regierung und legten ihre Zeugnisse vor. Da man sie nicht »ihres einzigen Brodterwerbes berauben« wollte, erhielten sie die Zulassung, doch mit der Empfehlung, bei einem der 3 anderen Chirurgen als Assistenten oder Gesellen in Dienst zu treten (M 18/4). *Drewer* starb am 31. 8. 1793 mit 47 Jahren. Er wird im Sterberegister »Herr« Chirurgus genannt, was den Schluß erlaubt, daß er nicht sein ganzes Leben Geselle geblieben ist. *Müller* hat allem Anschein nach *Gütersloh* wieder verlassen. Denn weder er selber noch seine Frau oder verstorbene Kinder sind in den Sterberegistern verzeichnet.

Chirurgen in Rheda

Die ältesten Nachrichten über Chirurgen in *Rheda* finden sich in den Sterberegistern, den Ratsprotokollen und im Rhedaer Bürgerbuch von 1663.

Der erste, der in den Sterberegistern erscheint, ist Clauß *Meybaum* (auch Meiboom), geboren etwa 1555, gestorben am 31. 8. 1626.

Als Sterbetag seines Nachfolgers Arndt *Osthoff* ist der 17. 2. 1644 angegeben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Sohn des Clauß Meybaum, Georg *Meybaum*[1] geboren um 1590, gestorben am 10. 2. 1665, war ebenfalls Wundarzt und ab 1663 sogar Bürgermeister[2].

In den Ratsprotokollen findet sich am 29. Juli 1653 folgende Eintragung:

»Bruno *Mindermann* von *Bremen* bürtig, seine Frau von Fließingen in Sehland, hier in Bürgermeisters Johan von Wesel Wohnung genommen als ein Chirurgus für ein Jahr.«

Weitere Nachrichten über *Mindermann* liegen nicht vor.

Am 21. 2. 1679 erhielt Johan *Zurlage* mit seiner Frau Maria *Stempels* die kleine Rhedaer Bürgerschaft. In den Ratsprotokollen heißt es, daß er

»zur Dankbarkeit versprochen, alß Chirurgus, sowohl den armen alß reichen Kranken aufzuwerten«.

1682 wird er Hoffeldscher genannt und erhielt als solcher ein jährliches Gehalt[3]. Im Sterberegister steht am 23. 11. 1711:

»Beerdigt der Hof-, Stadt- und Landchirurgus Johan *Zurlage*«.

Vermutlich hat *Zurlage* als erster Chirurg diesen Titel geführt, da vorhandene Titel in den Kirchenbüchern üblicherweise eingetragen wurden.

Ein gräfliches Privileg für *Zurlage* fehlt. Dies kann mehrere Gründe haben, einmal, daß die Ausstellung eines besonderen Privilegs damals noch nicht üblich war, zum anderen, daß ein vorhandenes Privileg bei dem Brand des *Rhedaer* Schlosses 1718 zusammen mit anderen Akten vernichtet worden ist.

Das erste förmliche Privileg ist für Friedrich Wilhelm *Deutsch* ausgestellt. *Deutsch* (auch *Teutsch*) war gebürtiger *Rhedaer* und Mitglied der *Bielefelder* Chirurgenzunft. Doch »hat er nicht nur seine Kunst allhier ehrlich erlernet, sondern auch dieselbe in 10 Feldzügen, als 7 Jahre in Braband, einen in Beyern und zwey in Italien rühmlich practiciret« (B 16).

Am 29. 12. 1712 ernannte ihn die Gräfin Christiana Maria zum Hof- und Landchirurgus »in Ansehung seines guten und redlichen Verhaltens und erwiesener Kunst in unterschiedlichen Campagnen«.

Er mußte sich verpflichten, ein gottesfürchtiges, nüchternes Leben zu führen,

»Unser und des Landes Bestes zu suchen, Schaden abzulenken und nach seiner Wissenschaft und Vermögen mit guter Cur und Wartung zu versehen, ohne Specialerlaubnis nicht mehr als 3 Tage außer Landes zu gehen«.

Alle, die nicht zur Hofhaltung gehörten, mußten ihn für »seine angewandte Mühe und Medicamente« bezahlen. Für die »Bedienung« des Hofes erhielt er ein jährliches Gehalt von 10 Rtl.

»Er soll geschützt werden, gegen alle, die die Barbirkunst nicht zunftmäßig erlernt haben, oder in einer rechtschaffenen Zunft enrolliret sind, und soll wegen aller zur Chirurgie gehörenden Operationen von niemanden alß von Unserer Regierungs Cancley belangt werden« (B 16).

---

[1] Georg Meybaum war 2 mal verheiratet: 2. 11. 1625 mit Anna Sybille Reinigerß, Tochter des Licentianten Otto R., 28. 6. 1631 mit Barbara Hembsel aus Wiedenbrück.

[2] Was wohl beweist, daß die Chirurgen durchaus angesehene Leute waren.

[3] Vgl. Landesherrschaftl. Belege Band 3 Stadtarchiv Wiedenbrück.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Deutsch erhielt sein Privileg allerdings nur unter der Bedingung, daß er sich in der Stadt *Rheda* selbst niederließe[4], wo er auch die Erlaubnis zur freien Branntweinbrennung erhielt (S 95)[5].

Wann Johan Henrich *Zurlage* (oder Zur Lage), vermutlich ein Sohn des 1711 gestorbenen Johan Zurlage, sein Privileg erhielt, war nicht festzustellen. Sicher ist nur, daß er schon 1723 als Chirurg in *Rheda* tätig war[6]. Seine Frau beging 1737 Selbstmord. Im Sterberegister steht am 26. 6. 1737: . . .

» . . . welche aus schwerer Traurigkeit und Melancholie Hand an sich selbst gelegt.«

Zurlage selbst überlebte sie um 35 Jahre. Er wurde am 14. 10. 1772 beerdigt[7]

Zur gleichen Zeit wie Johan Henrich *Zur Lage* ist Diederich *Wenber* oder *Wenneber* in *Rheda* Chirurg gewesen. Erwähnt wird er erstmals 1726 im Zusammenhang mit einer kuriosen Geschichte. Am 24. Oktober 1726 hatte *Wenneber* das Haus des Herrn *Eck* betreten, um dessen kleinen Sohn zu verbinden. *Eck* selber war krank und hatte Besuch seines Vetters Johannes *Moeser*. Als *Wenber* in das Zimmer kam, erzählte *Moeser* gerade, daß er vor 2 Jahren von *Wenber* 13 Pillen verordnet bekommen habe. Obwohl er aber nur 5 davon genommen, hätten ihn diese »dergestalt angegriffen, daß ich 16 sedes davon gehabt, und wan ich solche alle genommen, hätte ich mich – salvo verbo – zu Tode geschissen«. Worauf *Wenber* geantwortet haben soll »wer weiß, was Ihr im Leibe habet, ihr habt in den Kasten gekucket, davon habt ihr es in den Leib bekommen, Ihr Kastenkucker«[8]. Darauf habe *Moeser* ihn »sofort nach dem Halß gegriffen und ihn heftig gescholten, in Specie wie: Du Kerl, Du Schelm, Du s. v. Hundsvott«. Nach weiterem heftigem Wortwechsel ergriffen beide einen Stuhl, um sich »damit zu schlagen«, was nur durch das Dazwischentreten der Frau *Eck* verhindert werden konnte. Man trennte sich unter beiderseitiger Androhung, das Vorgefallene bei der Kanzlei anzuzeigen, *Wenneber,* weil er sich in seinen medizinischen Fähigkeiten beleidigt fühlte, *Möser* dagegen wollte die Beschimpfung, er sei ein Kasten-Kucker, nicht ungestraft hinnehmen.

Beide wurden vom Richter verhört, eine Entscheidung liegt jedoch nicht vor. Der fiscalische Anwalt bat lediglich um die Zustimmung der Regierung, *Wenber* »nicht allein meritierter (! zu bestrafen, sondern ihn auch davor anzusehen, daß er sich unterstehe, einem Kranken interne Medicin ohnzuläßig

---

[4] Rheda Fach No. 2.

[5] Vgl. auch den Streit Deutschs mit dem Scharfrichter Bröcker, s. Anhang.

[6] Zurlage nahm 1723 gegen Verpfändung seines Hauses auf der langen Straße von den Vormündern der Elisabeth Eleonore Willmanns ein Darlehn von 1000 Rtl. auf, 4 Jahre später bei der Regierung ein weiteres von 500 Rtl. gegen 2 Rtl. Zinsen jährlich. Als Pfand setzte er wieder sein Haus auf der Langen Straße «zwischen Johan Strömmer und Henrich Möllenthils Häusern gelegen, nebst dahinter befindlichen Hof und Garten«. Grund für diese Darlehn ist die »Abfindung einiger Schulden bey hiesiger Stadt und sonsten« (A 22).

[7] Zurlage hatte ebenfalls eine Branntwein-Konzession gegen Abgabe von 1 Fl. jährlich (S 95) bekommen.

[8] In' Kasten gehen = ins Gefängnis gehen(?).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und ohn gewöhnlich absque permissione gnädigster Herrschaft zu appliciren, da man kändtlich dahiro einen bestalten Landtphisicum und -medicum hat, welcher keine empyricos und serutarios dulden will«.

1729 heiratet *Wenber* Catharina Gertrud *Braß*, verw. *Eck*. Aus dieser Ehe stammt Moritz Casimir *Wenneber* (ab 1769 Hofrat und Leibarzt), bei dessen Taufe der Graf Pate stand. Der Vater muß demnach ein angesehener Mann gewesen sein, wie auch aus einer Eintragung in den Kirchenprotokollen 1746 hervorgeht. Es handelt sich um ein Gutachten, zu dem er neben Dr. *Hoffmann* gebeten werden sollte: »So wurde für gut befunden . . . mit Herrn *Wenber* . . . als auch einem ehrbaren Doctor zu reden.« Wenn *Wenber* nicht noch nach 1726 den Doktortitel erworben hat, muß sein Ansehen seitdem so gestiegen sein, daß die Bevölkerung ihn wegen seiner Fähigkeiten »Doktor« nannte.

Auch 1749 ist nochmals die Rede von einem Dr. *Wenneber* (A 106). Der einzige Arzt und Doktor dieses Namens ist aber der Sohn Dr. Moritz Casimir *Wenneber*, der jedoch - 1732 geboren - mit 17 Jahren unmöglich schon Doktor sein konnte und sein Privileg auch erst 1760 erhielt.

Diederich *Wenneber* ist vor 1769 gestorben, denn in den Sterberegistern ist zu diesem Jahr seine Frau als Witwe verzeichnet.

Am 21. 4. 1733 bewarb sich Jacob *Heisinger*[9], »Operateur« aus Tangermünde um die Zulassung, die

»Chirurgie in *Rheda* zu exerciren.« er hätte auch »schon in *Soest* und *Lippstadt* die Chirurgie prakticiret und Beinbrüche curiret und andere äußerliche Schäden geheilt, wie er dann auch besonders einige Operationes als Hasenscharten, Brüche und Steine geschnitten, dabey auch besonders gute Bruchbänder« verwendet, »damit er die Brüche zu curiren meint, auch beym Examine, wie diese Curen anzustellen, dargethan . . .« (M 18/9).

Heisinger, der zu dieser Zeit schon 75 Jahre alt war, suchte um 1734 um die *Rhedaer* Bürgerschaft nach. In den Ratsprotokollen ist am 17. 9. 1734 verzeichnet:

». . . dingte Jacob *Heisinger*, Operateur, welcher aus Tangermünde bürtig, bereits in Soest und Lippstadt Bürger gewesen, die kleine Bürgerschaft; vor sich gibt er einen gebührenden Weinkauf, Tonne Bieres etc. Hat alles richtig gemacht und auch das Bürgergeld bezahlet, wobey er bemerkte, daß aufs künftige Jahr er auch für seine Frau die Bürgschaft erwerben wolle, wobey er bat, daß alsdann sein Stiefsohn *Weneber* mit vor selbiges Geld in die Bürgerschaft genommen werden möge. Alsdann den Bürgerayd geleistet.«

Heisinger hatte die in *Rheda* wohnende Witwe *Wenneber* geheiratet, wodurch sich erklärt, daß er mit 75 Jahren noch nach *Rheda* zog.

Nach seinem Examen bei Dr. *Nasse* erhielt er am 11. 1. 1735 sein Privileg mit der Auflage, jährlich 2 Rtl. beim Rentamt zu bezahlen und nichts anderes, als was

»zur Wundarzney für einen Operateur gehörig zu verrichten, besonders aber keine Recepta« zu verschreiben, »es sei denn nach Rücksprache mit dem Hofmedicus.«

---

[9] Vgl. E. *Dössler*, S. 126.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Heisinger bat jedoch, man möge ihm die jährlich zu zahlenden 2 Rtl. auf 1 Rtl. erniedrigen,

»wie daß ich als über 70 jährig alter Mann nicht wissen kann, ob ich jährlich 2 Rtl. erübrigen kann, da ich Hauswirths- und Stadtlasten tragen und bezahlen muß« (M 18/9).

Heisinger starb am 17. 4. 1752 im Alter von 94 Jahren.

Am 4. März 1777 wurde Johan Carl *Saligmann*[10] beerdigt. Über seine Herkunft, sein Alter und den Beginn seiner Praxis in *Rheda* war nichts festzustellen, dafür um so mehr über seine Tätigkeit und seinen Besitz[11].

Der Regierungsrat *Gerstein* sagte 30 Jahre später über ihn:

»... er konnte nicht leben, ergab sich dem Brantwein, und ich sah ihn sterben« (M 18).

Der Grund für dieses »Nichtlebenkönnen« war nach *Gersteins* Ansicht die Tatsache, daß *Saligmann* nur die chirurgische Praxis erlaubt gewesen war. Wie sehr *Gerstein* in dieser Annahme irrte, ist aus *Saligmanns* Praxistagebüchern ersichtlich, ebenso aus den Auktionslisten, die bei der Versteigerung seines Nachlasses angefertigt wurden[12]. Er hinterließ an Besitz und Bargeld rund 1000 Rtl., eine Summe, die doch recht beträchtlich erscheint, für einen Mann, der angeblich nicht genug zum Leben hatte.

Ein eigenes Haus besaß *Saligmann* nicht, er hatte sich bei Dr. *Wenneber* eingemietet. Neben seiner Praxis befaßte er sich wie viele andere Chirurgen mit der Landwirtschaft, denn er besaß ein Pferd, 3 Kühe und zahlreiche Ackergeräte.

In *Saligmanns* Nachlaß finden sich auch Auszüge aus seinen Praxistagebüchern, in denen er zahlreiche unbezahlte Rechnungen[13] seiner Patienten notiert hatte[14]. Diese Notitzen zeigen deutlich, daß sich *Saligmann* keineswegs nur mit der Chirurgie befaßt hat, wie *Gerstein* annahm. Vielmehr überwiegen die Fälle, in denen er Medikamente »zum inneren Gebrauch« abgab; Purgier- und Laxiermittel stehen weit an der Spitze.

Auch aus der Aufstellung seiner medizinischen Bücher[15] geht hervor, daß er nicht nur in der Chirurgie zuhause und mehr als ein reiner »Empiricus« war.

Merkwürdigerweise sind in den Inventarlisten keinerlei chirurgische Instrumente aufgeführt, die *Saligmann* doch besessen haben muß. Als einziges findet sich

»ein silbernes Etui, worin 4 silberne Instrumente und ein stählernes Instrument zur Reinigung der Zähne; ein Mörser nebst einem Stößer und 7 Medicin-Gläser.«

Seine Bücher kaufte der damals 27jährige Chirurg *Haarbrand* für 13 Rtl. Wann dieser seine chirurgische Tätigkeit in *Rheda* begann, wissen wir nicht;

---

[10] Erstmals erwähnt 1770 (M 18).
[11] Stadtarchiv Wiedenbrück.
[12] S. Anhang.
[13] Aus den Jahren 1772–1777.
[14] Auszüge s. Anhang.
[15] S. Anhang.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fest steht nur, daß *Haarbrand* 1781 bereits Landchirurg war[16]. Er hatte nach seinen eigenen Angaben nicht nur die »Chirurgia manualis« sondern auch die »Chirurgia medica« studiert und war zudem gelernter Apotheker[17]. *Haarbrand* war es auch, der immer wieder für die Gleichberechtigung der Chirurgen mit den Ärzten eintrat. Deshalb ist schon in der Einleitung dieses Kapitels eingehend von ihm die Rede gewesen. *Haarbrand* starb am 4. 6. 1805 im Alter von 58 Jahren.

Schon zu seinen Lebzeiten bewarb sich der Operateur *Waldmann* aus *Nürnberg* um die Approbation (M 23)

»... daß ich mich nach gewonnener Bürgerschaft in hiesiger Stadt niedergelassen und hieselbst, sowie auch auf den Gütersloher Märkten, um vorzüglich im Ausland bekannt zu werden, zum äußerlichen Gebrauch dienende Medicamente auszugeben und äußerliche Curen zu verrichten willens bin ...« (30. 10. 1790).

Dies wurde ihm zunächst abgeschlagen. Erst wenn er ein glaubhaftes Attestat einer medizinischen Fakultät oder des Collegium Medicum zu *Münster* beibringen könne, werde man es ihm gestatten.

Das münstersche Collegium Medicum prüfte ihn auf einen Wunsch in folgenden Stücken:

»... Operationen der Hasenscharten, Ausschneiden des Krebses an den Lefzen, Extirpation der Bälgleingeschwüre auf dem Kopfe, über die Brüche und deren Cur durch Anlegen der Bruchbänder.«

Außerdem untersuchte man seine Wurmsalbe und ein Laxiermittel. Man kam zu dem Ergebnis

»daß er über die Operationen der Hasenscharten, des Lefzenkrebses und der gewöhnlichen beweglichen Bälglein auf dem Kopfe ziemlich bestimmt geantwortet habe. Daß ihm aber über die gehörige Fähigkeit, sowohl in Ansehnung der Erkenntnis der Brüche selbst, als die Verfertigung und Application der Bruchbänder abgehen.« Die von *Waldmann* angegebene Wurmsalbe und das Pulver könnten »unter den gehörigen Umständen nicht schädlich sein.«

Nach den münsterischen Medizinalgesetzen blieb es ihm jedoch verboten, von diesem »Attest im Hochstift *Münster* Gebrauch zu machen!« (M 23.)

Eine Stellungnahme der Regierung liegt nicht vor. Daraus ist wohl zu ersehen, daß man auf eine Zulassung *Waldmanns* verzichtet hat.

Am 7. 7. 1805 bewarb sich der Chirurg *Goldkuhle* aus *Wiedenbrück* in *Rheda*. Er habe schon seit 3 Jahren in *Wiedenbrück* und im Amt *Reckenberg* und in »angrenzenden Gebieten auch während der ganzen Zeit des kränklichen Zustands des *Haarbrand* im Rhedischen mit Beyfall des Publicums ... practicieret.« Auch hier fehlt eine Bestätigung der Regierung, weshalb gleichfalls anzunehmen ist, daß er nicht als Chirurg in *Rheda* arbeiten durfte.

---

[16] 1781 wurde er von der Rhedaer Regierung gebeten, eine Chirurgentaxe zu entwerfen.

[17] L I – III.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nach dem Tode *Haarbrands* kam Johan Christoph *Ebermaier*[18] um das Amt des Landchirurgen ein (M 24). Er war in *Melle* als Sohn des Heinrich Christoph *Ebermaier* und dessen Frau Clara Margaretha geb. *Witten* am 19. 4. 1768 geboren. In *Bremen* erlernte er in den Jahren 1782–1787 die Apothekerkunst, um dann bis 1797 als Apotheker in Braunschweig und Ratzeburg tätig zu sein. Während seiner Braunschweiger Zeit veröffentlichte er eine Schrift mit dem Titel:

»Herbarium vivum plantarum officinalium« (H. 1–14, *Braunschweig* 1790–1792) und wurde Mitglied der botanischen Gesellschaft von *Regensburg*. 1793 ging er dann zum Studium der Chirurgie nach *Braunschweig* und *Celle*[19].

Aber auch dort blieb er der Pharmacie treu und veröffentlichte:

»Vergleichende Beschreibungen derjenigen Pflanzen, welche in den Apotheken leicht miteinander verwechselt werden.« (1794.)

1794/95 machte er als Chirurg des Feldhospitals der hannoverschen Truppen den Feldzug nach Brabant und Holland mit[20].

Medizin studierte er an der Universität *Leiden* und an der Universität *Göttingen* (1795–1797)

»In Göttingen waren *Richter* und *Arnemann* meine Lehrer in der Chirurgie, und unter ersterem versah ich auch das akademische Hospital daselbst, worin vorzüglich chirurgische Kranke aufgenommen wurden,«

schreibt *Ebermaier* 1805 in seiner Bewerbung um das Rhedaer Landchirurgat (M 24)[21]. Leider läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob *Ebermaiers* Lehrer mit dem Göttinger Chirurgen August Gottlieb *Richter* (1742–1812) identisch ist, da *Ebermaier* den Vornamen nicht nennt. Es ist aber anzunehmen, da A. G. *Richter* neben dem Würzburger Chirurgen Carl Caspar *Siebold* 1736–1807) maßgeblich an der Vereinigung der Chirurgen mit der inneren Medizin beteiligt war, und sich die gleichen Gedanken und Bestrebungen auch bei *Ebermaier* finden.

1797 erhielt er den »akademischen Preis« der medizinischen Fakultät *Göttingen* für seine Schrift

»Commentatio de lucis in Corpus humanum praeter visum efficatia.« Gött. 1797[22].

Am 15. 7. 1797 promovierte er in *Göttingen* zum Doktor der Medizin und Chirurgie über das Thema:

---

[18] Vgl.: 1. Düsseldorfer Jahrbuch 1934/36: *Haberling:* Die Geschichte der Düsseldorfer Ärzte und Krankenhäuser.
2. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 52/6, Juni 1963: Hofmeister, Dortmund: J. E. Ch. Ebermaier als Physicus im Ruhrdepartement.
3. Harlinghausen, Düsseldorf 1940, Dissertation: Karl Heinrich Ebermaier (zitiert Briefe des Vaters J. E. Ch. Ebermaiers).

[19] Immatrikulation in Braunschweig am 18. 3. 1793 (M 24); Immatrikulation in Celle am 25. 10. 1793 (M 24).

[20] Zeugnisse über diese Zeit liegen im Archiv Rheda.

[21] Text der Bewerbung s. Anhang.

[22] Deutscher Titel: »Physikalisch-chemische Geschichte des Lichtes und dessen Einfluß auf den menschlichen Körper« Osnabrück 1799. Zweite Auflage Leipzig 1819.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»De minia pelvis muliebris, amplitudine eiusque in graviditatem et partum influxu[23].

Schon damals war er Mitglied der »Societas physica« und der »Societas artis obstericiae amantium« in *Göttingen* und der »Societas physica« in *Jena.*

Im gleichen Jahr noch, 1797, wurde er Arzt in *Rheda.* Am 4. 1. 1805 bewarb er sich dort um die Stellung des Landchirurgus. *Ebermaier* erhielt dieses Amt am 15. Juni 1805 (M 24) und mit ihm die Herrschaft *Rheda* zum erstenmal einen Chirurgen, der zugleich Arzt war[24]! Im gleichen Jahr wurde er zum Hof- und Medizinalrat ernannt (9. 9. 1805) (B 18). Noch in *Rheda* schrieb er einen Teil seiner bedeutendsten Werke[25], die z. T. mehrere Auflagen erlebten und ins Polnische und Französische übersetzt wurden, so seine

»Allgemeine Encyclopädie für Ärzte und Wundärzte«, 9 Teile, 1802–1819,

die er zusammen mit G. W. Chr. *Consbruch* herausgab und in einzelnen Teilen 6 Auflagen hatte.

In *Leipzig* erschienen:

»Museum für Ärzte und Wundärzte . . .« 1805

und

»Taschenbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer«.

2 Bände. 1. Band Leipzig 1805; 2. Auflage 1815; 2. Band Leipzig 1816.

Ferner schrieb er in dieser Zeit

»Pharmaceutische Bibliothek für Ärzte und Apotheker«

2 Bände, Lemgo 1805 und 1810

und ein »sehr gut aufgenommenes Handbuch über die ganze Chirurgie (1803 vollendet)[26] in zwei Bänden,« wie Dr. *Ebermaier* in seiner Bewerbung um das Rhedaer Landchirurgat schreibt (M 24). Er habe sich dadurch der »gelehrten Welt als ein Wundarzt bekannt gemacht« und berief sich auf die Rezensionen in der »Allgemeinen Literaturzeitung« und der »Allgemeinen deutschen Bibliothek«.

Leider war es *Rheda* nicht möglich, einen Mann seines Formats, der »sich der gelehrten Welt bekannt gemacht hatte«, zu halten. 1809 ging *Ebermaier* als Departementsphysicus des Ruhrdepartements des Großherzogtums Berg nach *Dortmund*[27]. Nach dessen Übergang an Preußen wurde er Landphysicus

---

[23] Ein Exemplar der Dissertation befindet sich in der fürstlichen Bibliothek Rheda.

[24] Vgl. S. 66.

[25] Vgl. Briefwechsel Ebermaiers mit seinem Verleger. 7 Originalbriefe Ebermaiers in der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund.

[26] Aufstellung seiner Bücher sowie auch Lebensdaten, soweit sie nicht aus den Rhedaer Akten zu entnehmen waren, zitiert nach: W. *Haberling,* Geschichte der Düsseldorfer Ärzte.

[27] Am 19. 6. 1811 verkauft Dr. Ebermaier zu Dortmund, Departements-Physicus des Ruhrdepartements, vor dem Notar Gerstein an die Geschwister Aschoff zu Rheda für 6 200 Fs:
1. sein dort auf der Hauptstraße zwischen den Häusern der Witwe Krecke und des Bäckers Daniel Küster gelegenes Wohnhaus mit Stall und Garten, worauf die Abgabe von jährlich 1 Pf. Wachs zugunsten des jeweils regierenden Grafen lastet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Kreise *Dortmund, Hagen, Hamm* und *Essen.* 1816 bestellte ihn die Regierung in *Kleve* zum Regierungsrat. 1821 versetzte man ihn als Regierungsrat nach *Düsseldorf*[28], wo er am 21. 2. 1825 starb. Noch 1823 wurde er Mitglied der Düsseldorfer Zentral-Wohltätigkeitsanstalt und der Kommission für die Pflegehäuser[29].

Außer den allgemeinen botanischen und pharmakologischen schrieb er in dieser Zeit noch folgende Bücher:

»Tabellarische Übersicht der Kennzeichen der Ächtheit und Güte sowie der fehlerhaften Beschaffenheit der Verwechselungen und Verfälschungen sämmtlicher bis jetzt gebräuchlichen, einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel.«

Leipzig 1810

»Taschenbuch der medizinisch chirurgischen Receptierkunst oder Anleitung zum Verschreiben der Arzneyformeln.«

Leipzig 1818

»Taschenbuch der Pharmacie für Ärzte und Apotheker« in 2 Bänden.

Die 2. Auflage des I. Teiles erschien 1822 in Leipzig. *Ebermaier* bat seinen Verleger[25] diese Neuauflage, da er sie völlig neu bearbeitet habe, in 2 Bänden herauszugeben. Den 1. Band hiervon widmete er dem »Apothekerverein für das nördliche Deutschland«, den 2. Band der »Kaiserlich russischen Gesellschaft für Pharmacie« in St. Petersburg[25]. Beide Gesellschaften hatten ihn in Anerkennung seiner Verdienste um die Pharmazie 1819 zu ihrem Mitglied ernannt[25].

1806, am 17. 5. empfahl Dr. *Wenneber* die Bewerbung »des jungen Wundarztes *Benne«*. Bei allen Fällen, die seinen beschränkten Kreis überschreiten, wolle er nichts ohne Beratung durch erfahrene Männer übernehmen. Dr *Schwenger* und er, Dr. *Wenneber* würden sich selbst »dazu anbieten.« Über den Ausbildungsgang des *Benne* ist unbekannt, da sein Bewerbungsschreiben selbst nicht vorliegt, auch über seine Beziehungen zu Dr. *Wenneber* liegen keine Nachrichten vor. Doch dessen Wort muß wohl Gewicht gehabt haben, weil trotz anfänglicher Bedenken der Regierung, einen zweiten Chirurgen zuzulassen, er mit Zustimmung des Dr. *Ebermaier* am 30. 6. 1806 die Erlaubnis zur Ausübung der Chirurgischen Praxis erhielt. »Ihm wurde dabey jedoch alle innere Praxis, sowie auch alles Ausgeben und der Verkauf von Arzneymitteln bey unausbleiblichem Verlust seiner ihm erlaubten chirurgischen Praxis nachdrücklich untersagt« (M 18).

Mitverkauft werden:
a) das Recht der Grasbürgerschaft der Stadt Rheda
b) ein Mann- und Frauenkirchensitz in der Rhedaer Kirche
c) eine Begräbnisstätte von 5–6 Grabstellen hinter der St.-Johannis-Kirche.
(Akten des Notars Gerstein Nr. 30, Staatsarchiv Münster).

[28] E. war aber noch im Juli 1822 in Kleve! Vgl. Anm. 25, S. 54.

[29] E. war verheiratet mit Christiane geb. Speckbötel und hatte 3 Söhne. Karl, geb. 1802, Wilh. Theodor 1805–24 (Apothekergehilfe) und August 1818–1879. Zwei seiner Söhne wurden Ärzte. Der Sohn des letzteren studierte ebenfalls Medizin und ist der Vater des heute in D'dorf praktizierenden Prof. Dr. Carl E., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Das Ärztewesen

Wie schon hervorgehoben wurde, war den Landesherren naturgemäß an gesunden und damit arbeitsfähigen Untertanen gelegen. Daraus erklärt sich ihr Bestreben, nur »wirklich tüchtige Wächter des öffentlichen Gesundheitswohles« – wie J. P. *Frank*[1] die Ärzte einmal nannte – zuzulassen.

Jeweils einer der in der Herrschaft *Rheda* zugelassenen Ärzte erhielt das Amt eines Landphysicus oder -medicus. Eine besondere Prüfung für den Physicusdienst ist für *Rheda* nicht nachweisbar. Doch war sicher die Promotion die unerläßliche Voraussetzung.

Die älteste Nachricht über die Pflichten des Landmedicus enthält die um 1680 erlassenen »Großmedicinalische Landordnung Dero Herrlichkeit *Rheda* (M 38).

»Erstlich hat der Landmedicus der in Gnaden angetragenen Bedienung seinem Eyd gemäß treulich aufzuwarten und auf eines jeden Landinsassen Ansuchen in Zeiten der Noth mit Rath und Hülfe beyzustehen. Zwytens jährlich und alle Jahr wenigstens einmal die in dem Lande wohnenden und inskünftig ankommenden Apotheker und Chirurgos, deren Medicaments und Instrumenta zu untersuchen. Drittens soll er alle inskünftig ankommenden sowohl Apotheker als Chirurgos sowie auch deren Gesellen, zuvor sie als solche passieren sollen, examinieren, approbieren und den Meister oder Lehrbrief ratificieren, wofür ihm dann pro deservito von einem jeden Meister . . . Reichstaler und einem jeden Gesellen . . . Reichstaler (Summe nicht eingesetzt!) gegeben werden sollen.

Vietens soll kein ausländischer Herumläufer, Marktschreier, Quacksalber oder alte Weiber die Medicin im Lande zu üben gelitten werden, es seye denn, daß sie ein hochgräfliches Indultum oder eine Approbation vom Landmedico vorzeigen. Fünftens soll kein einheimischer Chirurgus innerliche Krankheiten zu courieren sich unterstehen, es sey denn, daß er mit dem Landmedico darüber Rath gepflogen, oder selbigen, wo es die Noth erfordert, mit dazu berufen lassen.

Welches alles bey arbiträrer Strafe zu halten, hiermit ernstlich anbefohlen wird« (M 38).

In der Person des Landmedicus waren also die Aufgaben der von J. P. *Frank* postulierten Medizinal-Polizei vereinigt. Später erweiterten sich seine Aufgaben noch durch die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten[2], und die Anzeige bei »Kennzeichen eines unnatürlichen Todes« bzw. die in einem solchen Falle notwendige »Inspection und Section«[3].

Während ursprünglich nur die gräfliche Familie, die Hofbedienten und die Insassen der Klöster mit ihren Knechten und Mägden vom Landphysicus kostenlos behandelt werden mußten, erweiterte man die Verpflichtung 1749 auf alle Armen, die ein »attestatum vom Pfarrherrn beybringen konnten«.

---

[1] In Schr.-V. Nr. 43, dort Band VI Teil I S. 96.
[2] s. S. 60.
[3] s. S. 62.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Trotz aller genauen Vorschriften ist es den Landphysici sicherlich kaum möglich gewesen, ihren Pflichten immer nachzukommen. Denn bis 1749 wohnten sie z. T. nicht in der Herrschaft *Rheda;* Dr. *Nasse* z. B. war zugleich Landphysicus von Ravensberg und lebte – wie sein Schwager und Nachfolger Clamor Herrmann *Hofbauer* – in *Bielefeld.*

Der Landphysicus erhielt für seine »Mühwaltung« ein festes Gehalt von unterschiedlicher Höhe, das von den Landständen bewilligt werden mußte, die daraus ein Mitspracherecht bei der Anstellung eines Landmedicus herleiteten. Dagegen stand es dem Grafen frei, einen Arzt wegen eines ihm geleisteten besonderen Dienstes zum Hofmedicus oder gar Hofrath zu ernennen. Mit diesem Titel war das Recht auf freie Tafel bei Hofe verbunden.

Das Gehalt für den Landphysicus fiel fort, als an der Wende zum 19. Jahrhundert – der genaue Zeitpunkt war nicht festzustellen – das Amt des Landarmenarztes eingeführt wurde. Dieser übernahm die kostenlose Behandlung der Armen, um dem Physicus freiere Hand für seine eigentlichen Aufgaben zu lassen.

Die wirtschaftliche Lage der Ärzte war angesichts der geringen Vermögenskraft eines Großteils der Bevölkerung im allgemeinen wohl bescheiden. Dies erklärt auch, warum sich erst 1749 Ärzte dauernd in *Rheda* niederließen und auch dann bis zum Ende des Jahrhunderts nie mehrere zugleich. Ein zweiter hätte wohl kaum noch sein Auskommen gehabt.

Ärzte in Rheda

1. *Upmeyer,* Hermann
   Gestorben 30. 10. 1682; in Rheda von 1648 bis 1654
2. *Willmanns,* Hermann Andreas
   Geboren 19. 12. 1677; gestorben 1722
3. *Erichs,* NN.
   Gestorben 1697
4. *Ameldung,* Johan Heinrich
   Privileg: 20. 1. 1698
5. *Dethmari,* Franz Henrich
   Gestorben 1730; Privileg: 27. 8. 1705
6. *Nasse,* Justus Hermann
   Gestorben 11. 5. 1739; Privileg: 5. 3. 1731
7. *Mallinkrodt,* Andreas
   Geboren 16. 2. 1694; gestorben 2. 2. 1768; erwähnt 1736 und 1739
8. *Hofbauer,* Klamor Hermann
   Privileg: Oktober 1739
9. *Hoffmann,* Christoph Ludwig
   Geboren 3. 12. 1721; gestorben 28. 7. 1807; Privileg: 30. 11. 1749
10. *Heising,* NN.
    Erwähnt 1760 und 1782
11. *Wenneber,* Moritz Casimir
    Geboren 21. 12. 1732; gestorben 13. 5. 1810; Privileg: 11. 10. 1760

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

12. *Ebermaier,* Johann Christoph Erdwin
Geboren 19. 4. 1768; gestorben 21. 2. 1825; Privileg: 1797
13. *Schwenger,* August Wilhelm
Erwähnt 1806

Ärzte in Gütersloh

1. *Schäfer,* Johann Friedrich
Geboren 1763; gestorben 21. 5. 1797; Privileg: 1787
2. *Groneweg,* Rudolf Wilhelm
Geboren 1774; gestorben 20. 4. 1811; erwähnt 1804
3. *Grewe* (Greve), NN.
Gestorben vor 1806; erwähnt 1798 und 1802

Ärzte in Rheda

Der erste Arzt, der – wenn auch nur kurzfristig - in *Rheda* praktiziert hat, war Hermann *Upmeyer,* medicinae licentiatus. Er stammte aus *Rheda*[1], hatte bis 1648 in *Groningen* studiert und wurde im gleichen Jahr in *Rheda* Rektor der Lateinschule und Stadtmedicus.

Schon 1654 verließ er *Rheda* und ging nach *Hamm,* wo er am 4. Juli zum Rektor der dortigen Lateinschule ernannt wurde. Am 28. Mai 1657 berief man ihn zum Professor der Philosophie an das Gymnasium Illustre zu *Hamm.* Zugleich war er dort Stadtmedicus.

1657 folgte er einem Ruf nach *Zutphen* als Rektor des dortigen Gymnasiums[2]. Auch hier wurde er Stadtmedicus. Am 5. Januar 1658 erhielt er dort die Bürgerschaft. Im folgenden Jahr, am 27. 9. 1659 wurde er schließlich Rektor der Lateinschule in *Groningen,* wo er vor dem 30. Oktober 1682 starb[3].

Upmeyer war verheiratet mit Lutgert *Schramm* aus *Rheda,* einer Tochter des dortigen Pastors Johan *Schramm.*

Nach ihm war Dr. Hermann Andreas *Willmanns* (1677–1722) in *Rheda* ansässig. Er wohnte am Lindenplatz 6 und war zugleich Kaufmann und Ökonom[4].

Über Dr. *Erichs* ist nichts bekannt, außer der Tatsache, daß er Hof- und Landmedicus war (B 16) und 1697 gestorben sein muß, wie aus dem Privileg seines Nachfolgers Johan Henrich *Ameldung* hervorgeht (B 16). Vermutlich

---

[1] Sein Geburtsdatum ist nicht bekannt, da Kirchenbücher aus dieser frühen Zeit nicht existieren.
[2] Ernennung am 16. Oktober 1757.
[3] Alle Angaben über Upmeyer verdanke ich noch unveröffentlichten Forschungsergebnissen von Herrn E. A. Lübbermann, Gütersloh.
[4] Vgl. F. *Flaskamp,* Weddigens Beschreibung der Stadt Rheda. In: 62. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 1960, 1961.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hat er wie seine Nachfolger gar nicht selbst in *Rheda* gewohnt. Weder Dr. *Erichs* noch Dr. *Ameldung* sind in den Sterberegistern verzeichnet.

Johan Henrich *Ameldung* erhielt sein Privileg am 20. Januar 1698. In dieser Urkunde heißt es:

»Wir Johan Adolff, Graff zu Bentheim, Tecklenburg, Steinf. und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cölln etc. thun Kund hiermit, daß Wir den ehrenfesten, Unseren lieben getreuen Joh. Henr. *Ameldung*, der Medicin Doctorem zu Unserem Hoff- und Landmedico an Platz des abgestorbenen Doctoris *Erichs* gnädig angenommen haben. Thun dasselbe auch hiermit und Krafft dieses dergestalt, daß er sich eines christlichen nüchtern, ehrbaren Lebens befleißigen und damit Unseren Hoffbedienten und Unterthanen vorleuchten, dan Unser und Unserer lieben Angehörigen Gesundheit fleißig warten, in Verschreibung der Medicin und Application derselben nach seiner besten Wissenschaft treulich und vorsichtiglich verfahren. Zu dem Ende auff empfangene Kundschafft von Unser oder der lieben Unsrigen Leibesschwachheit sich ohngesäumt bey die Patienten verfügen, in Consulendo et Curando allen möglichen Fleiß verwenden und unverdrossen sein, wie auch davon unseren Landständen und Bedienten Jemand seiner Bedienung und Chur benötiget sein und ihn fordern laßen würde, denselben in geringeren Fällen ohne sonderbare Belohnung gegen eine Discretion, wie nicht weniger allen Unterthanen mit nöthigen Rath und Chur zur Gesundheit bedient sein, und in Summa alles dasselbe, was einem getreuen und redlichen Medico oblieget und gebühret, treufleißigst thuen und verrichten; auch damit er mit verordneten Medicamenten desto sicherer gehen möge, gute, fleißige Achtung haben, daß hiesige Apotheke jeder Zeit mit guten, frischen nottürftigen Waren versehen sey, auch alle Medicin aus hiesiger Apotheken und auf dieselbe die Recepte ertheilen, der Apotheker auch dieselbige – damit niemand, sonderlich geringe Leute desfals nicht übernommen werden – über billigen, bey benachbarten Apotheken gebräuchlichen Werth nicht steigern möge. Und da er von solchen Mängeln etwas verspühren würde und davon zu nöthiger Remedirung allsofort unterthänig berichten solle und wolle. Zu solchem Ende Wir auch ihme hiegegen Hoff- und Landarzten zu guter Aufsicht und daß er seiner Bestallung gemäß lebe, fleißig achthalten, untergeben haben wollen. Inmaßen er Uns solches alles mit einem leiblich geschworenen Ayde vestiglich angelobet und versprochen hat. Dagegen Wir ihme für solche seine Müh, Treu und Fleiß jährlich und alle Jahr, solange seine Bestallung wehret, 50 schreibe fünfzig Reichstaler von unserem Landreceptoren zu bezahlen, auch behuf und zur Unterhaltung seines Pferdes zwey Malt Habern und ein Fuder Heues item zehn Fuder Hochtzeit Holtz zu erheben zu einer richtigen Besoldung gnädig versprochen und zugelegt haben wollen. Deßen zur Uhrkund haben Wir diesen Bestallungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit Unseren angebohrenen Gräfflichen Insiegel wißentlich bedrücken laßen.

So geschehen auff Unserem Schloß Rheda
den 20. Januarii 1698

Hanß Adolf«

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bald darauf scheint Dr. *Ameldung* gestorben zu sein, denn schon 1705 erhielt Dr. Frantz Henrich *Dethmari* das Amt des Landmedicus »ad probam vorerst« für ein Gehalt von 20 Rtl. Jedoch sollte die »Revocation allezeit frei bleiben« (27. 8. 1705).

Am 30. 8. 1705 bestellte ihn Graf *Moritz* zum Leib- und Hofmedicus, mit der Verpflichtung, nicht nur bei Anwesenheit des Hofes zu Rheda

»als Medicus praesens fleißig aufzuwarten, sondern auch jeden Unterthanen und Landeingesessenen auf Erfordern und geziemendes Ansuchen in Zeiten der Noth mit treuem, aufrichtigem Rath nach seinem besten Vermögen und Wissenschaft gegen billige Belohnung beyzustehen, auf alle gefährlichen Krankheiten und Seuchen ein wachsames Auge zu haben und davon Uns oder Unserer Regierung Beamten sofort gehörige Anzeige und treuliches Votum zu erstatten, wie solchem gefährlichem Übel rechtzeitig vorzubeugen wäre ... Wofür er aus Landesmitteln 20 Rtl. zu seinem Salair zugelegt erhält, die ihm jährlich gegen Quittung gezahlt werden« (B 16).

Dethmari ist vor 1730 verstorben, da 1731 kein Arzt in *Rheda* war.

Sein Nachfolger ist Julius Hermann *Nasse*[5]. Dieser hatte sich am 24. 6. 1709 in Leiden immatrikuliert, promovierte dort am 4. 7. 1709 mit einer »Dissertation medica inauguralis tractans speciem conceptionis falsae quam vulgo molam vocant veram,« die bei Abraham Elzewier in Leiden 1709 gedruckt wurde.

Nasses Bestallungsurkunde hat folgenden Wortlaut: (B 20/14)

»Wir Moritz Casimir .... uhrkunden und bekennen hiermit, daß wir den hochgelahrten unseren besonders lieben und getreuen *Nasse,* medicinae doctorem, nachdem wir bishero seine gute Wissenschaft, fleißige Vorsorge und Aufwartung mit sonderbarem Vergnügen verspühret, nunmehro zu unserem Hoff- und Leibmedico, auch Physico in unserer Herrschaft Rheda in Gnaden bestellet und angenommen haben. Thuen auch das krafft und derogestalt und also, daß er uns zuvorderst getreu, hold und gegenwärtig sey, unser bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber bestem Verstande nach abwenden helfen, sodan in Sonderheit für unsere eigene wie auch unserer herzgeliebten Frau Gemahlin und gräflicher Kinder Gesundheit mit seinen Consiliis und Aufsicht zu einer guten Diät. Maßen ihm deßfalß alle Monat höchstens alle 6 Wochen überzukommen und nöthige Erinnerung zu thuen oder auch, wo es nöthig, heilsame Medicamenta zu verordnen, obliegen soll, fleißige Sorgfältigkeit haben. In summa sich als solchen gegen uns und die unsrigen verhalten, wie er es gegen Gott, sein Gewißen und uns zu verantworten getrauet und einem treuen, redlichen Diener und verpflichteten Leibmedico von Gottes Recht und Billigkeit wegen wol zusteht und gebühret. Dahingegen und zur Ergetzlichkeit solcher seiner treuen Dienste wollen wir ihme jährlich und jedes Jahr, solange dieße Bestallung unaufgekündigt besteht, zahlen laßen 30 – sage dreißig – Reichstaler, sooft er besonders hierher berufen wird, seine Bemühung auch besonders erkennen.

---

[5] Vgl. *Flaskamp,* Ch. L. Hoffmann.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Uhrkund dessen haben wir dieße Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserem Regierungs-Cantzley Insiegel wißendlich bedrücken laßen.
So geschehen auf Unserer Residentz Rheda den 5. Martii 1731
Moritz Casimir«

Nasse starb am 11. Mai 1739 in *Bielefeld*, wo er als Landmedicus von Ravensberg gewohnt hatte[6]. Auch ist er nicht bis zu seinem Tode Physicus von *Rheda* gewesen, denn 1736 und 1739 wird der Hofarzt Andreas *Mallinckrodt*[7], in *Dortmund* wohnhaft, als Landphysicus der Herrschaft *Rheda* erwähnt[8].

Am 23. 8. 1739 bat Hofrat *Hofbauer* aus *Bielefeld* für seinen Sohn Klamor Hermann *Hofbauer* um die Stellung als Landphysicus. »Dieser prätendiert kein Gehalt, sondern es ist ihme allein um die Ehre zu thun.« Das Kloster *Marienfeld* habe ihn bereits »pro ordinario« angenommen. *Hofbauer* wurde im Oktober 1739 zum Hof- und Leibmedicus ernannt und als Landphysicus ohne Gehalt zugelassen (B 18), wofür er sich am 3. 1. 1740 in einem Schreiben von *Bielefeld* aus bedankte. Er blieb dort und war wie *Nasse* zugleich Landphysicus von Ravensberg.

Der bedeutendste unter den Rhedaer Ärzten war Christoph Ludwig *Hoffmann*[9], der seit 1749 Physicus der Stadt und Herrschaft *Rheda* war. Er wurde am 3. 12. 1721 geboren, als Sohn des Rhedaer Regierungs- und Kanzleirates Wilhelm *Hoffmann* und dessen Ehefrau Dorothea Maria *Poppelbaum* aus *Rinteln.*

Nachdem er das Gymnasium zu *Rinteln* besucht hatte, ging er an die Universität *Jena*, wo er sich am 29. 4. 1740 immatrikulierte und seine medizinischen Studien begann. 1741 setzte er es in *Harderwijk* fort (imm. 26. 8. 1741). Im Juli (?) 1746 promovierte er in *Jena* mit einer physiologischen Arbeit »De auditu« zum Doktor der Medizin. *Moritz Casimir I.* hätte es gerne gesehen, wenn sich *Hoffmann* in *Rheda* niedergelassen hätte[10]. Doch noch hatte *Hofbauer* dort das Amt des Landphysicus inne. Daher war es dem Grafen unmöglich, *Hoffmann* als besoldeten Physicus anzustellen, denn die Landstände hätten niemals zugestimmt, solange sie ohne finanzielle Aufwendungen einen Landphysicus haben konnten, dem es »nur um die Ehre zu thun war«.

So ging *Hoffmann* – nachdem er sich einige Zeit in *Rheda* aufgehalten

---

[6] Nasse war ein Vorfahre von Christian Friedrich Nasse (1778–1851), vgl. *Schulte*, Westf. Köpfe, S. 217.
[7] Ein Sohn von Johann Christoph Mallinckrodt (1656–1715) und seiner Frau Katharina Sophia Mentz (gest. 1708), Tochter des Pastors Mentz zu Lütgendortmund. Er war deren 4. Kind und hat vom 16. 2. 1694 – 2. 2. 1768 gelebt. Seine Ehefrau war Maria Wilhelmine Gertrud Bröckelmann. Dr. M. war Reichsschultheiß und Aldermann der Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft.
[8] s. S. 44.
[9] Vgl. F. *Flaskamp* und *Weidkamp*, Christoph Ludwig Hoffmann.
[10] B 19/5.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hatte –[11] nach *Detmold*, wo ihm auf Grund seiner Fähigkeiten das Lippische Landphysicat angeboten worden war[12].

1748 scheint man jedoch mit *Hofbauers* Pflichterfüllung nicht mehr zufrieden gewesen zu sein. Somit war es für *Hoffmann* aussichtsreich, sich um dessen Nachfolge zu bewerben[13]. Selbstverständlich bewilligte *Moritz Casimir* sein Gesuch und empfahl am 16. 6. 1749 auch den Landständen die Annahme.

Deren Zustimmung erfolgte am 13. 8. 1749 zusammen mit einer genauen Aufstellung seiner Pflichten als Landphysicus:

»... daß er erbottener maßen nicht nur behueff unsere sondern auch aller deren dreyen Klöstern, Professen und Novitien, mithin derer so geistlich als weltlichen Bedienten wie auch Knechten und Mägden der Visitationes, wozu demselben ein Reitpferd oder sonstiges Gefährt geschickt werden soll, desgleichen die Ordinationes oder Praescriptiones ohne Entgeld verrichten und respective expedieren, denen armen in der Herrschaft Rheda Eingesessenen und Einwohnenden, wan solche ein attestatum vom Pfarrherrn beybringen, gleichfalls umsonst.«

Die anderen solle er gegen die gewöhnliche Gebühr behandeln. »Besonders bey ansteckenden Krankheiten gegenwärtig und umsichtig sich bezeigen, sodann seines Amtes wegen, damit die Patienten keine Noth leiden, sich nicht gar lange außerhalb Landes aufhalten solle, wohingegen wir dann bewilligen, daß ihm, Doctori *Hoffmann*, jährlich 80 Rtl. zum Gehalt zuzulegen sind, jedoch in der Maaß, daß uns bevorbleibe, diesen Unseren Beytritt und Bewilligung, inskünftig revocieren zu können« (B 19/5).

Am 30. 11. 1749 erhielt *Hoffmann* seine Bestallung (B 19/5):

»Wir Moritz Casimir ... uhrkunden und bekennen hiermit, daß wir mit Bewilligung unserer treugehorsamen Rhedischen Landtstände den edlen und hochgelahrten Ch. L. Hoffmann, medicinae doctorem et practicum, seiner erworbenen und uns angerühmbten Geschicklichkeit halber zum Landphisico unserer Stadt und Herrschaft Rheda also und dergestaldt in Gnaden ernennet und angenommen haben, daß er

1. allen Landeseinwohnern auff ihr Verlangen getreuliche Dienste durch visitaiones und praescriptiones gegen die Gebühr leisten und sowohl, besonders bey ansteckenden Krankheiten, sich gegenwärtig, treu und fleißig bezeigen als auch außerhalb Landes nicht gar zu lange, zum Nachtheil derer Patienten, auffhalten solle. Welches er

2. umb so viel nöthiger zu beachten hat, wan wir selbst nebst unserem Hoffstaat oder in Abwesenheit unsere zur Regierung verordnete Räthe und Bediente, sodan unsere Landstände, wie auch derer drey Klöster Marienfeldt, Clarholtz und Hertzebrock Professen, Novitien, mithin so geistlichen als weltlichen Bedienten, wie auch derer Clöster Knechte und Mägde seine Hülffe bedürffen und begehren. Wes Endes ihm zwar ein Reitpferd oder sonstiges

[11] Während dieses kurzen Aufenthalts in Rheda hatte Hoffmann im Auftrag des Grafen als Vertreter des in Bielefeld lebenden Hofbauer das Examen eines Chirurgen vorgenommen! (Vgl. S. 44.)

[12] Sein Dankschreiben vom 2. 8. 1749 in B 19/5.

[13] Sein Bewerbungsschreiben (B 19/5).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gefährde zugeschicket werden soll, übrigens aber ihm oblieget, für seine angewendete Mühe und erforderliche Präscriptiones nichts zu rechnen, sondern alle obgedachten Personen wie auch denen in der Herrschaft Rheda secundum attestatum parochi eingesesenen Armen umsonst zu dienen.

3. Soll er in Criminalfällen, wenn sich dabey einige Merckmahle äußerlicher tödtlicher Verletzungen, beygebrachten Giffts oder andere Kennzeichen eines unnatürlichen Todtes hervorthun, auff geschehene Anzeige die Inspection oder Section vornehmen und, von dem viso reperto nach dem befundenen facto und regulis artis medicae gegen die Gebühr ein äusführliches schriftliches Attestat außzustellen, schuldig seyn. Und, gleichwie er, doctor *Hoffmann,* zu dem Einhalt dieses paragraphi und über das, Ihrer hochgräflichen Gnaden getreu und holdt zu seyn, mithin Hochderoselben und des gantzen Landes Bestes zu befördern, sich eydlich verpflichtet hat, so soll er auch

4. auff die Apotheque acht haben, daß darin die praescripta wohl und sicher wie auch mit guten Medicamenten und frischen Kräutern zubereitet werden und die Apothequer die Leute nicht übersetzen, noch auch die Chirurgi ihre eußerliche Curen zu hoch taxiren, sondern, wenn über ein oder anderen Klage geführet wird, nach der Billigkeit und auff sein Gewissen den Durchschlag machen. Wofür ihm dan

5. mit Bewilligung unserer treugehohrsamen Landtstände auß der Rhedaischen Landcasse zum jährlichen Gehalt 80 Reichsthaler (setze: achtzig Reichsthaler), zur Halbscheidt auff Ostern und die übrige Hälffte auff Michaeli, zugelegt wirdt, jedoch, daß uns und unseren Landständen unbenommen bleibe, diese Landphysicatsbedienung und dabey bewilligtes Gehalt dem Befinden nach hinwiederumb revociren zu mögen.

Uhrkundlich dessen haben wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserem Regierungs- und Cantzley-Insiegel bekräfftigen lassen.

So geschehen Limburg, den 30sten Novembers 1749«

Fünf Jahre später ernannte ihn *Moritz Casimir* zum Leibarzt (B 19/5):

»Wir M. C. usw. fügen hiermit zu wissen:

Demnach uns der doctor medicinae und Landphysicus unserer Herrschaft Rheda Christoph Ludwig *Hoffmann* durch seine praescriptiones und heylsame consilia bey verschiedenen uns und unserer gräflichen Familie zugestoßenen Krankheiten sehr offtmals getreue Dienste geleistet, daß wir denselben aus besonderen Gnaden und in Betrachtung vorerwehnter uns gnädig gefälligen, treufleißigen Bedienung und Auffwartung zu unserem Leibmedico in Gnaden ernennet, bestellet und angenommen, auch demselben gnädig erlaubet und versprochen haben, gestalten er an unserem Hofe die freye Tafel genießen solle jedoch dieses letzte nicht anders als auf den Fall, wann er an dem Orte unserer Hofhaltung gegenwärtig ist.

Urkund dessen haben wir diesen Bestallungsbrief eigenhändig unterschrieben . . .

So geschehen Rheda den 20. Augustii 1754«

Nur sieben Jahre wirkte *Hoffmann* in *Rheda.* Doch in dieser Zeit als einfacher Landarzt sammelte er die Erfahrungen, die ihm später bei der Reform des münsterischen Medizinalwesens unschätzbare Dienste leisteten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1756 wurde er auf Empfehlung des Grafen *Moritz Casimir* einziger Lehrer der Medizin und Philosophie am akademischen Gymnasium *Arnoldinum* in *Burgsteinfurt*, dessen Bibliothekar er außerdem wurde. Er bezog ein Gehalt von 200 Rtl., wofür er allerdings wenig Gegenleistung schuldig war, denn die Zahl der Medizinstudenten war klein. So blieb ihm reichlich Zeit für seine naturwissenschaftlichen Studien und seine ständig wachsende Privatpraxis. Zu seinen Patienten gehörten neben den Bürgern Burgsteinfurts zahlreiche Mitglieder adeliger Häuser auch in der weiteren Umgebung.

Da er sich durch die Besuche bei ihnen gezwungen sah, längere Zeit außer Landes zu sein, blieb es nicht aus, daß er seine Pflichten am Arnoldinum vernachlässigen mußte. Um diesem unhaltbaren Zustand zu begegnen, kündigte er am 1. 4. 1764 seine Burgsteinfurter Stellung und ging nach *Münster*.

Schon 1763 war er vom Münsterischen Fürstbischof *Maximilian Friedrich* von *Königseck* zum Leibarzt ernannt worden. Auch in *Münster* erhielt *Hoffmann* ein Gehalt von 200 Rtl. *Hoffmanns* Hauptaufgabe in *Münster* war die Aufsicht über das münstersche Medizinalwesen und dessen Reform. Zu diesem Zweck gründete er 1773 das *Collegium Medicum* und verfasste 1777 eine neue Medizinalordnung. Aus *Hoffmanns* münsterischen Zeit findet sich eine interessante Charakterisierung seiner Persönlichkeit und Fähigkeit vor, in den Briefen des Grafen Friedrich Carl von *Limburg-Styrum* an seinen Bruder Graf August v. Limburg-Stirum, der bis 1797 Fürstbischof von Speyer war[14]. Graf *August* hatte seinen Bruder um den Namen des »Medicin Fameux« gebeten, der ihn von einer Krankheit geheilt hatte.

Friedrich Carl antwortete, es sei »un certain nommé Monsieur *Hoffmann*«, der ihn von der Wassersucht »radicalement« geheilt habe. Er sei gegenwärtig (1766) mit dem Titel eines Hofrates in *Münster* Hofarzt des Domkapitels, der gesamte Adel zahle ihm »un grand Salaire«, er wohne »richement paye« beim Minister von Fürstenberg und besuche von dort aus die Umgebung, was ihm aber nicht sehr zusage. *Hoffmann* sei freilich ein Mann, »qui ne veut être gené en rien«, womit man sich abfinden müsse. Er habe auch den alten Grafen von *Rheda* vor 20 Jahren (1746!) von der gleichen Krankheit geheilt, obschon dieser von der gesamten medizinischen Fakultät für unheilbar erklärt worden war – noch jetzt mit 80 Jahren fühle sich dieser äußerst wohl. Vor einigen Jahren habe man *Hoffmann* in Paris ein großes »établissement« mit einem hohen Gehalt für ihn einrichten wollen, was er abgelehnt habe. Für Konsultationen sei er ausgezeichnet, »mais pas comportable avec les autres medicins«.

Da der Fürstbischof in seiner Eigenschaft als Kölner Kurfürst meist in *Brühl* weilte, erfreute sich *Hoffmann* größter Freiheit. Er versah nicht nur eine umfangreiche Privatpraxis, sondern war gleichzeitig auch seit 1771 Brunnenarzt in *Hofgeismar* mit einem Gehalt von 400 Rtl. 1780 wurde er

---

[14] Nach E. *Kubisch*, Graf August von Limburg-Stirum, vorletzter Fürstbischof von Speyer, in seinen Beziehungen zur Herrschaft Gemen. In Westfalen, 33. Band, Heft 2/3 1955.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zusätzlich Direktor des *Kasseler* Medizinalkollegiums, wo er eine der münsterschen entsprechende Medizinalordnung herausgab.

Nach dem Tode des Fürstbischofs, 1784, ging *Hoffmann* 1785 nach *Mainz*, wo er ein Jahresgehalt von 4000 Rtl. bezog, allerdings keine privaten Einnahmen mehr hatte. 1787 bat er in *Münster* um seine Entlassung und leitete seit dieser Zeit das Medizinalkollegium in *Mainz*. 1792 floh er vor den Revolutionstruppen nach *Aschaffenburg*. Nach der Auflösung des Hochstiftes Mainz, ließ er sich 1802 in *Eltville* nieder, wo er am 28. 7. 1807 mit 86 Jahren starb[15].

Wer *Hoffmanns* eigentlicher Nachfolger in *Rheda* wurde, ist nicht eindeutig festzustellen. 1760 wird ein Dr. *Heising* (M 29) erwähnt[16]. 1782 taucht sein Name ein zweitesmal auf. Da weder ein Privileg für ihn auffindbar war, noch sein Name im Sterberegister steht, liegt der Schluß nahe, daß Dr. *Heising* gar nicht in *Rheda* selbst gewohnt hat, zumal 1760 ein anderer zum Hofarzt ernannt wird: Moritz Casimir *Wenneber*, geboren am 21. 12. 1732 in *Rheda* als Sohn des Chirurgen Diederich Christian *Wenneber*[17]. Die Wennebers waren eine alte Rhedaer Familie, die durch die Weberei zu Wohlstand und Ansehen gekommen war, was nicht zuletzt daraus ersichtlich ist, daß Graf Moritz Casimir III. Taufpate des Moritz Casimir *Wenneber* war[18]!

Am 11. 10. 1760 bestellte ihn Graf Moritz *Casimir I.* zum Hofarzt mit freier Tafel und einem jährlichen Gehalt von 30 Rtl. Am 26. 9. 1769 wurde er von Moritz Casimir II. zum Hofrath und Leibmedicus befördert: (B 21/I.)

»Wir Moritz Casimir der Andere, Graf .. etc. .... urkunden und bekennen hiermit, daß wir den edlen, unseren besonders lieben und getreuen Hofmedicum und medicinae doctorem Moritz Casimir *Wenneber* wegen seinen unserem Herrn Vatters Gnaden hochgräflichen Andenkens, uns und unserem Hause seiten verschiedenen Jahren bewiesen treu, fleißigen und nützlichen Diensten zu unserem Hofrath und Leibmedico bestätiget und angeordnet haben. Ihm das auch also und dergestalt, daß er sich die Erhaltung unsere und derer gräflichen Familie Gesundheit bestermaßen angelegen seyn laße, und bey Krankheiten, wo wir hier sind, neben den nöthigen Besuchen, die dagegen dienliche Arzney verordne, insgleichen auch die Krankheiten unserer Domestiquen von den Laqueien an gerechnet, biß auf den niedrigsten, eine heilsame Acht habe, ihre Zufälle, so viel es ihm zur Einsicht ihrer Krankheit und derselben Heilung nöthig erscheint, persönlich beobachte, und die zum Endzweck letzteren nöthigen Praescriptiones verfüge, und dahin sehe, daß keine verlegenen Materialien zur Verfertigung der Arzney genommen, noch solche über die gebührende Tax gesetzet werden. Bey welche allen ihme jedoch seine übliche Praxis im geringsten nicht gehemmt sein solle, übrigens aber zu verrichten habe, was einem gewissenhaften und getreuen Arzte wohl anstehet und gebüret. Für welche seine Bemühungen wir ihm

[15] Lebensdaten nach F. Flaskamp und Weidkamp, dort auch ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
[16] Vgl. S. 77.
[17] Vgl. S. 49.
[18] Taufbuch der Rhedaer evang. Gemeinde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nebst der freyen Tafel, wan wir hier zu *Rheda* oder er bey uns gegenwärtig seyn wird, 50 Rtl. pro annue honorario in Gnaden zulegen und aus unserer hiesigen Renthey auszahlen laßen wollen . . .«

Dr. *Wenneber* muß im Besitz eines Vermögens gewesen sein, das er wohl kaum durch seine ärztliche Tätigkeit allein gewonnen haben kann. Jedenfalls war er in der Lage, in den Jahren von 1781-1804 der Regierung Darlehn von einigen 1000 Rtl. zu geben[19]. Die von ihm begründete Stiftung zugunsten der Rhedaer evangelischen Schule besteht noch. Auf dem Johannis Friedhof befindet sich sein Gedenkstein und der Rhedaer Marktplatz wird noch heute nach ihm der »Doktorplatz« genannt. Dr. *Wenneber* starb am 13. Mai 1810.

Im Jahre 1797 war Dr. Johan Erdwin *Ebermaier* nach *Rheda* gekommen[20], der am 9. 9. 1805 von Moritz Casimir II. »zum Beweise seiner Erkenntlichkeit für die in seiner letzten Krankheit geleisteten Dienste den Charakter eines Hof- und Medizinalrathes« erhielt (B 16).

1806 wird ein Dr. *Schwenger* erwähnt (M 18)[21]. Es handelt sich um August Wilhelm *Schwenger,* der aber schon im Jahre 1800 in *Rheda* gelebt und praktiziert hat, wie aus dem Titel seines Buches hervorgeht, das 1800 in *Paris* erschien[22]:

»Mémoires sur les Aveugles, sur la vue et la vision. Suivis de la déscription d'un télégraphe trés simple.« Publiés par Auguste Guillaume *Schwenger* de la Société Médicale de *Paris.* Dédié á Mons. *Wenneber,* Conseilleur aulique et Médécin de son Exelence . . . á Rh. Cet ouvrage se trouve aussi á Rheda chez l'auteur«.

Dieser Buchtitel ist leider die einzige Quelle, die etwas über *Schwenger* verrät. Weder die Akten des fürstlichen Archivs noch die Kirchenbücher geben weitere Auskunft. Dabei ist anzunehmen, daß er ein Arzt von nicht geringen Fähigkeiten gewesen sein muß, was sich aus der Tatsache schließen läßt, daß er Mitglied der Pariser Medizinischen Gesellschaft war[23]. Somit gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals 3 Ärzte gleichzeitig in der Stadt *Rheda.*

Ärzte in Gütersloh

Im Jahre 1807 schreibt der Chirurg *Barth* über die ärztliche Versorgung *Güterslohs:*

»1781 wurde ich hierher berufen. 10 Jahre hatte ich . . . meinem Amt vorgestanden . . . da kein Arzt hier war . . . als auf einmal ein Doctor sich

---

[19] P 68, P 72 II, P 76, P 78, P 81, P 85, P 95 II.

[20] Genaueres über Ebermaier s. S. 53.

[21] Vgl. die Empfehlung des Chirurgen Benne durch Dr. Wenneber, s. S. 55.

[22] Ein Exemplar des Buches – erschienen in Paris, chez l'auteur 1800, 208 Seiten – befindet sich in der fürstlichen Bibliothek in Rheda.

[23] Eine Anfrage nach weiteren Einzelheiten bzgl. seiner Mitgliedschaft der Medizinischen Gesellschaft beim National-Archiv, Paris, war leider ohne Erfolg.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hier etablieren wollte, allein abschlägige Antwort ... bekam, weil man glaubte, ein Arzt sey für *Gütersloh*, das ohnehin *Rheda* in der Nähe hat, kein dringendes Bedürfnis und werden daselbst auch schwerlich subsistieren können. Was diesem aber mißglückte, gelang ein Jahr darauf (1792) einem anderen, dem jedoch der Todt keine lange Praxis erlaubte. Nach dem Ableben desselben betrieben 2 andere ihre Versetzung nach Gütersloh und erlangten, was sie ersucht hatten, und zu diesen ist nämlich noch einer hinzu gekommen. Also sind jetzt 3 Ärzte und 2 Wundärzte[1] in einem Dorf von 300 Häusern, in einer mageren sandigen Gegend, wo die meisten Einwohner ihre Nahrung aus dem Spinnrocken ziehen. In *Rheda* – 2 Stunden von hier – sind gleichfalls 3 Ärzte[2] und 2 Wundärzte[3].

Wer allerdings die 3 erwähnten Ärzte in *Gütersloh* waren, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Anzunehmen ist, daß Dr. Johan Friedrich *Schäfer*[4] derjenige war, dem »der Todt keine lange Praxis erlaubte«. *Schäfer* stammte aus *Iserlohn*. Er bewarb sich als 24jähriger um die Erlaubnis, in *Gütersloh* praktizieren zu dürfen. Durch 4 Jahre Gymnasium in Berlin, 2 Jahre Universität Halle und 1 Jahr Universität Duisburg hatter er sich »diejenigen Kenntnisse ... erworben, wodurch die medizinische Facultät zu Duisburg ihm im Dezember 1784 die Würde eines doctoris medicinae et *chirurgicae* zu ertheilen bewogen worden.« Seither hatte er in Lünen seine Praxis ausgeübt. Am 16. 10. 1787 erhielt er auf Grund seiner guten Zeugnisse die Erlaubnis, sich in *Gütersloh* niederzulassen (M 21). 2 Jahre später bat Dr. *Schäfer*, ihm das Landesphysikat zu übergeben. Mit beredten Worten drückte er seine Hoffnung aus, daß die Landesstände »zur Aufwerfung einer zweckdienlichen Besoldung« geneigt seien, da »ein jeder Staat zu einer so gemeinnützigen Sache einen gewißen Zuschuß zu leisten verbunden sey, der dem Land« doch nur eine Kleinigkeit bedeuten würde. Die Landstände lehnten eine besoldete Anstellung jedoch ab, da man auf dem Landtag beschlossen hatte, die Behandlung armer Kranker aus der Landeskasse zu zahlen (M 22). *Schäfer* starb am 21. 5. 1797 im Alter von 34 Jahren.

Auch Dr. Rudolf Wilhelm *Groneweg* wurde nicht viel älter. Er war ein Sohn des 1804 verstorbenen Gütersloher Apothekers Johann Friedrich *Groneweg* und wird 1804 erstmals erwähnt (A 81). Über sein Studium und den Zeitpunkt seiner Niederlassung in *Gütersloh* liegt kein schriftliches Zeugnis vor. Er starb am 20. 4. 1811 mit 37 Jahren.

Der dritte Arzt muß Dr. *Grewe* (auch *Greve*) gewesen sein. Sein Name taucht erstmals 1798 auf (M 31)[5]. Er war Armenarzt; wann er dieses Amt

---

[1] Barth und Winckelhagen.
[2] Dr. Wenneber, Dr. Ebermaier, Dr. Schwenger.
[3] Ebermaier und Benne.
[4] Vermutlich als Sohn des Johann Theodor Schäfer, geb. zu Dortmund, Chirurg in Iserlohn, gest. dort 1774. (Vgl. W. Schulte, Iserlohner Urkundenbuch 1938, Band 2, S. 683.)
[5] s. S. 72.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

übernahm, war jedoch nicht festzustellen. Sicher ist nur, daß er diese Stellung schon 1802 innehatte[6]. Dr. *Grewe* ist vor 1806 gestorben[7].

Kurpfuscher

Hebenstreit[1] nennt als Ursache für das ausgedehnte Kurpfuscherwesen »den Eigennutz und die Eitelkeit der Menschen, welche für Ärzte gehalten werden wollen, andererseits die Leichtgläubigkeit der breiten Volksschichten, ihre Neigung zum geheimnisvollen, den Widerwillen der Ungebildeten gegen die gelehrten Stände und das Zutrauen zu den niederen, und schließlich den allgemein herrschenden Wahn, daß es, um Krankheiten heilen zu können, nur der Kenntnis einiger Arzneimittel bedürfe, und daß die Wirkung der Medikamente an keine Bedingung geknüpft sei.«

Dieses Vertrauen zu ihresgleichen wird gerade bei der vorwiegend ländlichen Bevölkerung Rhedas eine entscheidende Rolle gespielt haben. Denn Mangel an Ärzten und ausgebildeten Chirurgen, wie er in vielen Gegenden Deutschlands herrschte, kann in *Rheda* nicht der Grund gewesen sein. Und trotzdem hatten hier »Quacksalber, alte Weiber, Materialienverkäufer, fahrende Operateure, Zahnbrecher« und vor allem die Scharfrichter einen beachtlichen Zulauf. Justus *Gruner* schreibt um 1800 über *Rheda::* »Afterärzte und Quacksalber, Diebe und Diebeshehler wohnen auf den öden waldigten Grenzen.« Daß sie durchaus nicht nur auf den Grenzen wohnten, wird im Folgenden noch deutlich werden.

Vielfältig waren die Bemühungen der Rhedaer Regierung, diesem Unwesen zu begegnen. An erster Stelle stand das Bestreben, die Versorgung der Bevölkerung durch approbierte Ärzte und gelernte Chirurgen sicherzustellen. Denn man war sich klar darüber, daß den Kranken nicht geholfen sei, wenn man ihnen einen schlechten Arzt wegnimmt, ohne ihnen einen besseren zu geben. Dieser Gedanke hatte ja auch *Münster* bei der Schaffung der Medizinalordnung 1777 bewogen, die Kurpfuscherei nicht einfach zu verbieten, sondern in geordnete Bahnen zu lenken. *Hoffmann* führte die Einteilung in 6 Klassen ein und versuchte damit, den wenig Ausgebildeten im Rahmen ihrer Kenntnisse soviel Freiheit als möglich zu lassen[2]

Man bemühte sich in *Rheda* nicht nur, gute Ärzte ins Land zu holen, sondern machte diesen auch immer wieder zur Pflicht, nicht zu hohe Honorare zu fordern. Denn die Kurpfuscher wurden auch bevorzugt, weil sie »sich billiger finden ließen«.

Neben solchen Vorsichtsmaßnahmen stand das Verbot aller Kurpfuscherei. Aber hier zeigt sich, daß die Regierung zwar gewillt war, diese nicht zu

---

[6] Vgl. R. 190, S. 23.

[7] Im Gütersloher Sterberegister steht 1806 der Tod seiner Frau als Witwe Doctoris Grewe verzeichnet.

[1] Zitat nach *Fischer,* Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, S. 228.

[2] Vgl. *Hoffmann,* Unterricht von dem Kollegium der Ärzte, S. 178 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dulden, aber oft nicht fähig war, ihre Verbote auch mit der erforderlichen Energie durchzusetzen. Einmal verstanden es die Quacksalber immer wieder sehr geschickt, sich dem Zugriff der Regierung zu entziehen und zum anderen, ihre Landesverweisung immer wieder hinauszuschieben, indem sie sich unentbehrlich machten, was ihnen zahlreiche Fürsprecher bei der Regierung verschaffte. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Da ist zunächst der Fall Johan Henrich *Rudorf* (M 28/M 29). Im September 1784 wurde der Regierung in *Rheda* angezeigt, daß sich in Harsewinkel ein Quacksalber namens *Rudorf* niedergelassen habe; der Zulauf des Volkes sei sehr groß, aber *Rudorf* könne deren Krankheiten nicht heilen. Auch sei er ständig betrunken und stelle somit eine große Gefahr für die Bevölkerung dar.

Auf Befehl des Grafen sollte R. nach *Rheda* gebracht werden, um die Angelegenheit zu untersuchen. Doch der Landvogt mußte melden, dieser sei am Tage zuvor abgereist, er werde aber verhaftet werden, wenn er sich wieder im Kirchspiel aufhalte. Doch bis dahin sollten 2 Jahre vergehen, und der Haftbefehl war längst vergessen. Rudorf fuhr da fort, wo er 1784 aufgehört hatte: Er verordnete Medikamente und wußte sogar den Propst von Clarholz für sich zu gewinnen. Dieser setzte sich für ihn ein, als er erneut verhaftet werden sollte. Und tatsächlich erhielt R. die Erlaubnis, die an dem *Hüttighäuser* Müller angefangene Kur fortzusetzen, allerdings unter der Bedingung, »aller Curen in hiesigem Lande bey Arrest und willkürlicher Strafe sich zu enthalten«.

Es ist kaum anzunehmen, daß ein solcher Mann gewillt war, die Kurpfuscherei aufzugeben. Daher erlaubt die Tatsache, daß die Akten fortan über ihn schweigen, nur den Schluß, daß er weitergezogen ist, um anderswo seine Kuren zu betreiben.

Im Sommer 1796 tauchte ein anderer auf (M 31), der der Regierung weit mehr zu schaffen machte: »Ein gewißer Afterarzt namens Franz Carl *Pathyn* aus Braband«, dem *Münster* den Aufenthalt im Hochstift verboten hatte, und der »numehro in *Lette* bey Inn- und Ausländern sein Unwesen forttreibt, mit einer Art von Universalmedizin und ohne medicinische Kenntniße das so wichtige Geschäft der Heilung von so mannigfaltigen Krankheiten unternimmt.«

Die Regierung verbot ihm alle innere und äußere Praxis, »widrigenfalls werde er mit starker Hand aus der Herrschaft fortgeschafft.« *Pathyn* antwortete, er werde keine Medizin mehr ausgeben, könne aber »übrigens wegen ihm zugestoßenen Unpäßlichkeiten« nicht so geschwind abreisen.

Anstatt die Drohung des Fortschaffens »mit starker Hand« wahr zu machen, gab man nach, als eine Bittschrift von 11 namentlich aufgeführten Colonen des Kirchspiels *Lette* einging. Sie schrieben: »Wer selbst erfahren hat, wie zuträglich geschwinde und nahe und dadurch wohlfeile Hilfe ist, wird diese Wohltat selbst zu schätzen wißen.« Die angedrohte Ausweisung. *Pathyns* betrübe sie sehr. Man solle sie daher doch »des angeführten Glückes nicht berauben und daher bemeldetem Chirurgo *Pathyn* ferner äußerlich practicieren zu dürfen in hohen Gnaden verstatten!«

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Man »verstattete« unter der Bedingung einer Prüfung. Am 13. 8. 1796 legte P. ein Zeugnis des Landphysicus *Semmelmann* und des Landchirurgus *Sergel* aus Osnabrück vor, in dem es u. a. heißt:

... »daß derselbe zwar in der Anatomie und den übrigen Vorkenntnissen zu der Chirurgie wenig leiste, dennoch in soweit ein Wundarzt sich ohne diese nöthigen Hülfswissenschaften forthelfen kann, die kleinere Chirurgie verstehe, auch Entzündungen, Geschwüre, Wunden, Verrenkungen, Bein- und Leibesbrüche in ordinären Fällen practisch zu behandeln wisse, ohne jedoch die Gründe seiner Behandlung auf eine befriedigende Art angeben zu können. Woran ihn vielleicht auch z. T. der Mangel an der deutschen Sprachen behindern kann.«

In einem Kommentar der beiden Prüfer zu diesem Zeugnis steht u. a., man habe dieses Zeugnis gemäß der münsterschen Medizinal-Ordnung ausgestellt. Danach könne man dem *Pathyn*

»das Aderlaßen, Zahnausziehen, die Behandlung leichter Entzündungen, Geschwüre, einfacher Wunden, Bein- und Leibesbrüche erlauben. Freilich wird er diese Krankheiten nur auf eine mechanische und empirische Art zu behandeln wißen und wird selbst hier leicht fehlen, sobald in den benannten Fällen Abweichungen von dem Gewöhnlichen oder Verwicklungen vorkommen.«

Auf Grund dieser doch recht negativen Qualifizierung wollte die Regierung ihn nicht weiter im Lande dulden und stellte ihm einen Reisepaß aus, damit er in seine flandrische Heimat zurückkehren könnte.

Doch *Pathyn* dachte nicht daran, zu gehen. Immer wieder fand er neue Gründe, die ihn an der Abreise hinderten. So war es im Dezember 1796 die Tatsache, daß er dem Kötter *Rücker* Geld zum Hausbau geliehen habe. Auch könne er jetzt im Winter nirgendwo eine geeignete Wohnung finden. Wieder wies er Zeugnisse vor, die für ihn sprechen sollten. Der Prediger *Recker* aus *Gütersloh* schrieb, *Pathyn* habe seinen 10jährigen Jungen, der seit 2 Jahren »sehr harthörig war, solche Arzneymittel verordnet, durch welche sein Gehör sich merklich gebessert, so wie es von der Dauer noch nie gewesen und nicht zu Bielefeld und Pyrmont erhalten hat.« Der Führer *Schütte* zu *Lette* bescheinigte P., daß er ihn von der Gicht und von Koliken geheilt hätte. Er habe nach *Meienberg* zur Kur gehen wollen, aber das »Kreuterbad« des P. hätte dieses »gantz entbehrlich gemacht.«

Über ein halbes Jahr ließ man *Pathyn* gewähren, dann kam ein erneuter Befehl, das Land innerhalb von 14 Tagen zu verlassen. Und wieder war es der Führer *Schütte*, der sich für ihn im Namen der Gemeinde einsetzte: Er gebe ja zu, daß Pathyn vielleicht wirklich nicht die notwendigen theoretischen Kenntnisse habe. Wenn man jedoch von dem Erfolg eines Chirurgen aus dessen Geschicklichkeit schließen dürfe, dann müsse man zugeben, daß P. sehr tüchtig sei. Außerdem habe sich ein anderer Chirurg aus Brabant eingefunden: Christoph John Frans *Philips*, der mit jenem verwandt sei. Zu diesem habe das Volk sehr großes Vertrauen. Er sei bereit, sich prüfen zu lassen und hoffe, daß der P. unter seiner Anleitung weiter zum Segen der Bevölkerung arbeiten dürfe.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hätte die Regierung beide zu diesem Zeitpunkt des Landes verwiesen, wäre ihr viel Ärger erspart geblieben. Statt dessen erlaubte man *Philips*, zu bleiben, sofern er sich nur bei dem Collegium Medicum in Münster prüfen lasse. Dieser Prüfung scheint er sich aber nie unterzogen zu haben, ein entsprechendes Zeugnis ist nicht vorhanden.

Vielmehr begann er nunmehr gegen *Pathyn* zu hetzen, um ihn aus *Rheda* zu verdrängen. Er schrieb an den Grafen, daß P. »zur Verachtung des gnädigen Befehls« fortfahre, »alle vorfallenden Curen, sowohl in dem chirurgischen als auch medizinischen Fache, ohne mich zu fragen, ja sogar ohne auf meinen Widerspruch zu achten, zu verrichten«. P. habe mit solchen »Quacksalbereien durch verkehrte und verzweifelte Arzneyen viele Menschen um ihre Gesundheit gebracht und manchen in die andere Welt befördert, wie leicht zu beweisen wäre. Mit seiner Moral sei es auch nicht besser beschaffen. 1. höre er an Sonn- und Feiertagen oft keine Messe, 2. ist er täglich berauscht, 3. ist er ein zank- und streitsüchtiger Mensch. Schon einige malen hat er mich ... für einen Spitzbuben gescholten und mich zu schlagen gedroht. Der Graf möge zum Besten des Publicums gegen diesen gefährlichen Menschen das nöthige verordnen«.

Beweisend für seine Trunksucht und Streitlust sei die Anzeige eines Wirtes, in dessen Wirtschaft *Pathyn* 2 Fremde belästigt hatte und sich mit ihnen ohne jeden Grund duellieren wollte.

Im November 1797 trennte sich *Pathyn* von *Philips* und begab sich in das Kirchspiel *Clarholz*, »wo er ohne Zuthun des letzteren seine Praxis« fortrieb. Woraufhin man ihm ein erneutes »consilium abeundi cum termino von 8 Tagen« erteilte. Nach dem bisher Berichteten ist es nicht verwunderlich, daß dieser Termin wiederum verlängert wurde, als P. unter tausend Vorwänden darum nachsuchte. Abermals gingen zahlreiche Bittschriften beim Grafen ein, die ihn anflehten, *Pathyn* nicht aus dem Lande zu vertreiben. Sogar der Pastor aus *Clarholz* befand sich unter ihnen ... »und wie man auch in der Noth in der Asche das Feuer sieht, so begab ich mich zu dem Chirurgen *Pathin*«. Dieser habe ihn »durch seine Arzneyen fast geheilt«, obwohl er seit 14 Jahren »ohnerachtet aller angewendeten Arzneyen mit einem Übel behaftet« gewesen sei. Der Schluß seines Briefes ist geradezu rührend und zeigt, wie P. es verstanden haben muß, die Bevölkerung für sich einzunehmen:

»Ew. Wohlgeboren gefühlvollen Herzen ist es gewiß nicht unempfindlich, wie kränkend solche Verwahrung dießem schuldlosem Manne, deßen Gesundheit ohnehin schwächlich ist, und der nun völlig krank lieget, seyn muß, da er mitten im harten Winter mit seine alte Frau, ohn anderes Abdach zu erhalten, ein Land verlassen muß, deßen Unterthanen Liebe er besitzet.«

Auffallend ist, daß bei allen »Heilanzeigen« von einer vollständigen Heilung keine Rede war. Vielleicht lag in diesen noch nicht vollkommenen Erfolgen auch eine Absicht *Pathyns*, denn er erreichte dadurch immer wieder, daß er bleiben durfte, um die angefangenen Kuren zu beenden, was natürlich *Philips* veranlaßte, erneut gegen *Pathyn* zu polemisieren. Er versuchte, ihn bei der Regierung unmöglich zu machen. *Pathyn* habe gesagt: »Ich weiß, daß

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Regierungs-Director Geld vonnöthen hat, Wein trinken zu können. Wenn ich dem nun Geld bringe, werde ich wohl bleiben können.« *Pathyn* habe ihn – *Philips* – gefragt, »ob er Vertrag mit ihm machen wolle«. Er habe geantwortet: Nur mit Billigung der Regierung. Hierauf habe P. geantwortet: »Ich ... was auf die Regierung zu *Rheda!*«

Daß es auch mit *Pathyns* Wissenschaft nicht weit her sei, versuchte *Philips* der Regierung anhand einiger Beispiele deutlich zu machen:

Am 28. 11. 1797 habe die Frau *Beckum*

»Welche die Schwindsucht hat, von *Pathyn* bekommen die Arzeney sub a) welche aus antimonium, aloe und Jallappe minor besteht. Dies soll sie setzen auf ein halb Maas Brantwein und davon morgens und abends einen Löffel voll nehmen. Dan hat sie erhalten die Arzeney sub b), welche aus Jallappe und Cremor tartari besteht. Dies soll sie des morgens nüchtern mit kaltem Wasser auf einmal nehmen.

Daß diese Arzney bei der Schwindsucht ganz contraire sei und gar tödtlich seyn könne, wird der Herr Hofrath *Wenneber* bezeugen. Vor etwa 6 Wochen hat der *Pathyn* der Tochter des *Stockfisch,* welche eine Halskrankheit hatte, gegeben: Spirit artimoniac und Jallappe, woran sie gestorben ist.

Vor etwa 14 Tagen hatte ein Bauer aus Versmold ein Gallenfieber, brauchte zuerst den Arzt *Speit* aus Oelde, hernach den *Pathyn,* von diesem bekam er 6 Pulvers, welche bestanden aus Cremor tartari und Jallappe. Hiernach mußte der Patient so stark laxieren, daß er den kalten Brand in die Därme bekam und starb.«

Inzwischen war das Jahr 1798 angebrochen und *Pathyn* noch immer im Land. Als angezeigt wurde, daß er einem Mann, der nach Aussage des Dr. *Grewe* »an einem fauligen Fieber in größter Lebensgefahr darniederliege«, besucht und Medikamente gegeben habe, wird *Pathyn* festgenommen.

Am 17. Januar 1798 schließlich befahl man ihm,

»daß er augenblicklich das hiesige Land bey Strafe der Herausbringung mit bewaffneter Hand räumen und darin künftig bey schwerer Strafe sich nicht wieder finden laßen noch irgendeine Praxis ausüben solle«.

Außerdem wurde erwogen, ob man *Philips* nicht ebenfalls ausweisen solle. Ob das geschehen ist, war nicht festzustellen, ein entsprechender Befehl liegt nicht vor. *Pathyn* selbst hat diesmal ohne Widerspruch Folge geleistet, taucht jedoch 2 Monate später wieder als kaiserlicher Werber in *Rheda* auf, einige Wochen später weilte er in *Stromberg,* Mitte März in *Wiedenbrück,* wo er sich auf seine erfolgreiche Rhedaer Praxis berief. In beiden Orten wurde ihm jede chirurgische Tätigkeit untersagt. Mitte März erschien er dann noch einmal in *Rheda,* um sich seine Papiere und Zeugnisse aushändigen zu lassen, da er mit Frau und Kindern in seine flandrische Heimat zurückkehren wollte. Noch einige Zeit versuchte er mit Hilfe seiner Frau, die noch in *Clarholz* wohnte, vom Münsterschen aus »seinen Unfug heimlich« fortzusetzen. Als dann auch seine Frau ausgewiesen wurde, ist das Kapitel *Pathyn* endlich abgeschlossen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Scharfrichter

Warum die Scharfrichter – auch Nachrichter genannt – in einer Abhandlung über das Medizinalwesen nicht fehlen dürfen, wird verständlich angesichts der Entwicklung, die dieser Stand im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat.

Ihre ursprüngliche Aufgabe, nämlich die Vollstreckung von Todesurteilen oder sonstigen körperlichen Strafen, ist schon aus dem Namen ersichtlich. Die Nachrichter wurden hier wie anderorts durch ein Patent zu ihrem Amt berufen.

Der Wortlaut dieses Privilegien ist noch am Anfang des 18. Jahrhunderts recht allgemein gehalten. 1704 heißt es z. B.:

»Wir *Moritz Casimir* ... thun hiermit kund und zu wißen, daß wir Vorzeiger dieses, Hans Jürgen *Bröcker* ... nunmehro solch Nachrichteramt in diser unserer Stadt und Herrschaft *Rheda* mit der Abdeckerey, wie solches von alters her gebräuchlich und an den benachbarten Orten getrieben wird, krafft dieses in Gnaden conferiret und zu einem beständigen Nachrichter in diesem unseren Territorio gesetzt und angenommen haben. Auch solcher Gestalt, daß er, H. J. *Bröckers,* forthin bey solchem Dienst alle Jura und Freyheiten genießen solle und möge, so seine antecessores jemals genoßen und gehabt. Uhrkund unseres Handzeichens und vorgedrückten gräflichen Secret-Insiegels, gegeben auf unserem Hause *Rheda,* den 17. 9. 1704« (S 21/2).

Die Jura und Freyheiten »werden im Privileg für J. *Bast* 1681 genannt: »... zwey Schweine in Mastzeiten frey zu halten und die Felle des toten Viehs für 3 Schillinge zu behalten ...« (S 21/5).

Mehr erfahren wir bei der Bestallung von Heinrich *Döring* 1753:

»Wir *Moritz Casimir* ... thun kund und fügen hiermit unseren rhedischen Räthen und Bedienten, denen Bürgermeistern und Rath der Stadt *Rheda* wie auch allen Unterthanen und Männiglichen in Gnaden zu wißen, daß wir den Meister H. *Döring* und seinen Sohn Franz, nachdem jener eine vorgesetzte Summe Geldes gegen Quittung bezahlet hatt, mit dem Rhedischen Scharff- und Nachrichter Dienst begnadiget und versehen haben, also und dergestalt, daß der Vatter Henrich *Döring* Uns und Unserem hochgräflichem Hause unterthan und treue seye, mithin sonderlich das ihm anvertraute Scharfrichterambt mit allem obliegendem Fleiß wie rechtens und der peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß, verwalten und verrichten, auch die demselben anklebenden Abdeckerey-Nutzungen nach Maaßgabe am Ende folgender Instruktion nebst allen sonst hergebrachten Freyheiten genießen solle. Ferner soll auch der Scharfrichter nebst den Seinigen unter unserer Rhedischen Cantzley stehen und sich eines Specialschutzes in recht und billigen Sachen jedsmal zu erfreuen haben. Dagegen soll und will er Meister Henrich *Döring* jährlich in hiesiger hochgräflichen Rentkammer auf Neujahrstag jedesmal 10 Rtl. gegen Quittung ohnweigerlich bezahlen, auch sich mit jedermänniglich dergestalt comportiren, damit wir befundenen Umständen nach wegen etwa verspürten üblen Verhaltens nicht veranlaßt werden, diese gnädige Concession gäntzlich

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu revociren und zu widerrufen ... Endlich soll auch der Scharfrichter schuldig und gehalten seyn, wie vor alters gebräuchlich, auf Neujahr einem zeitigen Richter, Rentmeister und Landvogten jedem ein Paar Handschuhe zu überliefern. Welchem nach wir allen eingangs gemeldeten hiermit befehlen, daß sie gedachten *Döhring* für den von Uns angeordneten und dependirenden Scharfrichter halten und erkennen, auch, da ein oder anderer ihm in der Abdeckerey und übrigen Nutzungen wider altes Herkommen Eintracht thun würde, soll solches alsbald auff geschehene Anzeige abgestraffen und verbotten werden ...« (S 21/1).

Aus diesen Beispielen geht hervor, was der Scharfrichter zu leisten hatte, bevor er seine Rechte wahrnehmen durfte.

1. »eine vorgesetzten Summe Geldes« beim Amtsantritt zu zahlen, durchschnittlich 200 Rtl.,

2. eine jährliche Abgabe von 10 Rtl. zu entrichten, die man als Steuer ansehen muß,

3. 3 Paar Handschuhe zu liefern. Allerdings scheint man sich nicht klar gewesen zu sein, wem dieses alte Vorrecht gebührte. *Bast* mußte 1681 Bürgermeister, Lohnherrn und die Beamten beliefern, *Döring* 1753 den Rentmeister, den Justizrat und Landvogt, *Reitz* 1789 Regierungsdirektor, Justizrat und Landvogt. 1792 wurde dieser aufgefordert, »seine Schuldigkeit an die beiden Herrn Bürgermeister und Lohnherrn ... abzutragen« außerdem habe er die Pflicht, »eine Tonne Bier für unsere Bedienten« zu liefern.

Wie genau man diese Abgaben – trotz der Unsicherheit, wem sie zustanden – nahm, zeigt sich darin, daß man *Reitz* 1792 androhte, ihn gerichtlich zu belangen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, »welche seit 3 Jahren zurückstehet«.

Zu den Hauptaufgaben des Nachrichters gehörte also 1. das »peinliche Halsgericht« 2. die Abdeckerei.

Über erstere gibt die »Information vor Paul Henrich *Schlieff*« Auskunft, die undatiert ist, aber aus den Jahren um 1725 stammen muß (S 15).

Mit der Justiz hat es diesen Verhalt allezeit gehabt:

Der Scharfrichter erhält:

Vor eine Justification	2 ½	Rtl.
Vor eine Territion und Tortur	2 ½	Rtl.
Vor eine Ligation am Pranger	2 ½	Rtl.
Vor eine Execution eines armen Sünders, welchem das Leben genommen wird	5	Rtl.
Sollte aber eine Decollation geschehen, daß der Kopf auf den Block gesetzt wird, oder der Körper verbrannt wird	10	Rtl.

Aus dieser Aufstellung geht nicht nur deutlich hervor, welche Arten des körperlichen Strafvollzuges damals üblich waren, sondern auch, daß der Nachrichter je nach deren Schwere unterschiedlich entlohnt wurde.

Die Formulierung »sollte aber eine Decollation geschehen ...« zeigt, daß diese Art der »Justification« doch recht selten war. Somit mußten zum Aufgabenbereich des Nachrichters noch andere Pflichten gehören, nämlich die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Abdeckerei. Für *Rheda* liegt die erste Verordnung hierüber aus dem Jahre 1712 vor (S 21/3). Es heißt darin:

»1. Soll niemand von dero Unterthanen fremde Pferde unter 2 Rtl. an sich handeln und ins Land bringen, bey Strafe von 5 Gfl., so soft er hier wider gethan zu haben betroffen würde.

2. Sobald ein Pferd umgestanden, soll der gewesene Eigenthümers Herr solches allsobald und wenigstens innerhalb 24 Stunden dem Nachrichter anzuzeigen schuldig sein, bey Strafe von 2 Gfl.

3. Soll der Nachrichter jedesmal bey Strafe von wiederum 2 Gfl. nach geschehener Anzeige und auf Begehren das verreckete Vieh alsogleich abdecken und an gewöhnlichen Orten, als da sind der Gaucken- und Totenbrinck, wie auf die Poststraße verscharren laßen, jedes Stück vor 12 Mgr., es wäre denn, daß derjenige, dem das Pferd oder Vieh umgestanden, die Kuhle selbst machen laßen wolle, auf welches jener mit 6 Mgr. vor das Abdecken allein zufrieden sein soll.«

Diese Verordnung erschien in solcher oder ähnlicher Form in allen Privilegien der Scharfrichter oder auf deren Betreiben in öffentlichen Publikationen. Denn die Einwohner des Landes verscharrten immer wieder ihre toten Tiere selbst, um das Geld für Abdecken und Vergraben zu sparen. Und nicht nur das, sie verkauften ihre »alten Pferde nach Wiedenbrück, Oesterwiehe und Ölde«; zuvor zogen sie ihnen die Schweifhaare aus und handelten damit (S 15/13).

Verständlich, wenn sich die Nachrichter durch dieses eigenmächtige Vorgehen in ihrem wohlverdienten Einkommen geschmälert fühlten. *Schlieff* klagte 1736 dem Grafen, ihm werde dadurch »das Brot aus dem Munde gezogen« (S 15/16).

Immer wieder hat die Regierung in aller Strenge auf eine ordnungsgemäße Abdeckerei gedrungen, sicherlich nicht nur, weil sie zugesichert hatte, die Rechte der Scharfrichter zu schützen, sondern vor allem aus gesundheitspolitischen und hygienischen Gründen. Natürlich war in der damaligen Zeit die Kenntnis über die Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten durch verwesendes Vieh nicht wissenschaftlich begründet, doch kannte man gewiß aus Erfahrung die Folgen, die das achtlose Liegenlassen haben mußte. Das Drängen auf Vergraben innerhalb von 24 Stunden wird nur aus diesem Grunde verständlich.

Ein heute amüsant erscheinender Vorfall aus dem Jahre 1738 mag veranschaulichen, wie man bei Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung vorging (N 1).

Der Schreiner Franz *Niehus* zeigte an, sein Nachbar habe tote Pferde in seinem Garten liegen, um sie als Dünger zu verwenden. *Niehus* fühlte sich durch »den Gestank« und durch die »Hunde, die das Luder verschleppen« und die »Gartenfrüchte theils mit stinkenden Pferdefleisch« vermischen, »theils mit den Füßen treten« belästigt. Er bat, »solchen Unfug zu verbieten«.

Der Vogt *Aschof* überzeugte sich zwar, daß es mit den Angaben des *Niehus* seine Richtigkeit habe. In seinem Bericht schrieb er aber, er sehe nicht ein, warum es einem armen Bürger nicht verstattet werden sollte, von dem alten

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Pferdefleisch eben denjenigen nützlichen Gebrauch zu machen, welcher bei herrschaftlichen Ländereien alle Winter davon gemacht wird. Was die Verunreinigung der Feldfrüchte angehe, so habe der *Niehus* wohl übertrieben. Außerdem fließe »die Ems gerade vor dem Thore her« und so könne der N. wie alle anderen auch, seine Kartoffeln, Rüben und Kohl ohne viel Mühe abwaschen, »und alsdann ohne allen Scrupel consumieren«. Er gebe ja zu, daß die verwesenden Pferde ein nicht gerade schöner Anblick seien. »Wird aber nicht ein jeder sich diese Unannehmlichkeit so viel als möglich gefallen laßen, wenn er weiß, daß diese häßlichen Reliquien auf das Frühjahr in schönem Gras und Früchten wieder hervorwachsen werden.« Auch der Reisende könne bei dem wenig schönen Anblick nur denken, »daß man hieselbst von Sachen einen Gebrauch zu machen weiß, welche sonst in der ganzen Welt nicht geachtet werden und ungebrauchet verderben müßen«. Auch für die Gesundheit der Einwohner sei nichts zu befürchten, »indem die Winterwitterung nicht erlaubet, daß die Luft durch faule Ausdünstungen inficieret würde«.

Gerstein dagegen war anderer Ansicht. Der Nutzen, den ein einzelner daraus ziehe, wenn er ein Aas auf seinem Grundstück liegen habe, sei kein Grund, die anderen Garten- und Feldbesitzer zu belästigen. Auch sei nicht sicher, daß das tote Vieh bis zum Frühling völlig verwese. Der Gestank und der relativ geringe Nutzen, den der andere von dieser Art des Düngers hätte, ständen in keinem Verhältnis zueinander. Sein Vorschlag war, in diesem Falle von einer Strafe abzusehen, aber für die Zukunft ähnliches zu verbieten.

Naturgemäß verschob sich die Tätigkeit des Scharfrichters immer mehr auf die Abdeckerei. Einmal, weil »Justificationen« nur noch selten vorkamen, zum anderen, weil durch die Zunahme der Bevölkerung, auch die Viehbestände sich vergrößerten. Ab 1788 wurde es dem Nachrichter zur Pflicht gemacht – besonders, wenn er außerhalb Rhedas wohnte – für die Abdeckerei stets einen Knecht zu halten. Dieser »Schinderknecht« mußte sich 2–3 mal wöchentlich erkundigen, »ob was abzudecken sey«. Außerdem wurde in der Stadt jemand bestimmt, der in einem solchen Fall Bescheid sagen sollte (S 16).

Es liegt auf der Hand, daß sich der Scharfrichter durch die besonderen Umstände seines Berufes anatomische und chirurgische Kenntnisse aneignen konnte, wie es einem Arzt und vielfach auch einem Chirurgen nicht möglich war. Mußte er doch zu einer Zeit, als Tortur und Folter noch üblich waren, nicht nur die nötigen Kenntnisse und Geschicklichkeit haben, die Angeklagten nach der Folter wieder verhandlungsfähig zu machen bzw. wissen, wieviel er dem einzelnen zumuten konnte. Die dadurch erworbenen chirurgischen Kenntnisse ermöglichten es den Scharfrichtern, ernstzunehmende Konkurrenten der Chirurgen zu werden.

Obwohl die Nachrichter lange Zeit zu der verrufensten Menschenklasse gehörten, wurden sie doch schon seit altersher mehr oder weniger heimlich bei chirurgischen Krankheiten wie auch bei inneren Leiden zu Rate gezogen, sicher nicht nur in Gegenden, wo Arzt oder Chirurg weit waren. Denn im Volk hat sich noch lange der Aberglaube gehalten, die Nachrichter seien im Besitz geheimer Wunderkräfte. Alles, was von einem Hingerichteten stammte,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

galt als glückbringend, sei es das Blut, das als Mittel gegen die Epilepsie hoch bezahlt wurde, oder die angebliche Heilkraft von Menschenfett. Auch die Volksmeinung, daß die Scharfrichter durch ihren Umgang mit Hexen und Zauberern während der Folter erhebliche Kenntnisse in der schwarzen Kunst hätten, wird sich noch lange gehalten haben[1].

Mögen auch alle diese Vorstellungen im 18. Jahrhundert nur noch mehr oder weniger im Unterbewußtsein vorhanden gewesen sein, sie werden doch bei dem Zutrauen, das man den medizinischen Kenntnissen der Scharfrichter entgegenbrachte, eine entscheidende Rolle gespielt haben, zumal sie infolge des Wandels ihrer Haupttätigkeit nicht mehr so verachtete Leute waren. Sie hatten Haus- und Grundbesitz in der Stadt und standen unter besonderem Schutz der Grafen. Sie mußten sich verpflichten, »fromm und ehrlich zu leben« (S 15/14), was man wohl kaum von einem Mann erwarten durfte, der als ehrlos galt. Auch waren sie nicht arm. Der Sohn des Henrich *Döring* (S 16) wurde Arzt; der Vater muß also die Mittel zum Studium gehabt haben, und J. G. *Bröcker* zog 1724 nach Paderborn, um seinen Kindern eine bessere Erziehung geben zu können. Dieser war der erste Rhedaer Scharfrichter, der wegen seiner wundärztlichen Tätigkeit in Konflikt mit den Chirurgen geriet[2]. Dafür gelang ihm aber auch als erster endgültig der Schritt vom Scharfrichter zum Chirurgen[3], denn er wurde 1724

»von den sieben in *Paderborn* befindlichen Klosters for ein Chirurg und Operateurum auff- und angenommen« (S 15/18).

Henrich *Döring* hob 1752 in seinem Bewerbungsschreiben um die Rhedaer Scharfrichterstelle hervor, daß er sich von Jugend auf »mit der Wissenschaft der Scharfrichterei befaßt habe, vor allem aber mit der Chirurgie« (S 15/21). Ebenso Maria Margaretha *Voß*, die sich als einzige Frau 1752 um diesen Posten bewarb, erwähnt ihre chirurgische Tätigkeit und erhielt hierüber ein gutes Zeugnis der Stadt *Sendenhorst* (S 15/20).

Diese Beispiele zeigen, daß sich alle Scharfrichter mehr oder weniger mit der Chirurgie befaßt haben, und sie scheinen – von wenigen Ausnahmen[4] abgesehen – niemals Schwierigkeiten seitens der Regierung oder der Chirurgen gehabt haben. Erstmals Gerd Henrich *Becker* überspannte den Bogen, weil er sich anmaßte, auch innere Krankheiten heilen zu können. Wenn man bei den anderen stillschweigend geduldet hatte, daß sie taten, »was ihres Amtes nicht war«, so sah sich die Regierung bei *Becker* doch gezwungen, einzuschreiten. Denn 1760 wurde er angezeigt, als einer seiner Patienten unter Beckers Behandlung starb.

Es handelte sich um den Koch *Brinkhölscher*. Dieser war »vom vielen übermäßigen Trinken – wie stadtkundig – ganz corrupt« und von Dr. *Wenneber* »in deßen Cur er lange gewesen, selbsten aufgegeben« (M 29/3).

Dr. *Heising* kam in einem Gutachten zu dem vorsichtigen Schluß, »daß der *Becker* zwar verkehrte Heilmittel verordnet, daß es aber sonsten vor wie

[1] Vgl. Dau, Scharfrichter und Henker; Danckert, Unehrliche Leute.
[2] s. Anhang.
[3] s. S. 80.
[4] Bröcker und Becker.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nach ungewiß sey, ob selbiger den Todt des *Brinckhölscher* nach medizinisch rechtlicher Wahrscheinlichkeit bewürket habe oder nicht« (M 29/1).

Becker verwahrte sich nachdrücklich gegen den Vorwurf, daß er dem Koch irgendwelche Medizin gegeben habe – geschweige denn falsche. Deshalb konnte man ihm auch nicht »den vom Hofrath *Wenneber* vorhergesehenen Todt zur Last legen«, und *Becker* kam mit einer geringen Geldstrafe davon. Allerdings untersagte man ihm

»für die Zukunft und von Stund an, bey gäntzlichem Verlust seines Scharfrichter Dienstes, oder, dem Befinden nach, der Landesverweisung und Zuchthaus oder sonstiger Leibesstrafe, außer der Cur innerlicher Krankheiten alle und jede Heilung äußerer Wunden, Schäden, und Krankheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen ... auch bey nämlicher Strafe ... keinem ... In- oder Ausländer ... Artzeneyen, Pflaster oder dergl. zu reichen« (M 29/1).

Das Verbot auch chirurgischer Behandlung erfolgte, weil man »sehr selten die Contraventionen desselben« gegen das »Verbot »innerlicher Curen« habe entdecken können. Er habe

»unter dem Vorwand der ihm freigegebenen chirurgischen Praxis die Kranken besuchen und seine Pfuschereien ohne Gefahr, daß man dieselben in Erfahrung bringen könne, ausgeübt«.

Er besitze ebensowenig in der Chirurgie als in der Medizin Grundsätze, sondern sei »ein reiner Empiricus, welcher einige Specifica ohne die erforderlichen medizinischen und chirurgischen Käntnisse und Beurtheilung der Krankheiten gebraucht, und den verschiedene – bloß zufällig glückliche – Curen bey dem gemeinen Mann in Ansehen gebracht und das jetzige große Zutrauen verschafft haben«.

Selbst wenn er einige Kenntnisse hätte, so müsse es doch immer Fälle geben, in denen er gezwungen sei, mit einem Arzt Rücksprache zu nehmen. Es sei aber wenig wahrscheinlich, »daß irgendein Medicus sich mit dem Scharfrichter abgeben, oder auch dieser, um ein Zutrauen nicht zu verlieren, bey dem Arzt sich Rathes erholen werde« (M 29/1).

Interessant ist, daß man *Becker* amtlich zusicherte, er könne die Approbation erhalten, wenn er sich vor einem medizinischen Kollegium prüfen ließe. Die Regierung muß also einiges Zutrauen zu *Beckers* Fähigkeiten gehabt haben, da sie allgemein von den Chirurgen nicht nur solche Prüfung verlangte, sondern darüber hinaus auch eine ordnungsgemäß absolvierte Lehrzeit (M 29/4 + 17).

Becker selbst scheint indessen dieses Vertrauen in seine Kenntnisse nicht gehabt zu haben. Er wagte es nicht, sich in *Münster* prüfen zu lassen, wie man es ihm empfohlen hatte. Doch das einfache Volk kümmerte sich nicht darum, ob er die Approbation hatte oder nicht. Die Kranken folgten ihm sogar, als er 1783 nach *Wiedenbrück* zog.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Scharfrichter in Rheda

1. *Buell,* Hans
   Privileg: 10. 1. 1587
2. *Stemmerberg,* Henrich
   Privileg: 18. 4. 1654
3. *Schenkebiers,* Henrich
   Erwähnt 1663
4. *Bast,* Johann Jacob
   Privileg: 26. 2. 1681
5. *Wenner,* Johann Henrich
   Privileg: 26. 9. 1691
6. *Bröcker,* Hans Jürgen
   Privileg: 17. 9. 1704
7. *Schlieff,* Paul Henrich
   Privileg: 16. 10. 1728, gestorben 2. 10. 1752
8. *Döring,* Henrich
   Privileg: 22. 1. 1753
9. *Döring,* Franz Henrich
   Privileg: 29. 1. 1769
10. *Becker,* Gerd Henrich
    Substitut des Vorigen, gestorben 1788
11. *Meidling,* Henrich
    Privileg: 27. 11. 1788
12. *Reitz,* Friedrich Christian
    Privileg: 27. 2. 1789, gestorben 10. 3. 1830

Scharfrichter in Rheda

Der erste namentlich genannte Scharfrichter ist Hans *Buell,* der sein Patent am 1. 10. 1587 bekam (Rheda Urk. 325). Mit weitem zeitlichen Abstand kennen wir als nächsten Henrich *Stemmberg*[1], der am 18. 4. 1654 dieses Amt antrat[2]. Das Rhedaer Bürgerbuch von 1663 gibt Auskunft über seinen Nachfolger:

»Meister Hans – Scharfrichter – und seine Frau Mechthild *Schenkebiers* sampt ihrer Tochter sein keine Börgere.«

Das älteste vorhandene Privileg wurde am 26. 2. 1681 für Johan Jacob *Bast* ausgestellt. Er erhielt die Erlaubnis, in Mastzeiten 2 Schweine frei zu halten. Als Gegenleistung mußte er den Bürgermeistern und Lohnherren sowie den Beamten je 1 Paar Handschuhe jährlich liefern (S 21/5).

---

[1] Oder: Bemmerberg?
[2] Akten Fach Rheda 28.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Im Mai 1691 bat *Bast,* einem seiner Söhne zu gegebener Zeit das Amt des Nachrichters zu übergeben, da er selbst von einer »incurablen Krankheit ... der Zehrung« heimgesucht sei. Nach seinem Tode werde sein Schwager, der Scharfrichter zu Osnabrück, Johan Christoph *Bast* die »Executionen und Justificationen« übernehmen, bis einer seiner Söhne alt genug sei.

Graf *Johan Adolf* bewilligte dieses Gesuch am 28. 5. 1691 (N 1).

Kurz darauf starb *Bast* (N 1). Statt seines Schwagers wurde jedoch Johan Henrich *Wenner* am 26. 9. 1691 für 15 Jahre zum Nachrichter bestellt (N 1).

Wenner, der selbst um das Amt nachgesucht hatte, bat schon 1700 um die Erlaubnis, sich nach einer anderen Scharfrichterstelle umsehen zu dürfen, die er zusammen mit der Rhedaer verwalten wollte. Er befürchtete nämlich, nach Ablauf der 15 Jahre arbeitslos zu werden, falls einer von *Basts* Söhnen das Amt übernehmen würde. Am 16. 4. 1701 teilte *Wenner* dem Grafen mit, er habe die Bedienung des Scharfrichteramtes in *Greven* übernommen. Da er nicht beide Orte zugleich versehen könne, schlug er bis zum Ablauf der 15 Jahre seinen Schwager, »des Scharfrichters Sohn zu Lingen«, Hans Jürgen *Bröcker,* vor. Dieser wurde als Stellvertreter angenommen, und *Wenner* übergab ihm in einem förmlichen Kontrakt sein Amt, dazu sein Haus mit Garten in *Rheda* (N 1). 1703 erfuhr *Wenner* jedoch, daß der Sohn des *Bast* kein Interesse am Amt des Rhedaer Scharfrichters hatte, weshalb er jetzt bat, ihm die Stelle auf Lebenszeit zu übertragen (N 1).

Natürlich protestierte *Bröcker* gegen dieses Ansinnen; man habe ihm das Amt auf Lebenszeit versprochen, falls der Sohn des *Bast* nicht darum ersuche. Daher möge der Graf ihm nun ein Privileg erteilen, das ihn gegen *Wenner* schütze (N 1). Aber erst ungefähr ein Jahr später erfüllte der Graf ihm diese Bitte.

20 Jahre später suchte *Bröcker* um die Erlaubnis nach, für 5 Jahre nach Paderborn gehen zu dürfen, weil er dort besser für die Erziehung seiner Kinder sorgen könne. Als Stellvertreter für diese Zeit empfahl er seinen etwa 27jährigen Vetter Paul Henrich *Schlieff* (S 15/8). Erst auf ein zweites Gesuch, in dem *Bröcker* dem Grafen mitteilte, daß er von den 7 Paderborner Klöstern als Chirurg und Operateur angenommen sei, erhielt er die Erlaubnis (S 15/7).

Darauf schlossen *Bröcker* und *Schlieff* folgenden (undatierten Vertrag) (S 15/14):

»Uhrkunde hiermit ... daß ich ... meinem Vetter Paul Henrich *Schlieff* meine Bedienung auf 5 Jahre verpachtet und überlaßen habe ... daß er in wehrenden 5 Jahren nicht allein die Nutzung der Abdeckerey genießen, sondern auch die Jura von vorfallenden Justizen sich zu gaudiren haben solle, ... ja die Bedienung als sein zu Eigen gebrauchen solle. Hingegen verspricht *Schlieff,* sich ... from und ehrlich, wie einem Scharfrichter gebühret, aufzuführen undt diesem Contract sancte nachzuleben, anbey *Bröckeren* von dem Rhedaer Nachrichterdienst und Rottgarten jährlich 32 Rtl. zu deponiren undt zu erlegen ... verspricht *Bröcker* gemelten *Schlieff* seine Behausung ohne Entgeltung zu laßen ... Soll *Schlieff* seinen Dienst zu Ostern (1. April) oder Maytag dieses Jahres 1725 thun (= beginnen).«

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bröcker scheint in *Paderborn* geblieben zu sein[3], denn am 16. 10 1728 erhielt Schlieff ein Privileg auf Lebenszeit (S 15). Er starb am 2. 10. 1752 in *Rheda* im Alter von 56 Jahren.

Nun setzte ein wahrer Wettlauf um das Amt des Rhedaer Scharfrichters ein.

Als erster bewarb sich am 14. 10. 1752 Henrich *Döring*, seit dem 9. 1. 1746 Nachrichter in *Rietberg*, laut Aktenvermerk 40 Jahre alt und katholisch, in Pickelheim[4] geboren. Er hatte sich nach eigenen Angaben von Jugend auf mit der »Wissenschaft der Scharfrichterey befaßt, vor allem mit der Chirurgie« (S 15/21).

Ein weiterer Bewerber war am 15. 10. 1752 Johan Joseph *Schlieff*, Scharfrichter aus *Oelde*. Er bot 200 Rtl. zum Weinkauf (S 15/28).

Interessant ist die Bewerbung einer Frau, nämlich der 45jährigen Maria Margaretha *Voß* aus *Sendenhorst*, Witwe des Scharfrichters Johan Philipp *Carel*. Sie erstrebte das Amt hauptsächlich für eine ihrer Töchter, die damals 11 und 14 Jahre alt waren. Die *Voß* versprach bis zu deren Heirat das Amt zu verwalten, wie sie es schon in Sendenhorst getan habe. Für Executionen wolle sie »einen tüchtigen Mann jedesmal stellen« und für ihre Töchter »zu seiner Zeit einen geschickten Meister« suchen. Sie könnte die geforderten 200 Rtl. zahlen und ein gutes Zeugnis der Stadt Sendenhorst aufweisen, auch was ihre chirurgische Tätigkeit dort anging (S 15/20).

Eine weitere Bewerbung liegt vor von Johan Georg *Schlieff* für seinen 22jährigen Sohn Johan Christoph (S 15/29).

Auch der Sohn des verstorbenen Paul Henrich Schliff, Frantz Henrich *Schlieff*, substituierter Nachrichter zu *Wiedenbrück*, reflektierte auf die Stellung (S 15/30).

Henrich *Döring* ging schließlich als Sieger aus diesem Wettlauf hervor. Er erhielt am 22. 1. 1753 ein Privileg für sich und seinen Sohn Franz.

Die gräfliche Kanzlei bescheinigte am 1. 9. 1760 Gerd Henrich *Becker* auf dessen Ersuchen, er habe sich

»während seines hiesigen 8jährigen Aufenthalts nicht nur nüchtern, mäßig, bescheiden und friedsam betragen, sondern auch bey den in vorgefallenen Criminaljustitien verhängten Torturen und Justifizierungen jederzeit beygewohnt, und, wenn seine Hilfe benöthiget, sich nach seinem besten Vermögen treufleißig aufgeführt«.

Becker war ein Halbbruder *Dörings* und offensichtlich dessen Gehilfe, wenn nicht gar sein alleiniger Stellvertreter. Er hatte um dieses Zeugnis gebeten, da er »sein Heil und Fortun anderweits suchen« wollte. Doch es scheint bei dem Wollen geblieben zu sein, er verblieb in *Rheda*, gab sich aber mit der Scharfrichterei nicht zufrieden, sondern widmete sich mehr und mehr der »ärztlichen» Tätigkeit. In den folgenden 20 Jahren wurde er immer wieder

[3] Bernhard Emmanuel Bröcker Rhedensis Franciscus Theodorus Bröcker Rhedensis Söhne Bröckers, immatrikulieren sich am 10. 11. 1729 bzw. am 17. 11. 1732 an der Universität Paderborn (Matrikel der Universität Paderborn Nr. 6115 und 6237).

[4] Peckelsheim, Kreis Warburg.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

angezeigt, innerliche Kuren betrieben zu haben. Die erste Anzeige gegen ihn liegt aus dem Jahre 1760 vor. Als man eine Strafe von 20 Gfl. androhte, gab er zur Antwort, er werde nach *Wiedenbrück* ziehen; wenn seine Patienten ihm dahin folgen wollten, so werde er sie nicht daran hindern. 1778 teilte das Collegium Medicum in Münster der Rhedaer Regierung mit, *Becker* werde mit Zuchthaus bestraft, wenn man ihm noch einmal eine innerliche Kur auf münsterschem Gebiet nachweisen könne (M 30).

Als 1782 der Koch *Brinkhölscher* unter seiner Behandlung starb (M 29/1), bestrafte man ihn mit 15 Gfl. und zwang ihn, sich prüfen zu lassen (M 29 2/3).

Er kam diesem Befehl auch nach und wies am 29. 9. 1782 ein Zeugnis des königlich preußischen Regimentfeldschers Michael Franz *Schubbe*[5] aus *Soest* vor, das ihm bescheinigte, er habe »gegründete Kenntnisse ... und ziemliche Geschicklichkeit bey den Operationen« (M 29/6).

Aber dieses Zeugnis genügte der Regierung nicht; man verlangte ein Zeugnis einer medizinischen Facultät oder des Collegium Medicum zu Münster und verweigerte *Becker* wiederum die Approbation (M 29/7).

1783 wurde er erneut angeklagt, »innerlich curiert zu haben«, und ein Verbot untersagt ihm alle innerlichen und äußerlichen Kuren im In- und Ausland, bis er das geforderte Zeugnis beigebracht habe (M 29/15). Darauf zog er mit seiner Familie nach *Wiedenbrück* (A 10/11), wo er Anfang des Jahres 1788 starb (S 16).

Nach *Beckers* Tod verwaltete zunächst dessen ältester Sohn das Scharfrichteramt. Nach langem hin und her fand man heraus, daß er indessen nur Substitut, und der eigentlich privilegierte Nachrichter Franz Henrich *Döring* war. Die Regierung forderte ihn auf, entweder selbst Scharfrichter-Dienst zu tuen, oder einen Stellvertreter vorzuschlagen, dazu sei er durch die Erneuerung seines Privilegs vom 29. 1. 1769 verpflichtet (S 15).

Döring hatte sich inzwischen als Arzt in Brakel (Kreis Höxter) niedergelassen, und kein Interesse mehr, nach *Rheda* als Scharfrichter zu kommen. Auf den Befehl, einen Nachfolger zu stellen, schlug er den Scharfrichter *Meidling* aus *Rietberg* vor, der ihm für diese Empfehlung 20 Rtl. versprach.

Die Regierung nahm *Meidling* als Nachrichter an und verpflichtete ihn, sich bis Ende Mai 1788 in *Wiedenbrück* niederzulassen. Da *Meidling* aber keine Anstalten machte, dem Befehl nachzukommen, drohte die Regierung im November, man werde auf ihn verzichten, wenn er nicht bald sein Amt antrete. Erst jetzt erschien er, entschuldigte sich mit dringenden Privatgeschäften, und erklärte sich bereit, für die Übertragung des Privilegs auf sich und seine Kinder 20 Pistolen zu bezahlen »und bey jedesmaliger Veränderung in der Person des Privilegati 5 Pistolen unfehlbar zu erlegen«. Sobald er ein Haus erwerben könne, wolle er nach *Rheda* kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmte er Joseph *Windmöller,* der bei jedem Vorfall den Schinderknecht aus *Wiedenbrück* holen sollte. Am 27. 11. 1788 erhielt *Meidling* sein Privileg (S 16).

---

[5] In Soest niedergelassen 1761, Privileg 1763. Vgl. *Dössler,* S. 124.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Doch schon einige Monate später wollte er ohne Nennung von Gründen zu Gunsten seines Verwandten Friedrich Christian *Reitz* verzichten. *Reitz* hatte bisher das Scharfrichteramt in Brilon, Eversberg, Kalle, Meschede, Remblinghausen und anderen Orten ausgeübt. Die Regierung hatte gegen dessen Anstellung nichts einzuwenden, sofern er nur die 20 Pistolen bezahlte, die *Meidling* bisher schuldig geblieben war (S 17).

Das Patent für *Reitz* ist vom 27. 2. 1789 datiert. Auch *Reitz* war verpflichtet, sich für die Abdeckerei in *Rheda* einen Schinderknecht zu halten, da er selbst in Wiedenbrück wohnte.

Reitz bat 1822 um Pension (S 17). Somit ist er der letzte Scharfrichter in der Herrschaft *Rheda* gewesen. Er starb am 10. März 1830.

Eine auffällige Tatsache ist noch zu erwähnen; die meisten der Rhedaer Scharfrichter waren miteinander verwandt. Es gab wohl in ganz Deutschland Scharfrichterfamilien, die immer wieder untereinander heirateten und deren Kinder dann den Beruf des Vaters ergriffen, auch noch zu einer Zeit, als die Scharfrichter längst nicht mehr zu den »unehrlichen Leuten« zählten[6].

Die Hebammen[1]

Um die Geburtshilfe war es noch bis weit in das 18. Jahrhundert hinein schlecht bestellt. Sie war ausschließlich Sache der Hebammen, die keinerlei festgelegte Ausbildung hatten. Zumeist wurde das Amt der Hebamme – auch Bade- oder Wehmutter genannt – von Frauen ausgeübt, die selbst Kinder geboren hatten und daher glaubten, über genügend Kenntnisse zu verfügen. Für *Rheda* und *Gütersloh* ließ sich feststellen, daß die Hebammen außerdem immer aus eingesessenen Familien stammten, was ihre Vertrauenswürdigkeit bei den Frauen sicher noch vergrößerte.

Den ersten Schritt zu einer Verbesserung der Geburtshilfe tat Preußen, als hier 1707 die Prüfung der Hebammen eingeführt und durch die Medizinal-Ordnung von 1725 zur Pflicht gemacht wurde. Auch sollten alle Hebammen einen Kurs am Theatrum Anatomicum besuchen, was aber in der Praxis sicher nicht verwirklicht wurde. Später wurde der Hebammenunterricht den Land- bzw. Stadtphysici übergeben. Ab 1728 widmeten sich sog. Hebammenmeister dieser Aufgabe. Im gleichen Jahr entstanden in Straßburg, Göttingen, Berlin, Kassel und anderen Städten Hebammenschulen. Es erschienen eigene Lehrbücher für die Hebammen, und *Röderer* gründete 1751 in Göttingen den ersten Lehrstuhl für Geburtshilfe.

Somit begannen also auch die Ärzte ihre alten Vorurteile gegen die Geburtshilfe abzulegen. Sie hatten es bisher als standesunwürdig angesehen, sich mit ihr zu befassen; bestenfalls die Chirurgen waren in schwierigen Situationen den Hebammen zur Hilfe gekommen.

---

[6] Vgl. hierzu: W. *Honselmann*, von westfälischen Scharfrichtern, Westf. Ztschr. 114. Band. Münster 1964.

[1] Vgl. Fischer, Gesch. d. deutsch. Gesundheitswesens. Fasbender, Geschichte d. Geburtshilfe.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Doch nicht nur mit den Kenntnissen der Hebammen scheint es mäßig bestellt gewesen zu sein. Auch ihr Lebenswandel gab vielfach Anlaß zur Klage. *Donauer*[2] machte 1726 den Hebammen den Vorwurf, sie seien alle dem Trunk ergeben und kämen in schwer berauschtem Zustand zu den Wöchnerinnen. Eine 1752 in Lübeck erschienene Schrift[3] spricht von dem »verderbten Zustand der Hebammen«. Und 1771 schrieb der Hamburger Arzt *Unzer*[4]:

»... Es ist gewiß zu bewundern, daß soviel Menschen auf Erden anlangen, da ihnen der Weg aus der kleinen Welt in die große gewöhnlichermaßen von einer Furie verlegt wird, so daß es kein Wunder wäre, wenn niemand mehr diesen Weg passierte.«

Auch in *Rheda* stand es lange Zeit mit den Hebammen nicht zum besten. So wurde 1723 die Rhedaer Regierung darauf hingewiesen, daß »durch Unverstand der zu *Gütersloh* seyenden Hebammen den Kindbetterinnen der Gebühr nicht vorgestanden würde« (H 15). Tatsächlich läßt sich dies in den Sterberegistern noch heute leicht nachweisen. Zahllose Stellen sprechen von der Gefahr, die eine Geburt für Mutter und Kind darstellte:

»Oktober 1711: ..... totgeborene Söhnlein, so eines von Zwillingen.

Oktober 1711: ..... Zwillinge, davon eines totgeboren, das andere zwar solange gelebt, daß es von der Wehmutter getauft, aber darauf gestorben.

Februar 1710: ..... in puerperio obiit.

März 1722: ..... uneheliche Zwillinge, so in Geburtsschmerzen mit beiden Kindern gestorben.

Im Kindbett gestorben, am Kindsfieber gestorben, bald nach der Geburt gestorben, nach der Geburt lange elend gelegen und endlich gestorben.«

Diese Zustände veranlaßte 1723 die Regierung, Landphysicus und Landchirurgus zu einer Prüfung der Hebammen aufzufordern. Die erschienenen Hebammen wurden einem kurzen Examen unterzogen, und die meisten von ihnen erhielten bescheinigt, daß sie annehmbare Kenntnisse hätten. Auch über ihren Lebenswandel zogen die beiden Prüfer Erkundigungen ein und bekamen die Auskunft, daß die »vorgedachten Hebammen eines frommen und nüchternen Lebens seyen«. Über ihre Ausbildung wird nichts gesagt. So ist also anzunehmen, daß ihre Kenntnisse sich nur auf eigene Erfahrungen stützten. Es wurde von ihnen nur erwartet, daß sie ein ordentliches Leben führten und soviel als möglich halfen, wie es in ihrem Eid steht:

»Ihr N. N. sollet schweren zu Gott, daß, wan ihr zu einer Frauen, welche in Kindesnöthen sich befindet, geruffen werdet, es sey bey Tag oder bey Nacht, sodan unversäumt zu derselben eilen, ihr alle mögliche Hilf leisten, sie sey arm oder reich. Euch des übermäßigen (!) Brantweintrinkens enthalten wollet. Und, wan es sich zutrüge, daß solche Beschwerden dabey vorkommen mögten, welche ihr zu behandeln nicht im Stande wäret, daß ihr solches als-

[2] In: »Ein Exempel von der Nothwendigkeit der Vorsicht bey Bestallung einer Hebamme« 1726. Vgl. *Fischer*.

[3] Vgl. *Fischer*, S. 233/234.

[4] In seiner Schrift: »Über das Unglück der Hebammen, auch Bademütter genannt«, Hamburg 1771.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bald offenbaren wollet, damit andere Hülfe beyzeiten gesucht werden könne«[5].

1749 erschien im benachbarten Hochstift *Münster* eine allgemeine Medizinalordnung, in deren 5. Kapitel »Von den Hebammen« gesprochen wird. Es heißt da, daß in einem Ort je nach dessen Größe 2–3 geprüfte und privilegierte Hebammen vorhanden sein sollten. Diesen müßte die Ausbildung weiterer Hebammen anvertraut werden, welche dann gegebenenfalls wieder nach einer Prüfung durch den Landeschirurgus oder -physicus andere ausbilden dürften, oder aber ohne Prüfung unter der Aufsicht privilegierter Hebammen tätig sein sollten. Weiter werden in dieser Hebammen-Ordnung genaue Vorschriften über die Ausbildung, die Zulassungsbedingungen, die Leitung der Geburt und die Schwangerenbetreuung gegeben.

Ganz offensichtlich unter dem Einfluß dieser Ordnung gab Dr. *Wenneber* etwa 1770 eine eigene für die Herrschaft *Rheda* heraus. Sie besteht aus 13 Punkten und enthält genau wie die münstersche genaue Angaben über Ausbildung und Pflichten der Hebammen. Angehängt ist eine Hebammentaxe[6] (H 14).

Die Auswirkungen dieser Ordnung werden deutlich in den folgenden Jahrzehnten, als es mehr und mehr zur Regel wird, nur ausgebildete und durch den Landphysicus geprüfte Hebammen zuzulassen. 1803 mußte z. B. die Ehefrau *Cusmann* aus Bielefeld, obwohl sie dort schon Unterricht gehabt und sich einer Prüfung unterzogen hatte, diese bei Dr. *Wenneber* wiederholen (H 15).

Anna Elisabeth *Philips* wurde sogar 1805 auf Kosten der Regierung ausgebildet, nachdem Dr. *Ebermaier* in einem Gutachten ihre Eignung bescheinigt hatte. Für den Unterricht verlangte er 5 Louisdor. Dies schien den Landständen zuviel, doch Dr. *Ebermaier* verstand es, sich gegen diesen Vorwurf mit guten Gründen zu verteidigen (H 17):

»Bei der angestellten Hebamme *Philips* fand ich, als sie mit dem Wunsche, Hebamme zu werden, zu mir kam, eine vorzügliche Neigung, ihr Fach gründlich zu lernen ... und ich bemerkte bald, daß sie eine zur Ausübung der Hebammenkunst nicht häufig vorkommende Fähigkeit und Anlage habe. Ich entschloß mich also, ... meinerseits alles aufzubieten, um sie zu einer in jedem Betracht geschickten Hebamme zu bilden. Dieses kann unmöglich in einer so kurzen Zeit von 5–6 Wochen, welche Zeit manche Lehrer der Hebammenkunst – wie ich sehr wohl weiß – dazu bestimmen, geschehen. Der Unterricht muß vielmehr, meinen Erfahrungen zufolge, die ich als Repetent der Hebammenkunst in *Celle* und *Göttingen* vielfältig zu machen Gelegenheit hatte, mindestens 3 volle Monate dauern, und dann auch dürfen weder Lehrer noch Schülerin müßig sein. Der Unterricht der Frau *Philips* fing schon volle 8 Tage vor Ostern 1804 an, und dauerte ebensolange nach Johannis – nahe an 4 Monate. Während dieser Zeit habe ich den Unterricht derselben täglich, mitunter auch des Sonntags, eine volle und nicht selten 1½ Stunde

[5] Nach *Flaskamp*, Bürgerbuch der Stadt Rheda von 1663.
[6] Text s. Anhang.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gewidmet, und ihn ganz auf dieselbe Weise eingerichtet, wie er in *Göttingen* ertheilt wird. Sie hat nicht bloß theoretischen Unterricht erhalten, sondern ich habe auch außer den Übungen am Phantom dafür gesorget, daß sie bey armen Schwangeren und Gebährenden practisch von mir unterrichtet worden ist. Sie darf sich daher, wie ich dreist behaupten kann, mit jeder auf den besuchtesten Hebammenschulen unterrichteten Hebamme meßen, und ich weiß gewiß, daß sie manche beschämen wird, da sie selbst sich außerordentlich viel Mühe gab, und ihre natürliche Anlage ihr zu Hilfe kam.

Für diesen Unterricht hatte ich das Lehrgeld auf 5 Louisdor in Gold bestimmt und habe es nachher so berechnet. Meine Ausgaben für arme Schwangere und Gebährende behuf des Unterrichts und an die hiesigen Hebammen, die mir darin behülflich waren, haben mehr als 5 Thaler betragen. Folglich habe ich für mich noch keine 3 Louisdor rechnen können. Der Unterricht in *Münster* und *Göttingen* ... kommt aber, wie es notorisch ist, weit über 50 Rtl. zu stehen. Würde bey mir der Fall eingetreten seyn, mehrere Hebammen zur gleichen Zeit in Unterricht gehabt zu haben, so würde ich füglich das Unterrichtsgeld für jede einzelne verringert haben können. Auch weiß ich sehr wohl, daß der Geburtshelfer, wenn er zugleich Physicus ist und als solcher in Gehalt stehet, nach Maaßgabe derselben, die Hebammen entweder gratis oder für ein bestimmtes geringes Lehrgeld zu unterrichten hat. Da dies aber in der hiesigen Herrschaft bekanntlich nicht der Fall ist, so wird man auch das von mir angerechnete Lehrgeld nur desto weniger zu hoch finden können.

Übrigens hat sich die Hebamme *Philips* seit ihrer Anstellung bey mehreren schweren Geburten, über die ich genaue Erkundigung eingezogen, so geschickt benommen, daß sie gewiß allen Ruhm und alle Aufmunterung verdient.

Rheda 26. 10. 1805

Dr. *Ebermaier*

Diesen Ausführungen konnten die Landstände nichts entgegensetzen, trotzdem wurden die 5 Louisdor erst am 2. 2. 1808 bewilligt (H 17)!

Allen Verordnungen zum Trotz geschah es immer wieder, daß ungeschickte und ungeeignete Hebammen tätig waren.

So zeigte am 14. 1. 1783 der Chirurg *Haarbrand* an (H 13), die Frau des Kaufhändlers *Reinecke* zu Clarholz habe vor etwa 14 Tagen eine schwere Entbindung gehabt. »Assistenz« leistete eine Geburtshelferin aus Clarholz namens *Reckelmeier*.

»Und habe diese Kindbetterin dermaßen schlecht behandelt, daß nicht nur das Kind in der Geburt gestorben, indem die Hebammen, um die Geburt zu befördern, einen Arm abgeschnitten habe, worauf eine Verblutung erfolget, sondern es habe auch die Kindbetterin, ohnerachtet die Entbindung von der kurz darauf, aber auch zu spät herbeygerufenen Geburtshelferin *Spieß* befördert worden sey, ebenfalls den Geist aufgegeben. Welches doch, wenn gleich anfangs eine sachverständige Hebamme gegenwärtig gewesen wäre, seiner Meinung nach nicht erfolgt seyn würde.« Er habe sich verpflichtet gefühlt, dieses anzuzeigen, »damit ähnliche Menschenmorde durch Einschränkung der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ungeschickten Geburtshelferinnen für die Zukunft von der Obrigkeit gesteuert werden können.«

Als man *Haarbrand* befragte, ob eine Sektion noch nützlich sein könnte, erklärte er, dies sei nicht nötig und wegen der eingetretenen Verwesung nicht mehr möglich.

Die Hebamme *Spieß* wurde ebenfalls befragt; zur Hilfe gerufen »habe die Kindbetterin bereits 3 Tage in Kindesnöthen gelegen;« Gleich bei ihrer Ankunft habe ihr der Ehemann »geklaget, daß das Kind bereits verstorben,« weil ihm der Arm abgeschnitten worden. Sie habe bei ihrer Untersuchung diese Angabe bestätigt gefunden, »und auch sogleich wahrgenommen, daß die Entbindung deswegen nicht erfolgen können, weil das Kind quer gelegen habe, welches doch leicht hätte geändert werden können, wenn die Hebamme nur die Einsicht gehabt hätte, den Kopf des Kindes zurückzuschieben und die Füße nach der Öffnung zu befördern.«

Sie habe dies auch sogleich getan, aber das Kind sei tot geboren worden. »Die Kindbetterin habe übrigens schon soviel Schmerzen ausgestanden gehabt«, daß sie sie in völliger Entkräftung vorgefunden »und eine Stund nach der Entbindung gestorben sey.« Sie könne ihre Aussage »eydlich bekräftigen«.

Ob die *Reckelmeier* bestraft worden ist, läßt sich nicht sagen. Vermutlich hat man ihr die Approbation entzogen, wie es 1805 auch der *Spieß* erging (H 19). Sie wurde auf Antrag Dr. *Ebermaiers* wegen des »Lasters der Völlerey« am 24. 10. 1805 abgesetzt.

Hebammen in Rheda

Die erste Nachricht über eine Hebamme in *Rheda* liegt aus dem Jahre 1632 vor. Am 19. 4. 1632 findet sich im Sterberegister die Eintragung: »Die alte Wehmutter *Wülnersche*«.

Eine weitere Hebamme wird dort erst 100 Jahre später genannt: »Die Witwe Daniel *Wessels*«, die im Alter von 71 Jahren 1742 starb.

Bestimmt hat es in der Zwischenzeit ebenfalls Hebammen in *Rheda* gegeben, sie sind jedoch nicht unter diesem Titel im Sterberegister gekennzeichnet.

Die erste, die Aktenmäßig belegt ist, war die *Reckelmeier* aus Clarholz, über deren zweifelhafte Fähigkeiten schon gesprochen wurde (H 13). Zusammen mit ihr wird die Hebamme *Spieß* genannt. Von der es heißt, sie hätte Unterricht gehabt, was bei der *Reckelmeyer* nicht der Fall war (H 19).

Anna Maria *Overbeck* aus *Herzebrock*, die seit 1794 nicht mehr tätig war, erhielt im Jahre 1808 wegen ihrer Verdienste aus Landesmitteln eine Unterstützung von 24 Mgr. monatlich. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits 80 Jahre alt (H 20).

1801 ging die Ehefrau des Rhedaer Webers *Temming* nach Göttingen, um sich dort als Hebamme ausbilden zu laßen. Die Regierung bewilligte ihr 15 Rtl. als Zuschuß zu den Unterrichtskosten (H 16).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Anna Elisabeth *Philips* aus *Lette* erhielt 1803 bei Dr. *Ebermaier* Unterricht. Wie bereits gesagt, übernahm die Regierung die Unterrichtskosten. Nach ihrer Ausbildung ließ sich die *Philips* in *Herzebrock* nieder (H 17).

Hebammen in Gütersloh

Eine Anzahl *Gütersloher* Hebammen kommen im Bericht des Landphysicus und des Landchirurgus, über die Prüfung der Hebammen 1723 vor (H 15).

Seit dem Jahre 1696 war Elisabeth *Thiess,* Wittib zum *Massen,* als Hebamme tätig. Die Prüfer bescheinigten der 74jährigen, daß sie »durch langjährige Experientz ihr Ambt« wohl verstand (H 15). 4 andere beschäftigten sich erst seit 1721 mit der Geburtshilfe.

Die geschickteste scheint wohl die 53 Jahre alte Anna Maria Herrn *Ernst*'sche sive *Clesmann* – Mutter von 9 Kindern – gewesen zu sein. Sie gab an, in den 2 Jahren ihrer Tätigkeit 70 Kinder »gefangen« zu haben, »wüßte auch nicht, daß sie mit einem Kind unglücklich gewesen wäre. Hat auch auf alle Fragen apposite zu antworten gewußt«, heißt es in dem Bericht.

Auch Anna Maria *Fellhaus,* 47 Jahre alt und Mutter von 9 Kindern, deren Mutter und Großmutter schon Hebammen gewesen sind, konnte alle Fragen gut beantworten.

Ebenso erhielt Elisabeth *Volkmanns,* 40 Jahre alt, »mater 2 prolium«, bescheinigt, daß sie »ad questiones similiter respondit, sed aequaliter timide.«

Nur Anna Elisabeth *Tegelers* »ohngefähr 40 Jahre alt« konnte auf die Frage, »wie sich eine Hebamme zu betragen, auch wie und welchergestalt sich eine Hebamme bey wirklicher Geburth zu verhalten, denen Kindbetterinnen einen etwaigen Vortheil zu geben, oder auch sich selbst gute und bequeme Handgriffe erweisen« nichts oder wenig antworten (H 15).

1788 wurde Frau *Cusman* aus Bielefeld nach einer Prüfung durch Dr. *Wenneber* mit einem festen Jahresgehalt angestellt (H 15).

Neben ihr gab es in Gütersloh noch 2 Hebammen, nämlich die Ehefrauen *Meyers* und *Strotmanns,* die ebenfalls Unterricht gehabt haben (H 15).

Das Apothekerwesen[1]

Als im ausgehenden 17. Jahrhundert in Rheda die erste Apotheke gegründet wurde, beruhte das Wissen der Apotheker noch ausschließlich auf praktischen Erfahrungen. Der angehende Apotheker absolvierte üblicherweise eine 6jährige Lehrzeit, während der er die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache erlernen mußte. Eine Abschlußprüfung gab es nicht, die Ausstellung eines Lehrbriefes genügte.

In *Preußen* wurde erstmals 1708 eine Prüfung der Apotheker eingeführt. Außerdem legte die Medizinalordnung vom gleichen Jahr fest, daß vor der

[1] Vgl. *Fischer,* Gesch. d. deutschen Gesundheitswesens. *Urdang/Dieckmann,* Geschichte der Pharmazie.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Aushändigung des Meisterbriefes eine Gesellenzeit von 6 Jahren eingehalten werden mußte.

Im 18. Jahrhundert begannen auch die Hochschulen sich der Pharmazie anzunehmen. So wurden in *Göttingen* ab 1737 besondere pharmazeutische Vorlesungen gehalten; in *Berlin* war zur gleichen Zeit schon ein regelrechtes Pharmaziestudium möglich, das mit einem Examen abschloß.

Dies führte zu 2 verschiedenen Klassen von Apothekern. Die Apotheker der 1. Klasse waren nach einer 6jährigen Lehre 6-7 Jahre als Gesellen tätig und besuchten dann einen Kurs am Collegium Medicum-Chirurgicum in *Berlin*. Dort hörten sie Vorlesungen über Chemie, Botanik und »eine Einführung in den Gebrauch der Chemikalien und deren Bearbeitung«. Nach einer Abschlußprüfung war es ihnen erlaubt, sich überall niederzulassen.

Die Apotheker der 2. Klasse dagegen benötigen kein Studium. Sie mußten nur eine 5-6jährige Lehrzeit nachweisen und konnten nach weiterer 6jähriger Gesellenzeit und einer Prüfung durch die Provinzial-Collegia Medica in kleineren Städten ihrem Bruf nachgehen.

Die Apotheker in der Herrschaft *Rheda* werden entsprechend dieser preußischen Einteilung vermutlich alle zu der 2. Klasse gerechnet werden müssen, denn keiner erwähnt in seinem Bewerbungsschreiben etwas von einem Studium[2]. Die Zulassung eines Apothekers war abhängig von der Erteilung eines landesherrlichen Privilegs, seine Rechte und Pflichten festgelegt. Derartige Privilegien wurden in der Regel auf Lebenszeit erteilt, wenn auch die Herren von *Rheda* sich deren Änderung oder Widerruf ausdrücklich vorbehielten. Für die Zulassung mußte der Apotheker jährlich eine bestimmte Summe dem Rentamt bezahlen.

Die Apotheker in der Stadt *Rheda* waren zugleich Hofapotheker, was bedeutete, daß sie bei Anwesenheit des Hofes diesem »aufzuwarten« hatten. Von Conrad Henrich *Dethmari* wissen wir außerdem, daß er im Jahre 1674 »für solche Mühe und Aufwartung jährlichs 10 Rtl.« erhielt. Ob ein solches Gehalt auch seinen Nachfolgern gezahlt wurde, ist aus ihren Privilegien nicht zu ersehen.

Vielfach vererbten sich die Apotheken vom Vater auf den Sohn. Waren die Erben noch nicht alt genug, um die Apotheke zu übernehmen, so tat dies die Witwe mit Hilfe eines Provisors, der seine Qualifikation durch eine Prüfung vor dem Physicus nachweisen mußte. Ein Recht auf Erblichkeit der Apotheken bestand allerdings nicht.

Außer der Herstellung und dem Verkauf von Medikamenten war es den Apothekern zeitweilig auch erlaubt, geringe Krankheiten zu behandeln und ohne Rezept Arzneien auszugeben. Dies allerdings nur, wenn kein Arzt am Orte war, wie dies für *Rheda* bis zur Mitte, für *Gütersloh* bis zum Ende des 18. Jhs. zutraf. Der Hofapotheker Johannes *Barth* (gest. 1674) fuhr sogar – wie später die Ärzte – über Land, um seine Patienten zu besuchen. Dies geht aus einem Beschluß der Landstände hervor, die ihm am 24. 6. 1671 auf sein Gesuch hin 30 Rtl. zum Unterhalt eines Pferdes bewilligten:

[2] Ausnahmen: Dr. Ebermaier und der Chirurg Haarbrand, die aber nur nebenberuflich als Apotheker tätig waren.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»Ex post proponiert, welcher gestalt Ihro hochgräfliche Gnaden von Ihro Hoffapothekern zu *Rheda* unterthänigst ersucht, daß ihme auß gemeinen Landesmitteln etwas zur Erhaltung seines Pferdes zugelegt werden mögte, dahingegen er ... zu Visiten dero habende Patienten sich willig einfinden, auch die Reise umbsonst thuen wolle ... Worauff Hg. Stände ad recommendationem Ihro Hochgräfliche Gnaden resolviret, daß vorerst ad ein Jahr lang ... ihme Herrn Apothecario 30 Rtl. ... aus gemeinen Landesmitteln resolviret werden sollen«[3].

Eine Apothekerordnung, die zugleich auch eine Taxe festsetzte, gab es für *Rheda* lange Zeit nicht. Man bemühte sich erstmalig 1784 darum, als die Witwe des Apothekers Johan Diederich *Riese* sich gegen den Vorwurf wehrte, sie verkaufe ihre Medikamente zu teuer[4]. Man schrieb daraufhin nach Detmold, wo es bereits eine solche Ordnung gab. Die Antwort besagte aber, daß man eben dabei sei, eine neue Ordnung zu entwerfen[5], was den Regierungsdirektor *Gerstein* zu der ironischen Bemerkung veranlaßte: »Hier hat man noch keine Apotheker-Tax gekannt, und die bisherige gute Lippische wird dennoch einer Revision und Verbesserung unterworfen« (A 78). Mithin hatten sich die Rhedaer Apotheker weiterhin »der Billigkeit zu befleißigen«, wie es in ihren Privilegien heißt. Vermutlich wird in der Medizinalordnung von 1788 eine Regelung dieser Frage getroffen worden sein, aber darüber läßt sich leider nichts sagen, weil diese Ordnung im Wortlaut nicht mehr vorhanden ist.

Apotheker in Rheda

1. *Katharina,* Apothekersche von Hamm
   Erwähnt 1630
2. *Barth,* Johannes
   Gestorben 10. 6. 1674
3. *Dethmari,* Conrad Henrich
   Privileg: 25. 8. 1674
4. *Barth,* Arnold Henrich
   Gestorben 1. 2. 1723
5. *Huth,* Johann Diederich
   Geboren 1675, gestorben 17. 4. 1752, Privileg: 4. 8. 1704
6. *Riese,* Andreas
   Gestorben 31. 12. 1758, Privileg: 10. 9. 1753
7. *Riese,* Johann Diederich
   Geboren 1733, gestorben 31. 9. 1808, Privileg: 25. 2. 1759

[3] Rheda Landstände 4.
[4] Vgl. S. 94.
[5] Die neue lippische Apothekentaxe erschien am 23. 2. 1789 zusammen mit einer neuen Medizinalordnung und einer Medizinaltaxe.
Gedruckt im 3. Band der Landesverordnung der Grafschaft Lippe. Lemgo 1789.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

8. *Witwe,* Riese
   Geboren 1744, gestorben 1804, führte die Apotheke etwa ab 1784
9. *Riese,* Johann Friedrich
   Geboren 1781, gestorben 1. 3. 1836, Privileg: 20. 1. 1806

Apotheker in Gütersloh

1. *Dieckhoff,* Gerhard
   Gestorben 24. 12. 1748, Privileg: 13. 12. 1731
2. *Wagen,* Hermann (Provisor für die Wwe. Dieckhoff)
   Gestorben ca. 1760, Privileg: 23. 5. 1749
3. *Hackmann,* Gerhard, Zulassung 1746
4. *Roetscher,* Christian, Privileg: 3. 11. 1749
5. *Schlunck,* NN
   Gestorben 6. 11. 1777
6. *Friedrich,* Georg Rudolf
   Geboren 1734, gestorben 15. 3. 1769, Privileg: 1760
7. *Groneweg,* Johann Friedrich (Provisor der Wwe. Friedrich)
   Gestorben 30. 4. 1804, Privileg: 1769
8. *Wwe. Groneweg,* NN
   Führte die Apotheke mit einem Provisor ab 1804

Apotheker in Rheda

Johannes *Barth* war der erste, der in *Rheda* eine Apotheke gründete und zugleich den Titel eines Hofapothekers führte. Als er am 10. Juni 1674 starb, bewarb sich Conrad Henrich *Dethmari* um die Nachfolge. Er war der Sohn des Rhedaer Schatzmeisters und bisher »fürstlich osnabrückischer privilegierter Apotheker zu *Wiedenbrück*«. *Dethmari* wollte das Amt übernehmen, bis evtl. einer der Söhne des *Barth* die Nachfolge des Vaters antreten werde.

Der Graf erteilte ihm am 25. 8. 1674 folgendes Privileg (A 79):

»Wir Johan *Adolf,* Graf zu Bentheim ... thun kund und zu wißen, daß Wir nach Absterben Unseres privilegiert gewesenen Apothekers Johannis *Barth*[1] sehlig, Supplicanten Conrad Henrich *Dethmari* hierauf angenommen und zugelaßen haben, in Unserer Stadt und Herrschaft *Rheda,* doch ohne Abbruch gemeldeten Unseres verstorbenen Apothekers nachgelaßenen Wittiben und Sohnes, seine Apotheker Kunst zu üben, auch bey Unserem Hoff, wan derselbe allhie zu *Rheda* sein wirdt, auffzuwarten und darunter alle Treu und Fleiß nach seiner besten Wißenschaft zu erweisen und blicken zu laßen, wie einem rechtschaffenen Apotheker woll anstehet und obliggen thut.

---

[1] Christ. Maria, verw. Gräfin zu Bentheim Tecklenburg kauft am 26. 1. 1713 von den Erben Kramers zu Rheda für 450 Rtl. das Haus am Steinweg, früher im Besitz des Hofapothekers Barth (Akten 1130).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Dagegen Wir ihme für solche Mühe und Auffwartung jährlichs 10 Reichtsthaler gnädig zugeleget und dieselbe Freyheit, so vorgemeldeter Unser Apotheker gehabt, in Gnaden ertheilet haben wollen. Diese Unsere Bestallung und Privileg aber, wan mehr gemeldeter Unseres gewesenen Apothekers Sohn hiernegst antreten wirdt, hinwieder cessiret und auffgehoben seyn soll. Uhrkund Unseres Handzeichens Sign. *Rheda* 25. 8. 1674«.

Dieses Privileg wurde ihm am 28. 8. 1684 und am 6. 5. 1695 erneuert. Am 30. 1. 1704 jedoch, als er es durch seinen Sohn erneut präsentieren ließ, wird ihm die weitere Zulassung verweigert, vermutlich, weil inzwischen der Sohn des verstorbenen J. *Barth* herangewachsen war und die Apotheke übernehmen wollte. Ein entsprechendes Privileg liegt zwar nicht vor, doch findet sich im Sterberegister der Rhedaer Kirche eine Eintragung, wonach am 1. 2. 1723 der Apotheker Arnold Heinrich *Barth* beerdigt wurde. Dabei wird es sich wohl um den Sohn gehandelt haben.

1704 gründete der 29jährige Johan Diederich *Huth* eine Apotheke in *Rheda,* nachdem er durch folgenden Privileg[2] dazu berechtigt war:

»Wir Johan Adolph ... thun hiermit zu wißen ... demnach bei uns der vollerfahrene Johan Diederich *Huth,* Apotheker ... begehret, in Unserer Stadt Rheda seine Wohnung auffzuschlagen und eine Apotheck, mit allen nothdürftigen Materialien versehen, zu formiren ... daß er in Unserer Stadt Rheda bey allen oneribus sowohl realibus alß personalibus wie auch Nahmen haben mögten, frey unbeschwert, ob er gleich ein bürgerlich Hauß conduciren würde, wohnen, alles, waß zu einer wollversehenen Apotheck gehörig, alß allerley Materialia, Gewürtz, Wein, Brandwein und andere süsse Getränckе, wie die Nahmen haben in genere und specie, ohne jemands Hinder- oder Einsperrung verkaufen möge. Es sollen auch keine anderen – ausgenommen graduirte Doctores oder redliche Medicinae studiosi – in Unserer obgemeldeten Stadt Rheda gelitten oder aufgenohmen, noch diejenigen, welche auf den Märckten sindt, hin und wieder mit Medicamenten auszustehen und die Leuthe zu betrieben pflegen, geduldet werden ...« 4. 8. 1704 Friedrich Mauritz.

Am 28. April 1730 erhielt er für sich und seine Frau die Rhedaer Bürgerschaft[3] und starb am 17. 4. 1752 im Alter von 77 Jahren.

Sein Nachfolger wurde sein Schwiegersohn Andreas *Riese.* Riese kam aus Franckenberg (an der Eder) und erwarb bereits 1738 die kleine Rhedaer Bürgerschaft. 1753 erhielt er die gräfliche Erlaubnis, die *Huth*'sche Apotheke weiterführen zu dürfen, auf Grund »seiner biß anhero erwiesenen guten Wißenschaft und Erfahrung in seiner Kunst, auch geführten ehrbaren Lebens und Wandels«. In seinem Privileg findet sich erstmals eine Art Apothekerordnung, die in der Folgezeit in etwas variierter Form immer wieder übernommen wurde (A 80):

»Wir *Moritz Casimir* ... bekunden hiermit, demnach der Apotheker Andreas *Riese* unterthänigst gebeten, ihme nicht nur die Freyheit gnädigst zu

---

[2] Das Original des Privilegs ist heute im Besitz der Adler-Apotheke, Rheda.
[3] Er stammte also nicht aus Rheda!

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verstatten, seine hiesige Apotheke fernerweit zu haben[4], sondern ihn auch zu unserem Hoffapotheker in Gnaden zu ernennen, daß Wir desselben Petitio... conferieret haben, also und dergestalt, daß er

1. Seine Pflichten in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht seiner Apotheke treulich wahrnehmen, mithin

2. Die vorgeschriebenen Medicamenta und Recepta im Nahmen, Gewichte und Maaß oder sonsten nicht ändern, noch verdorbene Medicamenta gebrauchen, oder ein Stück vor das andere nehmen, sondern die bey den Medicis aufgesetzten Recepte sorgfältig und pflichtmäßig verfertigen solle.

3. Muß er sich ohne Vorbewußt des hiesigen Landphysici keine innerlichen Curen anmaßen, besonders aber in schweren und gefährlichen, seinen Verstand übersteigenden Krankheiten keine starken Arzneyen zu purgieren, vomieren, das Geblüht zu treiben, opiata oder große Salivationes[5] ohne specielle Verordnung vorbesagten Landphysici oder eines sonstigen Medicinae Doctoris gebrauchen oder geben, vielweniger auch

4. Gift an jemand ohnbekanntes ohne genugsame Versicherung abfolgen laßen.

5. Muß er sich auch zur Ausübung derer Pflichten eines ehrlichen und redlichen Apothekers eydlich verpflichten. Und

6. In Taxierung seiner Arzneyen, biß darin Wir thun eine besondere Tax vorzuschreiben vor gut finden werden, der Billigkeit befleißigen. Ferner auch

7. Jährlich auf Martini in Unser Rhedaer Rentambt – biß zu anderweitiger Verordnung – 1 Goldgulden erlegen, wogegen Wir ihme dann auch

8. Gnädig erlauben, daß er außer der Administration dieser Apotheke Branntwein verschenken dürfe, und ihn

9. Hiermit zu Unserem Hoffapotheker in Gnaden unter der Hoffnung ernennen, daß er sich auch inskünftige also verhalten werde, wie es einem ehrlichen Hoffapotheker wohl anstehet, eignet und gebühret, wobey Uns gleichwohl per expressum reservieren, diese Concession nach Gutfinden zu ändern und zu revocieren.

Uhrkund deßen haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Cancley Insiegel bedrückt.

So geschehen *Rheda* 10. 9. 1753«

Andreas *Riese* starb bereits am 31. 12. 1758. Sein Sohn Johan Diederich *Riese* erbat am 15. 2. 1759 vom Grafen unter Erinnerung an die schon seinem Großvater *Huth* und seinem Vater Andreas *Riese* erteilte Erlaubnis, »eine Apothec mit Ausschluß aller anderen hieselbst aufgerichteten und von allen Oneribus realibus et personalibus« befreit zu eröffnen, dieses »Privilegium immunitatis« auf ihn auszudehnen, da er die Apotheke zu übernehmen gewillt sei, und er sich »sintemahlen seit einigen Jahren auch zu solcher Profession genugsahm habilitiret« (A 80).

Am 25. 2. 1759 wurde ihm daraufhin auch ein Privileg erteilt. Der Text seiner Bestallungsurkunde ist der gleiche, wie bei seinem Vater, nur mußte

[4] Riese hatte also offensichtlich schon zu Lebzeiten seines Schwiegervaters die Apotheke geführt.

[5] = Quecksilber-Kuren.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Diederich *Riese* 5 Goldgulden »in Unserem Rentambt erlegen«. Diese Summe wurde allerdings auf Bitten *Rieses* »biß auf fernere Verordnung auf 3 Rtl.« ermäßigt.

Nach dem Tode *Moritz Casimir I.* erneuerte dessen Sohn *Moritz Casimir II.* das Privileg am 13. 2. 1769 (A 80).

Als Johan Diederich *Riese* – etwa seit 1754 – wegen Krankheit die Apotheke nicht mehr führen konnte, tat dies seine Ehefrau für ihn, zunächst mit einem Gehilfen namens *Wippermann,* später durch einen Provisor mit Namen *Niemann* (A 78).

Sie muß eine recht energische Frau gewesen sein, denn sie verstand es, sich gegen alles, was ihrer Apotheke schaden könnte, zu wehren, sei es nun gegen die mit Medikamenten hausierende Händler, oder gegen das Rentamt, das merkwürdigerweise auch mit Medikamenten handelte (A 78). Auch dem Vorwurf, sie verkaufe ihre Arzneien zu teuer, wußte sie geschickt zu begegnen, brachte sie doch durch ihren Protest die Regierung dazu, sich ernsthaft um die Einführung einer Apothekerordnung und -taxe zu bemühen[6].

Johann Diedrich *Riese* starb am 31. 9. 1808 im Alter von 75 Jahren, war also bei der Übernahme der Apotheke 26 Jahre alt gewesen. Seine Frau starb mit 60 Jahren 1804.

Daher bewarb sich 1806 ihr Sohn Johan Friederich *Riese* um die Weiterführung der väterlichen Apotheke und bat zugleich um den Titel eines Hofapothekers.

Der Entwurf für ein entsprechendes Privileg liegt von der Hand des Grafen Emil vom 20. 1. 1806 vor:

»Wir Emil ... uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachkommen ... daß Wir ... das ... Hofapothekerprivileg diesem Johan Friederich *Riese* wiederum in Gnaden ... verliehen haben. Thun solches also und dergestalt zu wissen, denen es zu wissen nöthig, daß es einzig und allein dem J. F. *Riese* eine Apotheke in unserer Stadt zu halten und keinem anderen erlaubt sein soll, Medicamente und Sachen, die zu einer Apotheke gehören, in hiesiger Stadt und auf dem Lande zu verkaufen.

Wir ertheilen auch bemeldetem F. J. *Riese* die Versicherung dieser Privilegii exclusivii auf seine Nachkommen, insofern sich solche zu seiner Zeit als dazu tüchtig qualificieren werden, mit dem Versprechen, ihn bey diesem verliehenen Gerechtsamen gegen jeden männiglich zu schützen. Dessen zur Urkund haben wir ...« (A 80).

Dazu ein Randvermerk des Kanzleirates:

»Es möchte unter den hiesigen Verhältnissen doch wohl bedenklich sein, das Privileg auch auf die Nachkommen zu erstrecken und solches mit der Versicherung, daß man die Privilegien gegen jeden schützen wolle, zu begleiten.«

Er riet daher, den letzten Passus zu streichen. Ein vernünftiger Rat, denn es war ja tatsächlich nicht abzusehen, ob die Grafen in Zukunft noch mächtig genug sein würden, diese Zusicherung zu halten.

---

[6] s. S. 90.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Johan Friedrich *Riese* starb mit 65 Jahren am 1. 3. 1836. Im Kirchenbuch wird er Hofapotheker genannt. Eine Ernennungsurkunde für dieses Amt liegt allerdings nicht vor.

Apotheker in Gütersloh

In *Gütersloh* wurde die erste Apotheke von Gerhard *Dieckhoff*, einem Sohn des dort privilegierten Chirurgen Hermann Jakob *Dieckhoff*, gegründet. Gerhard *Dieckhoff* war zunächst bei seinem Vater in die Lehre gegangen und zugleich ausgebildeter Apotheker. Die Erlaubnis, eine Apotheke zu gründen, wurde ihm am 13. 12. 1731 erteilt

» . . . solange er sich gut aufführet und keine gegründete Klage wieder ihn vorkomme . . . daß er

1. seiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Absicht seiner Apotheke treulich wahrnehme.
2. Die vorgeschriebenen Medicamenta und Recepta . . . treulich und sorgfältig verfertigen, und weilen dermalen in unserer Herrschaft und besonders zu *Gütersloh* kein Medicus vorhanden,
3. denen Kranken, soviel Kleinigkeiten anlanget, und keine besonderen Krankheiten und Zufälle betrifft nach seinem besten Wissen und Gewissen rathen und gute, sichere und dienliche Medicamenta treulich bereiten und reichen, in schwerlichen, gefährlichen, seinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber
4. ihme nicht zuviel beymessen, sondern bey Zeiten an unseren Hofmedicum zu *Bielefeld*[1] verweisen, oder doch mit demselben zu conferieren, und ohne dessen Vorwissen keine starken Arzeneyen zu purgieren, vomieren, das Geblüt zu treiben, Opiata oder große Salivationes zu verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden, vielweniger
5. Gift an jemand Unbekandtes ohne genügsame Versicherung abfolgen laßen, sondern sich also verhalten solle, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und wohl anstehet.

Uhrkund dessen haben wir dieses Privileg mit ausdrücklichem Vorbehalt, solches nach Befinden zu mehren oder zu mindern, auch gar wieder aufzuheben, eigenhändig unterschrieben . . .« (A 79).

Moritz *Casimir*

Dieses Privileg zeigt einige Besonderheiten, wodurch es sich von denen für die Rhedaer Apotheker deutlich unterscheidet. Daß es für Gütersloher Verhältnisse bestimmt ist – wo es noch keinen Arzt gab – zeigt der Passus, der dem Apotheker erlaubt, auch ohne Rezept Medikamente auszugeben, was den Rhedaer Apothekern verboten war.

Gerhard *Dieckhoff* starb am 24. 12. 1748 (A 78) nach langer Krankheit. Wie seine Frau Maria Bernadina angab, hatte er sie

---

[1] Dr. Nasse, s. S. 60.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»mit dreyen ohnmündigen Kindern in einem elenden Witwenstand sitzen lassen, worin ich mir den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen mag«.

Darum wollte sie den

»Unterthan und Landeskind Herrmann *Wagen* ... aus *Wewelinghoffen*, welcher zu *Neuß* im Cölnischen die Apothekerkunst erlernet, daselbst 10 1/2 Jahre wie auch zu *Aken* 2 Jahre als Apotheker Geselle servieret und zuletzt 1 Jahr lang zu *Dülmen* alß Provisor gestanden hatte, auch von allen Orten gute Zeugniße aufweisen kann«, heiraten »und die Apothekerey zu Gütersloh continuieren«. Sie bat daher, ihr zu erlauben, noch »intra annum luctus« zu heiraten, »als auch dem *Wagen* zu erlauben, daß er seine erlernte Apothekerkunst, wie auch kleine Praxin, gegen Erlegung der gewöhnlichen jährlichen Praestandorum in Gütersloh exercieren dörffe und in soweit meines abgelebten Mannes Privileg auff diesen in Gnaden zu extendieren ...«

Gütersloh 5. Mai 1749 (A 79)

Am 23. Mai 1749 erteilte man die Erlaubnis unter der Bedingung, daß »derselbe praevio examine alß ein Chirurg und Apotheker und mit der Geschicklichkeit zur kleinen Praxin betroffen wird ...« (A 79).

Dr. *Hoffmann* prüfte ihn am 5. Juli 1749 und hielt ihn für tauglich.

Schon 1746 war Gerhard *Hackmann* neben *Dieckhoff* zugelassen worden. Nach dem Tode *Dieckhoffs* wollte er nun als einziger die Erlaubnis haben, in *Gütersloh* eine Apotheke zu führen. Aber obwohl er zweimal ein Bittgesuch einreichte (12. und 21. 5. 1749), wies man seine Bitte am 23. 5. 1749 zugunsten der Witwe *Dieckhoff* ab (A 79).

Auch Christian *Roetscher* wünschte 1749 im »volkreichen Dorf *Gütersloh*« eine Apotheke zu eröffnen. Er sei dazu umsomehr

»entschlossen, alß es dorffkundig, daß dasige Eingesessene wegen Verfall der daselbst befindlichen Apotheke die benöthigten Medicamenta mit vieler Mühe und Kosten aus den angrenzenden Örtern zu holen sich genöthigt sehen ...«. Er habe sich »verschiedene Jahre in der erlernten Apotheker-Kunst umgesehen und nunmehr soweit perfectioniert«.

Am 3. 11. 1749 erteilte man ihm die Zulassung unter der Bedingung, sich zuvor durch Dr. *Hoffmann*[2] prüfen zu lassen. Ferner mußte er versprechen, den beiden anderen Apothekern keine Schwierigkeiten zu machen und 40 Mgr. im Rentamt zu »erlegen« (A 79).

Somit gab es also 1750 in dem Dorf *Gütersloh* 3 Apotheken! Aber nur die von *Dieckhoff* gegründete hatte Bestand. Die eine Apotheke ging schon während des 7jährigen Krieges ein[3], die zweite durch den Tod des Apothekers *Schlungk*, der am 6. 11. 1777 beerdigt wurde[4].

Dieckhoffs Apotheke hatte inzwischen auch den Besitzer gewechselt. 1760 war Georg Rudolf *Friedrich* mit ihr privilegiert worden[5], der aber schon 1769 starb[6]. Seine Witwe versah die Apotheke zunächst durch einen Provisor,

[2] Examen am 5. Juli 1750.
[3] Nach Dr. Richter »seit 1731 privilegierte Apotheke«; in »Die Heimat in Wort und Bild«, Beilage der Gütersloher Zeitung, Aprilausgabe 1959.
[4] Sterberegister Gütersloh.
[5] S. Anm. 2. — [6] Im Alter von 35 Jahren am 15. März 1769.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den Apotheker Johan Friedrich *Groneweg* aus *Lehmförde,* den sie kurz darauf heiratete.

Groneweg verstand es, die Apotheke geschickt zu führen. Die alten Räume wurden bald zu eng. Er kaufte im Mittelpunkt des Dorfes 2 Häuser, wo er 1785 ein neues Apothekengebäude errichtete, ein ungewöhnlich stattliches Haus, das noch heute in fast unveränderter Form steht[7]. Über der Eingangstür sind die Namen der Apotheker aufgeführt, die Gronewegs Nachfolger wurden. Den Querbalken der Tür ziert der Vers:

»Der guten Heilkunst, die dies Haus ausgeführt, sei es geweiht. Und dem, der dieses all regieret. Er trage diesen Bau mit seines Segens Händen, daß jeder drin mag seinen selig Lauf vollenden. 27. May 1785«

Nach dem Tode Gronewegs am 30. April 1804 führte seine Frau »die Geschäfte durch einen unverpflichteten Provisor« weiter (A 81). Der Landvogt von *Gütersloh* hatte jedoch Bedenken, ob hier

»ein Mann von den gehörigen pharmaceutischen Kenntnissen der Apotheke vorsteht ... Hiervon die Überzeugung zu erhalten, würde ein Examen durch einen der Pharmacie kundigen Arzt der Verpflichtung des Provisors ... vorangehen müssen. Dies verlangt eine gute medizinische Policey ...«.

»Die Sorge für die Erhaltung der vorhandenen und für die Wiederherstellung der verlorenen physischen Kräfte der Unterthanen ist freilich ein wichtiger Gegenstand der Sanitäts Policey ...« (A 81).

schreibt der Regierungsdirektor *Gerstein* zu dieser Anzeige. Der Beweis, ob jemand dazu fähig sei, müsse

»freilich durch ein Examen erbracht werden, wenn jene Eigenschaften ungewiß sind. Vielleicht könnte indessen im gegenwärtigen Fall die Tüchtigkeit zu der Gütersloher Provisorstelle auf eine sonstige Art beruhigend beglaubigt werden. Denn da der Herr Dr. *Groneweg* zu *Gütersloh* ein Sohn aus der Apotheke ist, und einem jeden Arzt an einer guten Apotheke äußerst viel gelegen, der Herr Dr. *Groneweg* in derselben, als an der väterlichen Apotheke und deren Wohlstand, nun desto größeren Antheil nehmen möchte, so könnte umso mehr vermuthet werden, daß der Herr Dr. *Groneweg* auch für einen guten und geschickten Provisor in der väterlichen Apotheke gesorget«.

Der Graf äußerte zu diesem Thema:

»Sehr löblich ist es, wenn die Policey aufmerksam ist, und wäre zu wünschen, daß sie in allenStücken solches ausführte!

Wegen des Provisors zweifele ich gar nicht an seiner Geschicklichkeit, da er schon hinlänglich Erfahrung hat und mehrere Apotheken mit Ruhm bedienet. Doch kann ich dem Landvogt als einem schwächlichen Mann nicht übelnehmen, daß er dieserwegen besorgt ist« (A 81).

Die Apotheke blieb bis 1850 im Besitz der Familie *Groneweg.* Der neue Besitzer hielt sie nur 4 Jahre und verkaufte sie dann an die Familie *Krönig,* in deren Besitz sie noch heute ist[8].

[7] S. Anm. 2.

[8] Über den letzten Groneweg, Ludwig, und seine Rolle in der Gütersloher Geschichte, vgl. *Eickhoff,* Geschichte der Gemeinde Gütersloh, 1904.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ANHANG

I. Namensverzeichnis der Erkrankten bei der Ruhrepidemie in Gütersloh 1726[1]

1. Joseph *Schelf* mit Frau und Tochter
2. Hans *Fißlake* und dessen Hüsselte[2] Fritz *Lohmann*
3. Hermann *Lohmann* mit Frau und ältestem Sohn
4. Arend *Strenger*, dessen Schwester
5. *Töllers*, dessen Hüsselte Johann Jobst *Puvelle* und Kind
6. Johann *Spuckeler*, dessen Frau und 3 Kinder
7. Christian *Furtkampf*, dessen 2 Kinder und seine Hüsselte Margareta
8. Peter *Piepenbrock*, das Kind seines Hüsselte Johann Otto *Schmet*
9. Wwe. *Küters* und ihre älteste Tochter
10. Joseph *Singelstroff*, dessen zwei Hüsselte Ernst *Lesings* und *Cordt*
11. Fritze *Feldmann*, dessen Hüsselte *Ohlbrock*
12. Win *Lübbert*, dessen Sohn
13. Otto *Horstmann*, dessen Frau und Sohn
14. Jacob *Linkamp*, dessen Frau
15. Johann Jacob *Poggenburg* »zeigt an, daß sein Kind von eineinhalb Jahren gestern einen Durchfall bekommen. Hoffte aber nicht, daß es diese Krankheit sei«.
16. Adrian *Münstermann*, dessen Hüsselte
17. Gerdt *Walekenfort* mit seiner Magd
18. Bernd *Bößmann*, dessen Hüsselte Margret *Schlüters.*
19. Christian *Benckers* Witwe, dessen Hüsselte Agneta
20. Jacob *Poggenburg*, dessen Sohn
21. Cord Henrich *Gut*, dessen Kind
22. Ernst *Linenkamp*, dessen Magd
23. Edwin *Walkenfort*
24. Wwe. *Jochims*
25. Hans *Zur Heyde*, dessen Hüsselte Johann *Dickmann*
26. *Engkatte*
27. Christian *Wick*, dessen Kind
28. Jobst *Piepenbrock*, dessen Hüsselte Mathias *Höner*

II. Bewerbung Dr. Ebermaiers um das Amt des Landchirurgen[1], 1805

Nach dem am 4. 6. 1805 »erfolgten Ableben des Landchirurgen *Haarbrand*« teilte Graf *Moritz Casimir* II. in einem persönlichen Gespräch Dr. *Ebermaier* mit, daß er als möglicher Nachfolger in Frage käme und bat ihn, seine Gedanken über eine Neubesetzung der Stelle ihm schriftlich mitzuteilen. Ebermaier beruft sich zunächst auf diese Aufforderung und schreibt dann:

»Die erste Frage über die Ansetzung eines neuen Chirurgi möchte wohl die sein, ob es dem künftigen Chirurgo als *Chirurgus*, verstattet sein soll, auf dieselbe Weise, wie es bey dem verstorbenen *Haarbrand* nicht ohne Nachtheil für das Publico, für die hiesigen Ärzte und Apotheker bekanntermaßen der Fall gewesen ist, Arzt, Wundarzt und Apotheker in einer Person zu sein?«

---

[1] (MM 39).
[2] Hüsselte = Tagelöhner der Kötter.
[1] (M 24).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Dies sei nach geäußerter Meinung des Grafen nicht dessen Wunsch, »wie es sich dann auch nach hochdero bekannter Gerechtigkeitsliebe und Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen leicht voraussetzen ließ.

Wird nun aber, wie es gerecht und billig ist, der Chirurgus als solcher bloß auf seine chirurgische Praxis verwiesen, so ist es unmöglich, daß er hier in *Rheda* bey der Anzahl dortiger Ärzte, von denen sich der Unterzeichnete auch von jeher der praktischen Chirurgie gewidmet hat, subsitieren kann, zumal, da auch die ganze umliegende Gegend mit Ärzten und Wundärzten sehr belegt ist, und das etwaige fixierte Gehalt des Landchirurgus in dieser Hinsicht doch zu unbeträchtlich ist, um davon leben zu können.

Unterzeichneter ist nun im achten Jahr hier ansässig. Da er von jeher eine entscheidende Vorliebe für die Chirurgie hatte, so hat er sich nicht allein in früheren Jahren, ehe er zu seinen medicinischen Studien die Universitäten zu *Göttingen* und *Leyden* besuchte, das Studium der Chirurgie auf den chirurgischen Instituten zu *Braunschweig* und *Celle,* wie die Anlagen 1 und 2 bezeugen können, ganz besonders angelegen seyn lassen, sondern auch nachher dem Feldzug 1795 als angestellter Chirurg bey dem Feldhospitale der hannoverschen Truppen in *Braband* und *Holland* beygewohnt, worüber gleichfalls die Anlage Nr. 3 zum Belege dient. In *Göttingen* waren *Richter* und *Arnemann* seine Lehrer in der Chirurgie, und unter ersterem versah er auch das Akademische Hospital daselbst, worin vorzüglich chirurgische Kranke aufgenommen wurden. Seit seinem Hiersein hat er sich außer der medizinischen Praxis auch der chirurgischen gewidmet, und er glaubt sich in dieser Hinsicht dreist auf die Stimme des Publicums berufen zu dürfen. Er hat sich außerdem durch ein, laut mehreren Recensionen in der Allgemeinen Literaturzeitung, der Allgemeinen Deutschen Bibliothek usw. sehr gut angenommenes Handbuch über die ganze Chirurgie in 2 Bänden, welche er nebst einem, soeben von ihm herausgegebenen Handbuch über die Geburtshülfe, als eines sehr wichtigen Zweiges der Chirurgie, welche er unterthänigst so frey ist beyzufügen, der gelehrten Welt als Wundarzt bekannt gemacht. Aus dem bisher gesagten würde demnach erhellen, daß das hiesige Publicum nicht im mindesten gefährdet sein würde, wenn Unterzeichneter sich dafür erklärte, daß er mit Vergnügen sich der Ausübung der chirurgischen Praxis in ihrem ganzen Umfange und in dem eigentlichen Sinne eines angestellten Chirurgi unterziehen würde, welche er umso eher thun kann, da bey der hiesigen Anzahl von Ärzten ihm die eigentliche medicinische Praxis Zeit genug dazu überläßt. ... Da der Unterzeichnete die Chirurgie ihres wichtigen Einflusses auf das Wohl der gesamten Menschheit wegen, sehr schätzt, und sie ihm von jeher ganz ungemein wichtig gewesen ist, so könnte ihm die Gelegenheit, sie in einem weiteren Umfange, als es ihm dahin die Umstände gestatteten, ausüben, nicht anders als sehr willkommen sein, und er würde gewiß in der sorgfältigsten Pflege und Ausübung dieses Zweiges der ganzen Medicin seine Ehre und seinen größten Stolz sehen.«

Seine untertänige Bitte sei also, »mich mit der soeben vacant gewordenen Stelle eines Landchirurgi, verbunden mit den dazugehörigen Emolumenten, so, wie sie der Landchirurgus *Haarbrand* genoßen, zu begnadigen und huldreich aufzunehmen, und halten sich Ew. Hochgräfliche Gnaden für fest überzeugt, daß ich es mir bey dieser Stelle aufs äußerste werde angelegen sein lassen, durch treue Verwaltung derselben, durch die bestmöglichste Erfüllung der ihr aufliegenden Pflichten, und das Gesundheitswohl der Unterthanen, soviel in meinen Kräften steht, stets vor Augen habend, sich hochdero gnädigen Beyfalls würdig zu machen. Hochgräfliche Gnaden werden meine Bitte umso gerechter finden, da bey der so beträchtlichen Vermehrung des medizinischen Personale in unserer Gegend es in der That unmöglich ist, einzig und allein von der medicinischen Praxis subsistieren zu können. Wenn das auch in vorigen Jahren der Fall war, so ist es doch jetzt schier unmöglich, und ich kann es mit meinem Buche beweisen, daß, wenn mir nicht meine literarischen Arbeiten zur Hülfe kämen, es mir schlechterdings unmöglich wäre, mich mit meiner Familie zu unterhalten.«

Falls seine Bitte erfüllt werde, möchte er noch den Wunsch äußern, »einen Amanuanem für die kleineren chirurgischen Vorfälle«, halten zu dürfen, wie dies auch der Hofrat Dr. *Wenneber* getan habe.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

»Daß übrigens eine solche Verbindung der Chirurgie mit der Medizin auf die Art..., wie ich sie vorgeschlagen habe, nicht selten sey, ja, daß sie der Wunsch aller neueren Schriftsteller über die Chirurgie ist, glaube ich hier noch bemerken zu müßen, und mich namentlich auch in unserer Nachbarschaft auf den würdigen Hofrath Dr. *Fischer* in *Paderborn*, der zugleich Oberlandwundarzt ist, berufen zu dürfen.«

Ebermaier bat dann noch um Rückgabe der Anlagen und »erstarb in tiefster Unterthänigkeit«.

Rheda, 4. 6. 1805

Dr. *Ebermaier*

III. Taxentwurf des Rhedaer Chirurgen Haarbrand aus dem Jahre 1781[1]

1. Für den 1. Verband einfacher oder gemeiner frischer Wunden gebührt dem Chirurgo	6–9 Mgr.
2. Für den 1. Verband großer Wunden, oder auch wo Knochen und andere Theile mitbeschädigt, doch aber nicht gefährlich noch tödlich sind	18 Mgr.
3. Für die ganze Heilung dieser Wunden nach deren Beschaffenheit	10 Rtl.
oder wöchentlich	24 Mgr. – 2 Rtl.
4. Für eine gestochene Wunde, nachdem sie tief oder gefährlich	5–10 Rtl.
oder wöchentlich	24 Mgr. – 1 Rtl.
5. Für eine gemeine Wunde am Kopfe, so gehauen	2–5 Rtl.
oder wöchentlich	24 Mgr. – 1 Rtl.
6. Für eine Wunde am Kopfe, so vom Schlagen oder Fallen	5 Rtl.
oder wöchentlich	24 Mgr. – 1 Rtl.
7. Für eine Wunde am Kopfe, so gefährlich, dabey das Cranium und das Pericranium verletzt oder eingedrückt, doch ohne Fissur	5–6 Rtl.
8. Für eine Verletzung am Kopfe, wobey das Cranium mit Fissura wirklich eingedrückt ist und mühsam gehoben werden muß	10–12 Rtl.
9. Für dergleichen Verletzungen, dabey der Trepan gebraucht werden muß, für jede Application desselben ohne die übrige Cur	2–3 Rtl.
10. Für einen Arm- oder Beinbruch bey jungen Personen	3–8 Rtl.
11. Für einen Bein- oder Armbruch bey alten Personen	4–10 Rtl.
12. Für einen Schlitz- oder Spaltbruch, nachdem er groß oder gefährlich geworden	8–10 Rtl.
13. Für complicierte Brüche	6–20 Rtl.
14. Für Einrichtung und Besorgung verränkter Glieder, nach deren Beschaffenheit	5–10 Rtl.
15. Contusiones, Geschwüre, allerhand Geschwülste, Entzündungen und dergleichen mannigfaltige Gebrechen, weilen deren Besorgung und die Bemühung, so dabey vorfällt, sehr verschieden, dahero nicht eigentlich taxiert werden können, wenn der Patient in der Nähe vor jeden Gang	3–6 Mgr.
16. Für Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich	2–5 Rtl.
17. Für einen Aderlaß am Arm	4 Mgr.
18. Für einen Aderlaß am Bein	6 Mgr.
19. Für einen Zahn ausziehen	3 Mgr.

[1] (L III).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

20. Für Zahnwurzeln ausziehen	6 Mgr.
21. Für ein Vesicatprium anzulegen und bis zur Heilung zu besorgen	12 Mgr.
22. Für eine Fontanelle zu machen und zur Suppuration zu bringen	1 Rtl.
23. Für ein Sebaceum zu machen und zur Suppuration zu bringen	1 Rtl. – 18 Mgr.
24. Für die Application eines Clystiers	12 Mgr.
25. Für die Application eines Catheters bei Manspersonen	1 Rtl.
26. Für die Application eines Catheters bei Frauenspersonen	24 Mgr.
27. Für eine Reise über Land, jede Meile bis zu Kranken	24 Mgr.
28. Für jeden Tag, bis der Chirurg wieder nach Hause kommt	1 Rtl. – 18 Mgr.
29. Für eine Reise in der Nacht doppelt soviel wie am Tage	
30. Für die gerichtlich angeordnete Besichtigung eines toten Körpers	1–2 Rtl.
31. Für die Section eines toten Körpers	2–3 Rtl.

IV. Aus den Praxistagebüchern des Rhedaer Chirurgen Saligmann[1], 1772–1777

»1 Rhabarberpulver	3 Mgr.
Tropfen	7 Mgr.
1 Schachtel Pulver	16 Mgr.
1 Laxiermittel	3 Mgr.
Augenwasser	3 Mgr.
Für Augenwasser, Purgierpulver und ein spanisch Fliegenpflaster	7 Mgr.
1 Laxiermittel, Liquor Adonis und für Kräuter Thee	29 Mgr.
Aderlaßen	6 Mgr.
Salben und Medicamenta	18 Mgr.
Für einen expressen Besuch des NN Tochter ... hinter Herzebrock wegen einer Krankheit	8 Mgr.
Des NN Sohn ein Geschwür eröffnet und bis Ende September (= 9 Monate!) verbunden	– – –
Für die Curierung eines Bruches, auch Medicamenta	1,30 Rtl.
Für einen expressen Besuch und Herrn Dr. *Wenneber* rapportiert	18 Mgr.
Verschiedene Medicamenta an münstersche Soldaten ausgegeben«	– – –

V. Verzeichnis der Bücher, die sich in Saligmanns Nachlaß fanden[1], 1777

1. »Ellers vollständige Chirurgie.
2. Cassebohm, Anweisung zur anatomischen Betrachtung und Zergliederung des menschlichen Körpers.
3. Vestingii syntagma anatomicum.
4. Anweisung zu der Wissenschaft, die Arzneyen aus der Apotheke zu verschreiben.
5. Ein Arzneybuch ohne Titel.
6. Nasser, Thesaurus sanitatis pretiosissimus.
7. Henckels Abhandlung von der Geburtshilfe.
8. Behrs, Von der Materia medica.
9. Bilguers Abhandlung von dem sehr seltenen Gebrauch des Ablösens der menschlichen Glieder.
10. Rostens Anleitung zur Chymie.

[1] Stadtarchiv Wiedenbrück.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

11. Henckels Abhandlung von den Beinbrüchen und Verrenkungen.
12. Traundorfer, Tabula smaragdina medico-pharmaceutica. Friß, Milch und Honig für Kinder und junge Leuthe.
14. Nothen ohne Text für den Wundarzt, 1. Sammlung.
15. Krautermann, Der Zauberarzt.«

Daneben finden sich u. a.: 1 lateinische Grammatik, 1 lateinisches Wörterbuch, 1 französische Grammatik, 1 Lexikon und »Der wohlerfahrene Brandweinbrenner«.

[1] Stadtarchiv Wiedenbrück; die Reihenfolge der Bücher, wie sie sich in den Auktionslisten fand.

VI. Streit des Chirurgen *Teutsch* mit dem Scharfrichter *Bröcker* im Jahre 1717[1]

In der Nacht zum 22. Oktober 1717 ging der Scharfrichter *Bröcker* auf Befehl des Landrichters Dr. *Bucksilber* in Begleitung des Chirurgen *Teutsch*, des Aktuarius *Stambler*, des Gerichtspedell und dessen Sohn zum Haus des Bauern Berendt *Wortmann*, das zwischen *Rheda* und *Gütersloh* lag. Dort sollte sich ein »blessirter preußischer Soldat«, namens Johan Herman *Schumacher* befinden. Sie trafen ihn allerdings nicht mehr an, da man ihn inzwischen nach Gütersloh gebracht hatte, wohin sie ihm folgten.

Soweit stimmen die Aussagen der Beteiligten überein, doch über den weiteren Verlauf widersprechen sich die Angaben in den entscheidenden Punkten.

Bröcker behauptete, er habe dem Soldaten *zusammen* mit *Teutsch* einige »Compressen und Verbände gemacht«. Auf dem Heimweg habe er, Bröcker, dem Chirurgen angeboten, auch am folgenden Tag nach dem Soldaten zu sehen. Teutsch habe ihm nicht widersprochen. Also sei er am nächsten Morgen nach Gütersloh gegangen, habe aber nach seiner Rückkehr dem Teutsch durch seine Tochter sagen lassen, dem Soldaten gehe es nicht gut, Teutsch möge doch einmal selbst nach ihm sehen. Worauf Teutsch Bröcker durch seine Magd antworten ließ, »er möge nur weiter den Soldaten verbinden«.

Teutsch dagegen stellt den Sachverhalt ganz anders dar. Es sei zwar richtig, daß er gemeinsam mit Bröcker den Soldaten »visitiret« habe, die Verbände seien jedoch von ihm, Teutsch, ganz allein gemacht worden. Ja, er habe den Bröcker sogar daran gehindert, seine Instrumente, die dieser bei sich gehabt habe, aus der Tasche zu holen. Auch bestritt Teutsch Bröckers Angabe, er habe ihm die ausdrückliche Erlaubnis gegeben, den Patienten am nächsten Tag zu besuchen. Daher sei der Tatbestand gegeben, daß sich Bröcker widerrechtlich in seine »Cur eingemischt« habe, indem er ohne Einverständnis des Chirurgen die Verbände wechselte. »Nemini enim licet, se in alterius negotium imminiscere.« Er, Teutsch, sei »dadurch in Schimpf und Schaden gerathen«, da er zusammen mit Bröcker keine »Cur unternehmen könne noch dörfte«.

Teutsch war es daher auch, der am 30. Oktober 1717 Anzeige erstattete. Er verlangte, daß Bröcker »ihm Kläger dieses ungebührlichen Eingriffs und dadurch zugewachsenen Schimpf und Schadens halber schuldigen Abtrag thuen, auch fürs künfftige bey hoher Strafe sich dergleichen weiter enthalten solle«.

Das sich nun entwickelnde Verfahren dauerte fast zwei Jahre! Auf die Anzeige Teutschs folgten zahllose Darstellungen und Gegendarstellungen der beiden Parteien. *Bröcker* versuchte zu beweisen, er habe sich 1. nicht ohne Einverständnis des Chirurgen um den Soldaten gekümmert, 2. sei es schon immer allgemein üblich gewesen, daß die Nachrichter mit »hiesigen Chirurgis gesambter Hand Curen unternommen« hätten.

---

1 *Rheda*, Akten Fach 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als Beispiel führet er seinen Vorgänger *Wenner* an, der zusammen mit dem Chirurgen *Sträßer* des Bürgermeisters *Aschoff* Frau behandelt hätte. Auch er selbst habe wiederholt mit dem Gütersloher Chirurgen *Habermann* operiert. Es sei »stadt- und landkundig«, daß er viele Operationen gemacht habe, ohne auf Widerspruch der Chirurgen oder der Regierung zu stoßen. Teutsch solle ihm doch nachweisen, daß die »Nachrichter nicht befugt seyen, vel coniunctim, vel divisim eigene Curen zu verrichten«. Der Landvogt *Stambler* bescheinigte ihm dann auch in einem »glaubwürdigen testimonium«, daß »nicht nur Bröcker, sondern auch alle antecessores in officio das exercitium chirurgicum dahier libre exerciret« hätten. »Ob sie aber darzu gnädiges Privilegium gehabt«, wußte auch Stambler nicht.

Am 9. April 1718 erschienen beide Parteien zu einer mündlichen Verhandlung. Das Urteil wies sie »in die Schranken ihres Exercitiums«. *Teutsch* sollte sich künftig nur noch »mit Barbiren oder anderen zur Chirurgie gehörenden Operationes« befassen, *Bröcker* nur mit dem »Nachrichter Dienst, mit der Abdeckerey«. Bei Zuwiderhandlung drohte ihnen Verlust ihrer Privilegien und »andere schwere Straffe«. *Bröcker* sollte die Kosten des Verfahrens tragen.

Erneut folgten endlose »Supplicationes« an die regierende Gräfin, da sich jeder ungerecht behandelt fühlte. War doch die ganze Angelegenheit inzwischen zu einer Prinzipienfrage geworden! Teutsch, als der begüterte von beiden, hatte sich inzwischen den Notar *Fabricius* zum Anwalt genommen. Dies verhinderte aber nicht, daß der Ton der gegenseitigen Beschuldigungen immer schärfer und beleidigender wurde. Im Ganzen gesehen führet aber der Streit zu keinem befriedigenden Ergebnis. Weder *Teutsch* erreichte, daß man Bröcker jegliche chirurgische Tätigkeit untersagte, noch gelang es *Bröcker*, ein gräfliches Privileg zur ungehinderten Ausübung der Chirurgie zu erhalten, oder auch nur, die Richter davon zu überzeugen, daß er sich nicht unrechtmäßig in die Behandlung des Teutsch eingemischt habe. Im Gegenteil! Ein Gutachten der juristischen Fakultät des Gymnasium *Arnoldinum* in *Burgsteinfurt*, ausgefertigt durch Johan Georg *Wineke*, verurteilte ihn noch einmal dazu, die Kosten des Verfahrens, die sich inzwischen auf 5 Taler, 18 Schillinge und 1½ Pf. beliefen, allein zu tragen.

Am 22. Februar 1719 bat *Bröcker* erneut, ihm doch die Zahlung zu erlassen, damit er nicht »mit Weib und Kind in den Ruin gesetzet werde«. Auch möge die Gräfin veranlassen, daß ihm die »an dem preußischen Soldaten ... vollführte mühsame, und durch viele, sowohl innerliche alß außwendige angewandte Medicinalien zum guten Endt außgeschlagene Cur ... auß deßen allhier im Lande annoch außstehenden Geldern vergütet werden möge«. Die Behandlung des Soldaten hätte ihm 12 Taler einbringen müssen!

Doch alle Supplikationen halfen nichts. Schließlich sollte *Bröcker* sogar gerichtlich gezwungen werden, die Verfahrenskosten zu zahlen. Doch ist es dazu offensichtlich nie gekommen. Die Akten über diese Auseinandersetzung enden nämlich am 26. August 1722 mit dem Hinweis, daß *Bröcker* immer noch nicht bezahlt habe.

VII. Pflichten der der Herrschaft *Rheda* vorgesetzten Geburtshelferin[1] (1770)

1. Soll sie allen Gebährenden in unserer Herrschaft *Rheda* beystehen, zu welchen sie eigens einer schweren Geburth wegen gefordert wird.

2. Diesen Rufen soll sie unverzüglich folgen, und alsdann, wenn sie in der Stadt bey einer natürlichen Geburth Hilfe leistete, soll sie diesen geringeren Dienst ihrer Mitgehülfin in der Stadt übertragen, um der Nothleidenden so geschwind wie möglich beystehen zu können.

3. Denen, welche das Zeugnis ihrer Armuth von ihrem Pfarrherrn aufzeigen können, soll sie ohnentgeldlich beystehen, und bey einer jeden nach der Geburth, da

[1] H 14.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihr persönlicher Dienst wegen der Entfernung aufhöret, durch ihren guten Rath und Anordnung dafür sorgen, daß weder die Kindbetterin noch das Kind durch ungeschickte Behandlung verdorben werden.

4. Soll sie auch keine bey einer schweren Geburth vor der Entbindung, oder auch gleich nach dieser, unter solchen Zufällen verlaßen, welche außer ihrer Beyhilfe der Kindbetterin gefährlich werden können und zu einer anderen, zu welcher sie gerufen wird, gehen, wenn sie auch zehnmal mehr dabey verdienen könnte. Es mögte denn seyn, daß sie sich der geschwinderen Hülfe wegen, bey der letzteren rechtfertigte, ohne dadurch bey der ersten etwas versäumt zu haben. Sonsten soll sie hart dafür bestraft werden.

5. Alle ungelehrten Hebammen, welche ihren Unterricht verlangen, oder deswegen von ihren Vorstehern ihr zugeschickt werden, soll sie nach ihrem besten Wißen damit belehren, und dafür das in den Münsterschen Medizinal Gesetzen § 317/18 bestimmte Entgeld nach dem Grade zu erwarten haben, wie die Wissenschaft der Unterrichteten nach dem Zeugnis eines gelehrten Geburtshelfers befunden worden.

6. Um in der Folge auch von ihrem Fleiße und bestehenden Eifer für ihren Dienst vergewißert zu seyn, soll sie sich nach Gutfinden hoher Landesregierung jährlich oder alle 2 Jahre der neuen Prüfung eines von hochderselben bestimmten Geburtshelfers unterwerfen, ohne daß sie dafür etwas zu zahlen habe. Da es sich alsdann zeigen wird, ob sie den durch das Zeugnis ihres Lehrers erhaltenen Ruhm einer fähigen Geburtshelferin behauptet und ihre Wissenschaft erweitert, oder ob sie aus Nachläßigkeit vieles Nöthige vergeßen habe. Da sie im letzteren Fall gegenwärtig sein muß, daß man ihre Stelle mit einer geschickteren besetze.

7. Soll sie ihren beständigen Wohnplatz in der Stadt Rheda haben, und diesen ohne besondere höhere Erlaubnis nicht verlaßen, als wenn es ihre Berufsgeschäfte auf das hiesige Land nöthig machen.

8. In der Stadt mag sie deswegen neben der anderen Stadthebammen auch bey natürlichen Geburthen, wozu sie gefordert wird, Hülfe leisten und die Besorgung der Wöchnerinnen und Kinder übernehmen, ohne aber, wie No. 2 gesagt ist, dadurch die verlangte Hülfe zu einer schweren Geburth im geringsten auffzuschieben.

9. Bey dergleichen schweren Fällen, wo es ihr zweifelhaft ist, ob sie mit ihrer Geschicklichkeit allein die Geburth befördern werde, soll sie gehalten sein, den nächsten Arzt oder Geburtshelfer sofort um seinem Rath und Beystand anzusprechen, damit zu der möglichen Erhaltung der Gebährenden und des Kindes nichts versäumt wird.

10. Wird ihr keine Beförderung der Geburth durch eine Zerstücklung der Frucht gestattet. Bey einer unabänderlichen Nothwendigkeit, soll sie dieses Geschäft sofort von sich ab auf den nächsten geschickten Wundarzt oder Geburtshelfer verweisen. Zu dem gar gefährlichen Falle aber, wo sie es wird beweisen können, daß wegen des Verzuges eines entfernten Helfers der Kreißenden tödtliche Zufälle zustoßen könnten, mag sie selbiges mit der gewißenhaftesten Behutsamkeit unternehmen, ja es ist in diesem äußersten Nothfall ihre Pflicht.

11. Das Geben und Verordnen aller Arzeneyen wird ihr in soweit gäntzlich verbotten, außer in denen von dem Arzt ihr bezeichneten Fällen, wo sie sieselben sicher und mit Vortheil wird anwenden können.

12. Da sie von der Nothwendigkeit der in der r.-kath. Religion möglichst zu besorgenden Nothtaufe unterrichtet ist, so wird es ebenfalls von ihr gefordert, diese auf keine Weise zu vernachlässigen.

13. Die Belohnung ihrer Dienste mag sie von Begüterten nach folgendem Anschlage fordern:

a) für die Besorgung einer natürlichen Geburth ..... 18 Gr.
b) einer nahe natürlichen, wo die Füße zuerst eintreten ..... 24 Gr.
c) einer widernatürlichen, durch die Wendung beförderten, nach dem Unterschied der dabey vorkommenden Schwierigkeiten ..... 1½–2 Rtl.
d) anderer widernatürlichen mit wahrer Einsperrung des Kopfes, da sie den Hebel oder Zange nothwendig braucht, nach den letzteren Verhältnissen, welche sie sich aber in diesem Falle allemal von einem Arzt soll bestimmen laßen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

e) bey einer über 24 Stunden verzögerten Geburth mag sie sich eine jede Stunde ihres verlängerten Aufenthaltes zahlen laßen mit .... 1 Gr.
f) außer diesem wird ihr die übrige ... Reise zu denen auf dem Land unter eine halbe Meile mit ..... 6 Gr.
über diese bezahlt mit ..... 12 Gr.
g) Wegen des Beystandes und der Pflege nach der Geburth, so von ihr verlangt worden, wird sie sich in ihren Forderungen, ihres eigenen Vortheils wegen, um so viel mehr billiger finden laßen, da diese von einer jeden anderen geschickten Frau geleistet werden könnte, und für das Amt einer Geburtshelferin entbehrliche Dienste bleiben.

Diese Hebammenordnung von Dr. *Wenneber* ist undatiert, stammt aber nach Ansicht des Archivars *Brand* aus der Zeit nach 1767.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Literaturverzeichnis

Arlt, K., Die Entwicklung vom Handwerk zur wissenschaftlichen Chirurgie. Berlin 1957.
Baas, H., Geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes. Berlin 1896.
Böhmer, W., Die Pflege der Medizin in Münster während der Zeit von 1749–1849. Westf. Merkur vom 12.–17. Mai 1925.
Brunn, W., Kurze Geschichte der Chirurgie. Berlin 1928.
Danckert, W. v., Unehrliche Leute, die verfehmten Berufe. München 1963.
Dau, W., Scharfrichter als Medici und Chirurgi. Marteria Medica Nordmark, XV. 9. 1963.
Dössler, E., Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens in der Grafschaft Mark und dem märkisch-lippischen Kondomium Lippstadt. Altenaer Beiträge, Band 1, 1961.
Druffel, P., Das Münstersche Medizinalwesen 1750–1818. Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Band 65, Münster 1907.
Fasbender, H., Geschichte der Geburtshilfe. Hildesheim 1964.
Fischer, A., Geschichte des deutschen Gesundheitswesens. Berlin 1933.
Flaskamp, F., Dr. Christoph Ludwig Hoffmann. Münster 1952.
Flaskamp, F., Das Rhedaer Bürgerbuch von 1663. Münster 1947.
Flaskamp, F., Kirchenbücher des Kreises Wiedenbrück. Rietberg 1937.
Flaskamp, F., Weddingens Beschreibungen der Stadt Rheda. 62. Jahresbericht des historischen Vereins Ravensberg. Bielefeld 1962.
Fraatz, P., Die Münstersche Medizinalordnung von 1777. Ärzteblatt für Westfalen und Lippe. 1935.
Gruner, J., Meine Wanderung zu Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts. Frankfurt 1802–1803.
Haberling, W., Geschichte der Düsseldorfer Ärzte bis 1907. Düsseldorfer Jahrbuch. 38. Band 1934–1936.
Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. 3. Band. Stuttgart 1963.
Hoffmann, Ch. L., Unterricht von dem Collegium der Ärzte in Münster. Münster 1777.
Honselmann, W., Von westfälischen Scharfrichtern. Westf. Ztschr., 114. Band. Münster 1964.
Keyser, E., Westfälisches Städtebuch. Band II/III. Stuttgart 1954.
Martin, A., Zwei seltsame Medizinalordnungen. Sonderdruck aus den Ärztlichen Mitteilungen, Nr. 33, 1932.
Münstersche Medizinalordnung, Münster 1749.
Puschmann, Th., Geschichte des Medizinischen Unterrichts. Leipzig 1889.
Sayn-Wittgenstein, Fr. Prinz zu, Durchläuchtige Welt. München 1959.
Schulte, W., Westfälische Köpfe. Münster 1963.
Stürzbecher, M., Zur Geschichte der Medizinalgesetzgebung im Fürstbistum Münster im 17. und 18. Jahrhundert. Westf. Ztschr., 114. Band. Münster 1964.
Urdang/Dieckmann, Einführung in die Geschichte der Pharmacie. Frankfurt 1954.
Weddingen, P. F., Topographische Beschreibung der Stadt Rheda. Westf. Magazin 1788.
Weidkamp, Der Kurfürstlich-Kölnische Leibarzt Ch. L. Hoffmann. Berlin 1936.
Vehse, Geschichte der kleinen deutschen Höfe. Band 40, 6. Teil. Hamburg 1807.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 119, 1969 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org